

Impressum:

- Herausgeber:** Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 36 8 - 0
Fax: 06 11 / 36 8 - 20 96
E-Mail: pressestelle@hkm.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de
- Druck:** A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon: 0 56 61 / 73 14 20
Fax: 0 56 61 / 73 14 00
- 1. Auflage:** Oktober 2006
- Vertrieb:** Diese Publikation können Sie beim o. a. Verlag
schriftlich
zum Preis von 4,10 Euro (1 bis 4 Exemplare)
zum Preis von 3,95 Euro (5 bis 10 Exemplare)
zum Preis von 3,75 Euro (11 bis 50 Exemplare)
zum Preis von 3,50 Euro (51 bis 100 Exemplare)
bestellen.
E-Mail: mandy.ziermaier@bernecker.de
- Hinweis:** Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation
auch auf den Internetseiten des Hessischen
Kultusministeriums:
www.amtsblatt-hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Verordnungen zum Hessischen Schulgesetz

| | |
|--|-----|
| Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes (ABl. 7/06 S. 620) | 2 |
| Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (Textzusammenfassung: ABl. 7/05 S. 510) | 10 |
| Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) (Fundstelle: ABl. 7/05 S. 438) | 29 |
| Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache (ABl. 5/03 S. 238) | 54 |
| Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (ABl. 6/06, S. 412) | 59 |
| Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLLR) (ABl. 6/06, S. 425) | 73 |
| Erlass Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (ABl. 6/06 S. 429) | 77 |
| Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen (Textzusammenfassung: ABl. 7/05 S. 529) | 78 |
| Erlass Hinweise zum Verfahren bei pädagogischen Maßnahmen (ABl. 12/03, S. 923) | 81 |
| Verordnung über die Schülervvertretungen und die Studierendenvertretungen (Textzusammenfassung: ABl. 7/05 S. 544) | 82 |
| Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen (Textzusammenfassung: ABl. 8/05, S. 668) | 93 |
| Konferenzordnung (Textzusammenfassung: ABl. 7/05 S. 532) | 101 |

**Verordnung zur Sicherstellung der
Verlässlichen Schule nach § 15a des
Hessischen Schulgesetzes
Vom 21. Juli 2006**

Gült. Verz. Nr. 721

Aufgrund des § 15a Abs. 6 und des § 86 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBl. I S. 386), wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung
- § 2 Auswahl externer Vertretungskräfte
- § 3 Eignung externer Vertretungskräfte
- § 4 Aufnahme in die Pool-Liste
- § 5 Einsatz externer Vertretungskräfte im Unterricht
- § 6 Rechte und Pflichten externer Vertretungskräfte
- § 7 Vergütung
- § 8 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 9 Externe Anbieter von Personaldienstleistungen
- § 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung

(1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer vollständigen Unterrichtsversorgung. Dazu können sie auch Vertretungskräfte, die nicht der Schule angehören und für den einzelnen Vertretungsfall für einen Zeitraum von bis zu fünf Wochen herangezogen werden können (externe Vertretungskräfte), beschäftigen.

(2) Die Maßnahmen der Schule nach Abs. 1 haben die von der ersten bis zur sechsten Unterrichtsstunde der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten zu gewährleisten.

(3) Schulen können bis zu zwei Unterrichtstage je Schuljahr aufgrund besonderer Veranstaltungen als Studientag durchführen. Dieser dient dem selbstständigen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. An diesen Tagen endet der Unterricht früher oder entfällt ganz; ein Betreuungsangebot durch die Schule ist sicherzustellen. Die Durchführung des Studientags bedarf eines Beschlusses der Gesamtkonferenz nach vorheriger Anhörung des Schulleiternbeirats. Die Schulkonferenz und das Staatliche Schulamt sind zu informieren.

§ 2

Auswahl externer Vertretungskräfte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in die Pool-Liste auch durch eigene Initiative gewinnen, insbesondere durch Aushänge an geeigneten Orten wie Schulen, Universitäten und Studienseminaren, Verteilen von entsprechendem Informationsmaterial, Anzeigen in regionalen Zeitungen und Informationen auf der schuleigenen Website.

(2) Bewerberinnen und Bewerber richten eine formlose schriftliche Bewerbung an die Schule, an der sie eingesetzt werden wollen.

(3) Die Auswahl nach Abs. 4 und die Entscheidung über die Eignung nach § 3 von Bewerberinnen und Bewerbern als externe Vertretungskräfte und deren Einsatz nach § 5 obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wählt die Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in eine Pool-Liste aus, die die Anforderungen an die Eignung als externe Vertretungskräfte nach § 3 erfüllen. Dazu fordert sie oder er oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Schulleitung von der Bewerberin oder dem Bewerber den ausgefüllten Personalbogen nach Anlage 3 sowie gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an und überprüft im persönlichen Gespräch deren oder dessen Eignung als externe Vertretungskraft.

§ 3

Eignung externer Vertretungskräfte

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen Gewähr für einen angemessenen Umgang mit Schülerinnen und Schülern bieten und bei einem Einsatz im Fachunterricht über die notwendige Sachkompetenz verfügen.

(2) Voraussetzung für die Eignung ist die Gewähr, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt und im Unterricht die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität wahrt. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch das Land Hessen wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, sind nicht geeignet.

§ 4

Aufnahme in die Pool-Liste

(1) Die nach § 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in einer von der Schule geführten Pool-Liste erfasst, aus der die im Einzelfall einzusetzende externe Vertretungskraft nach Maßgabe des § 5 ausgewählt wird.

(2) Die Aufnahme in die Pool-Liste unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats sowie der Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 15a Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes. Das Verfahren zur Aufnahme in die Pool-Liste richtet sich nach § 15a Abs. 2 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Nach Aufnahme in die Pool-Liste wird zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Hessen eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1 abgeschlossen.

§ 5

Einsatz externer Vertretungskräfte im Unterricht

(1) Vor dem Einsatz in einem Vertretungsfall nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird mit der externen Vertretungskraft ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 2 abgeschlossen.

(2) Ein Einsatz im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich ist nur zulässig, wenn die externe Vertretungskraft die entsprechenden fachlichen Qualifikationen nach Anlage 2 der Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss aufweist. Experimente dürfen nur durchgeführt werden, wenn die externe Vertretungskraft über die Sicherheitsanforderungen informiert wurde und die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Über die Information ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

(3) Beim Vertretungseinsatz im Sportunterricht ist zu beachten, dass externe Vertretungskräfte, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, Sportunterricht nur erteilen dürfen, wenn sie im Besitz einer entsprechenden Lizenz des Landessportbundes sind. Diejenigen, die im Besitz einer Lizenz eines Sportverbandes sind, dürfen nur in dieser Sportart eingesetzt werden. Bei Sportarten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind wie Trampolinspringen, Wassersport, Skifahren und Klettern, ist der Nachweis entsprechender Qualifikationen erforderlich. Die Sicherheitsbestimmungen der Anlage 3 der Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(4) Ein Einsatz im Religionsunterricht ist nur zulässig, wenn der externen Vertretungskraft durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

§ 6

Rechte und Pflichten externer Vertretungskräfte

(1) Die Unterrichtstätigkeit der externen Vertretungskräfte erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrkraft. Zu Aufgaben

über die eigentliche Unterrichtstätigkeit mit entsprechender Vor- und Nachbereitung des Unterrichts hinaus sollen sie nicht herangezogen werden. Im Rahmen des Unterrichtseinsatzes obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler; sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes berechtigt.

(2) Externe Vertretungskräfte dürfen keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen) anfertigen lassen und nehmen auch darüber hinaus keine Leistungsbewertungen vor.

(3) Externe Vertretungskräfte sind an den Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Versetzungskonferenzen nach § 11 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 20. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters teilnahmeberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7

Vergütung

Die Vergütung der externen Vertretungskraft beträgt je erteilter Unterrichtsstunde einschließlich der Vor- und Nachbereitung

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Personen ohne Befähigung für ein Lehramt, aber mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), mit Abschluss einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung, oder Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 28. November 2004 (GVBl. I S. 330) abgeschlossen haben, | 20, 00 €, |
| 2. für Personen mit der Befähigung für ein Lehramt | 26, 00 €, |
| 3. für Personen, auf die die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 nicht zutreffen | 15, 00 €. |

Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

§ 8

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertretungskraft gegen den

grundsätzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 des Hessischen Schulgesetzes) verstößt.

(2) Über die Kündigung nach Abs. 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach vorheriger Anhörung der Vertretungskraft sowie des Personalrats nach § 78 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

§ 9

Externe Anbieter von Personaldienstleistungen

(1) Anbieter von Personaldienstleistungen können im Rahmen der Maßnahmen nach § 1 berücksichtigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt dabei im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel mit dem Anbieter einen Vertrag über Personalvermittlung oder Arbeitnehmerüberlassung. Der Vertrag ist vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

(2) Im Fall der Personalvermittlung und der Arbeitnehmerüberlassung wird die vermittelte oder zu überlassende Person bei Eignungsfeststellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Pool-Liste erfasst. Bei der Personalvermittlung erfolgt der Einsatz der vermittelten Person entsprechend den §§ 4 bis 8. Bei der Arbeitnehmerüberlassung gelten die §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 7 und 8 nicht.

§ 10

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 2006

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3)**Rahmenvereinbarung**

Zwischen dem Lande Hessen, endvertreten durch den Leiter/die Leiterin der _____-Schule,

Herrn/Frau _____

und Herrn/Frau _____ (im Folgenden: „externe Vertretungskraft“)

wird im Hinblick auf eine mögliche kurzfristige Unterrichtsvertretung auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes vom 21. Juli 2006 (ABl. S. 620) an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Zur Vermeidung eines Unterrichtsausfalls, insbesondere auf Grund kurzfristiger, zeitlich begrenzter z.B. krankheitsbedingter Ausfälle von regulären Lehrkräften, werden an den Schulen des Landes Hessen Vertretungskräfte jeweils befristet für kurzfristige Unterrichtsvertretung eingesetzt. Dazu werden bei den Schulen Pool-Listen geführt, auf denen die für eine kurzfristige Unterrichtsvertretung grundsätzlich in Betracht kommenden Vertretungskräfte aufgeführt sind.

Die externe Vertretungskraft ist auf der Pool-Liste für die oben genannte Schule geführt. Für den Fall des Zustandekommens einer kurzfristigen befristeten Unterrichtsvertretung vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, den Schulleiter oder die Schulleiterin zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für kurzfristige Unterrichtsvertretung an einer anderen Schule des Landes abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie dem Schulleiter oder der Schulleiterin unverzüglich anzeigen.

2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags

Die externe Vertretungskraft ist nicht verpflichtet, Angebote zur Übernahme einer kurzfristigen Unterrichtsvertretung anzunehmen. Ebenso besteht für die Schule bzw. das Land Hessen keine Verpflichtung, der externen Vertretungskraft bei einem kurzfristigen Ausfall einer regulären Lehrkraft eine kurzfristige Unterrichtsvertretung anzubieten.

3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages

Durch die Aufnahme in die Pool-Liste und den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über eine kurzfristige Unterrichtsvertretung und dessen schriftliche Annahme durch die externe Vertretungskraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, keinen Unterricht zu leisten, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigefügten Muster ergeben.

4. Vergütung

Das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis wird nach der Anzahl der vereinbarten und geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Vergütung beträgt pro geleisteter Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung EUR _____ brutto. Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunde jeweils nachträglich monatlich bargeldlos, spätestens am Ende des übernächsten Kalendermonats auf das folgende Konto der externen Vertretungskraft ausgezahlt:

Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

5. [Streichen, wenn nicht einschlägig] Geringfügige Beschäftigung

Es besteht Einvernehmen, dass die Unterrichtsvertretungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, d.h. dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 400,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Vertretungskraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.

6. Inhalt der Unterrichtsvertretung

Die Unterrichtsvertretung beschränkt sich auf die Durchführung der für den jeweiligen Vertretungsfall vereinbarten Unterrichtseinheiten und Unterrichtsinhalte. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, die Unterrichtsvertretung persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Vertretungskraft nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsentscheidungen mit.

Der externen Vertretungskraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Vertretungskraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekannt werdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Körperliche Züchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind verboten.

7. Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen

Auf das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis findet kein Tarifvertrag Anwendung. Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc..

8. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus den jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnissen sind innerhalb von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt. Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Herr/Frau

Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten durch das Land Hessen im Rahmen der Zwecksetzung dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse bin ich einverstanden.

Herr/Frau

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1)

Befristeter Arbeitsvertrag

Zwischen dem Lande Hessen, endvertreten durch den Leiter/die Leiterin der _____-Schule, Herr/Frau _____ und Herrn/Frau _____ (im Folgenden: „externe Vertretungskraft“)

Aus Anlass der Übernahme kurzfristiger Unterrichtsvertretung wird zwischen den Vertragsparteien ein befristeter Arbeitsvertrag als Aushilfsangestellte oder Aushilfsangestellter geschlossen, dessen Einzelheiten nachfolgend geregelt sind.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Beschäftigung lediglich befristet zur Vertretung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG für den/die unten genannte/n vorübergehend ausfallende/n Kollegen/in im unten genannten Zeitraum erfolgt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für kurzfristige Unterrichtsvertretung an der _____-Schule zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Hessen.

| Schule | zu vertretende Lehrkraft | Unterrichtsfach | vereinbarte Stundenzahl insgesamt davon Monat.....Monat..... | | befristet von / bis | Datum | Unterschrift Schulleiter/in | Unterschrift Vertretungskraft |
|--------|--------------------------|-----------------|---|------|---------------------|-------|-----------------------------|-------------------------------|
| | | | insgesamt Std: | | | | | |
| | | | Monat: | Std: | | | | |
| | | | insgesamt Std: | | | | | |
| | | | Monat: | Std: | | | | |
| | | | insgesamt Std: | | | | | |
| | | | Monat: | Std: | | | | |
| | | | insgesamt Std: | | | | | |
| | | | Monat: | Std: | | | | |

- Es ist die insgesamt vereinbarte Stundenzahl einzutragen. Bei Laufzeit des Vertrages über einen Monatswechsel hinweg ist zusätzlich die Aufteilung der Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Monate einzutragen.
- Bei Änderungen der Angaben gegenüber dem Rahmenvertrag in Bezug auf Krankenkasse und Kontenverbindung sind die neuen Angaben bei Weitergabe des Vertrages an das Staatliche Schulamt auf einem gesonderten Bogen formlos beizufügen.

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der „Verlässlichen Schule“

Bitte alle Schreibfelder in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen. Soweit Platz nicht ausreicht, neutralen Bogen benutzen.

Die Angaben sind im Hinblick auf § 107 Abs. 4 HBG bzw. § 34 Abs. 1 HDSG erforderlich. Eine Nichtbeantwortung kann zur Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst führen. Bei den besonderen Kenntnissen unter Ziffer 6 handelt es sich um eine freiwillige Angabe.

| | | | | |
|----|---|-------------------------|--|------------------------------|
| 1. | Name | | | (Lichtbild) |
| | Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen) | | | |
| | Geburtsname | | | |
| | Geburtsdatum | Geburtsort, Kreis, Land | | |
| | Staatsangehörigkeit <input type="radio"/> Deutsche(r) | | sonstige Staatsangehörigkeit | |
| | Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. auch 2. Wohnsitz) | | | |
| | Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer) privat _____ dienstlich _____ | | | |
| 2. | Bankverbindung | | | |
| | Bankleitzahl | Kontonummer | | |
| | Name des Kreditinstitutes | | | |
| 3. | Familienstand verheiratet seit <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja | geschieden seit | verwitwet seit | getrennt lebend seit |
| 4. | Schulbildung, Hoch- und Fachhochschulstudium | | Bezeichnung und Datum der Abschlussprüfung oder Abgang aus Klasse | Note der Abschlussprüfung |
| | Schulart, Studienrichtung, Ausbildungsstätte | von - bis | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | Staatliche Anerkennung | | | |
| 5. | Sonstige Prüfungen (z.B. Laufbahnprüfungen) | | Datum | Note |
| | Bezeichnung der Prüfung | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| 6. | Besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten Sprachkenntnisse (Schulkenntnisse = 1, gute Kenntnisse = 2, sehr gute Kenntnisse, Sprachdiplome = 3) | | | Führerschein (Klasse) |

Textzusammenfassung:**Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463)

Gült. Verz. Nr. 721

Inhaltsübersicht**ERSTER TEIL****Wahl des weiterführenden Bildungsganges und weitere Übergänge**

Erster Abschnitt:

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule und nach der Förderstufe

- § 1 Allgemeine Grundsätze der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule
- § 2 Eignung
- § 3 Beratung der Eltern
- § 4 Verfahren
- § 5 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe
- § 6 Aufnahme
- § 7 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt:

Weitere Übergänge

- § 8 Allgemeine Grundsätze
- § 9 Weitere Regelungen

ZWEITER TEIL**Versetzungen und Wiederholungen**

- § 10 Allgemeine Grundsätze
- § 11 Versetzungskonferenz
- § 12 Einzelfragen und Querversetzungen
- § 13 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 14 Freiwillige Wiederholungen
- § 15 Nachträgliche Versetzung
- § 16 Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

DRITTER TEIL**Kurseinstufung/Kursumstufung**

- § 17 Allgemeines
- § 18 Umstufungen

VIERTER TEIL**Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung**

- § 19 Allgemeine Grundsätze
- § 20 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- § 21 Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr
- § 22 Nichterbrachte Leistungen
- § 23 Notengebung
- § 24 Täuschungen
- § 25 Schriftliche Arbeiten
- § 26 Termine und Notenspiegel
- § 27 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten
- § 28 Hausaufgaben
- § 29 Sonstige Vorschriften

FÜNFTER TEIL**Zeugnisse**

- § 30 Allgemeine Grundsätze
- § 31 Verfahren der Zeugniserteilung
- § 32 Ausgabe der Zeugnisse
- § 33 Sonderregelungen

SECHSTER TEIL**Schlussbestimmungen**

- § 34 Aufhebung von Vorschriften
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf Grund der §§ 70 Abs. 4, 73 Abs. 7, 74 Abs. 5, 75 Abs. 6, 76 Abs. 3, 81 Nr. 1 und 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 dieses Gesetzes verordnet:

ERSTER TEIL**Wahl des weiterführenden Bildungsganges und weitere Übergänge**

Erster Abschnitt

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule und nach der Förderstufe**§ 1**

Allgemeine Grundsätze der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule

(1) Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist nach § 77 des Hessischen Schulgesetzes Sache der Eltern. Sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu richten ist. In diesem Antrag, der formlos gestellt werden kann, wählen die Eltern eine Schulform, die dem gewünschten Bildungsgang entspricht oder den gewünschten Bildungsgang einschließt.

Bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden Gesamtschule erfolgt die Bestimmung des individuellen Bildungsweges nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes zunächst durch die Erstentscheidung bei der Einstufung in leistungsdifferenzierte Kurse nach der Beratung entsprechend § 77 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes.

(2) Die Eltern können im gewählten Bildungsgang die gewünschte Schule benennen und sollten für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht erlaubt, ersatzweise wenigstens eine weitere Schule angeben.

(3) Die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang setzt nach § 75 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes voraus, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.

§ 2 Eignung

(1) Eignung als Voraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges nach § 77 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes ist gegeben, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schülerinnen oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsgangs erwarten lassen.

(2) Bei der Beurteilung der Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für die Hauptschule, die Realschule oder das Gymnasium oder die entsprechenden Zweige einer schulformbezogenen Gesamtschule (§ 77 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes) sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich der Schülerin oder dem Schüler aus den Zielsetzungen der Schulen des gewählten Bildungsganges stellen.

Diese Ziele sind folgende:

1. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 23 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes).
2. Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 23 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes).
3. Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht

ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 24 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes).

(3) Bei der Wahl der Förderstufe wird die Entscheidung über den weiterführenden Bildungsgang vorläufig offen gehalten. Bei der Entscheidung für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule wird die Wahl des Bildungsganges bei der Ersteinstufung in Fachleistungskurse nach der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (§ 77 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes) getroffen. Eine Beurteilung entsprechend Abs. 2 entfällt daher.

§ 3 Beratung der Eltern

(1) Zur allgemeinen Information der Eltern werden bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres, nach Möglichkeit noch vor Beginn der Weihnachtsferien, in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule und in der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe Elternversammlungen durchgeführt, deren Zeitpunkt, Ablauf und inhaltliche Gestaltung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Benehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt wird. Darin ist über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen umfassend zu unterrichten. Dies schließt eine umfangreiche Information über die Voraussetzungen des Besuches der weiterführenden Schulen und über die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Schulen und die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (Ganztagsangebote u. a.) ein. Informationen über den weiterführenden Bildungsweg in der Oberstufe müssen sich sowohl auf die studienqualifizierenden als auch auf die berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe erstrecken. Für den Übergang nach der Grundschule ist auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass eine andere Fremdsprache statt Englisch als erste Fremdsprache gewählt werden kann.

Sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, ist auf Angebote angrenzender Schulträger hinzuweisen. Kleine Schulen können Veranstaltungen nach Satz 1 gemeinsam durchführen.

(2) Um eine umfassende Information der Eltern sicherzustellen, sind zu den Elternversammlungen je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller in Frage kommenden Schulformen der Sekundarstufe I im Bereich des Schulträgers und, sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, nach Möglichkeit auch der Schulformen im Bereich angrenzender Schulträger hinzuzuziehen. Die Staatlichen Schulämter stellen zur Information der Eltern Listen mit den Anschriften der Schulen zur Verfügung. Weitere Informationen über einzelne Schulen erteilen diese oder die

Staatlichen Schulämter. Das Angebot als Ersatzschulen genehmigter Schulen in freier Trägerschaft ist zu berücksichtigen.

(3) Bis zum 25. Februar lädt die besuchte Schule die Eltern zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen oder Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist bis zum 5. März zu stellen.

(2) Wählen die Eltern die Hauptschule, die Förderstufe oder die schulformübergreifende Gesamtschule, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Beantragen die Eltern eine Empfehlung der Klassenkonferenz nach § 77 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes, so sind die folgenden Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Wählen die Eltern die Realschule oder das Gymnasium oder den entsprechenden Zweig einer schulformbezogenen Gesamtschule und spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach § 77 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine entsprechende Empfehlung aus, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Bei der Entscheidung der Klassenkonferenz gilt § 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(4) Spricht die Klassenkonferenz in den Fällen des Abs. 3 die Empfehlung für den gewünschten Bildungsgang nicht aus, ist dies den Eltern unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Gleichzeitig sind sie auf die Möglichkeit der Querversetzung nach § 12 Abs. 5 und 6 hinzuweisen. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. Danach teilt die abgebende Schule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz der gewünschten Schule mit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der so angewählten Schule hat die Verpflichtung der intensiven Beratung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers.

(5) Das Verfahren der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule endet im Fall einer Wahlentscheidung der Eltern nach Abs. 4 mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 5 des gewünschten

Bildungsgangs, einer Nichtversetzung oder der Querversetzung nach § 12 Abs. 5 und 6.

§ 5

Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe erhalten die Eltern zusätzlich zu dem Zeugnis eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums; Förderstufen, die nicht die curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes haben, informieren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. Gleichzeitig wird den Eltern eine eingehende Beratung bis spätestens 25. Februar angeboten.

(2) Bis zum 5. März teilen die Eltern ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit. Wählen die Eltern die Realschule oder das Gymnasium oder den entsprechenden Zweig einer schulformbezogenen Gesamtschule und spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach § 77 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine entsprechende Empfehlung aus, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter.

(3) Die Empfehlung für den gewählten Bildungsgang durch die Klassenkonferenz ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der Jahrgangsstufe 7 des gewählten Bildungsganges erfolgreich teilnehmen kann.

(4) Wird dem Wunsch der Eltern widersprochen, ist dies schriftlich den Eltern gegenüber zu begründen. Gleichzeitig ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten.

(5) Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung danach aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend darüber, ob sie den Übergang in den gewählten Bildungsgang befürwortet. Die Schule teilt den Beschluss schriftlich mit Begründung den Eltern unverzüglich mit. Gleichzeitig sind sie darauf hinzuweisen, dass sie binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens eine Schule dieses Bildungsganges auswählen können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule leitet den

Antrag an die gewählte Schule weiter, oder, für den Fall, dass kein Antrag nach Satz 6 gestellt wird, die Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler an die nächstgelegene Schule des entsprechenden Bildungsganges.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, soweit diese gemäß Art. 3 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) fortbestehen.

§ 6 Aufnahme

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die im § 70 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze zu beachten.

(2) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten des Staatlichen Schulamts Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.

§ 7 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt Weitere Übergänge

§ 8 Allgemeine Grundsätze

(1) Für den Übergang einer Schülerin oder eines Schülers in dieselbe oder die nächsthöhere Jahrgangsstufe eines anderen Bildungsganges mit höheren Anforderungen gilt § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Der Übergang kann durch die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes befürwortet werden, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am

Unterricht der gewählten Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges erfolgreich teilnehmen kann. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn sie oder er in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens gute und im dritten Fach mindestens befriedigende Leistungen, sowie in den übrigen Fächern im Durchschnitt mindestens gute Leistungen erbracht hat. § 27 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Der Übergang einer Schülerin oder eines Schülers in einen anderen Bildungsgang ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Übergänge in die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie in die Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sind nur zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zulässig; über besonders begründete Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

(4) Der Übergang einer Schülerin oder eines Schülers aus einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule oder der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe in eine Realschule, ein Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule ist zulässig, wenn die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ihn befürwortet.

(5) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges aus der Jahrgangsstufe 6 einer Förderstufe, die nicht unmittelbar auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit der Maßgabe zulässig, dass die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens gute Leistungen erbracht hat. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Weitere Regelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die

1. in den Bildungsgang der Realschule oder in den gymnasialen Bildungsgang eintreten wollen, ohne unmittelbar vorher eine Schule besucht zu haben,

oder die

2. aus einer genehmigten Ersatzschule in eine öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule übergehen wollen,

haben sich in der Regel einem Überprüfungsverfahren zu unterziehen. Das Überprüfungsverfahren umfasst drei

schriftliche Arbeiten, und zwar je eine in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik und jeweils eine mündliche Prüfung von mindestens zehn, höchstens 15 Minuten Dauer in den genannten Fächern. Die Anforderungen im Überprüfungsverfahren müssen denen in der jeweiligen Jahrgangsstufe des gewählten Bildungsganges entsprechen. Über das Ergebnis entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs von mehr als einem Schuljahr in die vorher besuchte Schulform wieder eintreten wollen, kann abgelehnt werden, wenn sie ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter überschritten haben.

(3) Die Bestimmungen über die Übergänge in die gymnasiale Oberstufe und in die weiterführenden beruflichen Schulen (in die studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe) bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL Versetzungen und Wiederholungen

§ 10 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Versetzung oder Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ist eine pädagogische Entscheidung, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers mit der geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung in Übereinstimmung halten und der Lerngruppe einen Leistungsstand sichern soll, der den Unterrichtszielen der Lehrpläne entspricht. Dabei sind die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe eines Bildungsganges.

(2) Wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes erfüllt sind, ist die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen.

(3) Eine Versetzungsentscheidung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes ist unter Berücksichtigung der näheren Kriterien für die einzelnen Schulformen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in pädagogischer Verantwortung und frei von Schematismus zu treffen. Grundlage sind die Leistungen und Entwicklungen der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres. Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung ist zu begründen, und die Gründe sind im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten.

(4) Im Falle der Nichtversetzung ist ein individueller Förderplan für die Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen zusätzlicher, eigens hierfür durchgeführter, schriftlicher oder mündlicher Prüfungen oder Tests abhängig gemacht werden. Die Regelungen zur nachträglichen Versetzung in § 15 bleiben unberührt.

(6) Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

§ 11 Versetzungskonferenz

(1) Für die Versetzungskonferenz gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz in der Konferenzordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Teilnahme an der Versetzungskonferenz ist verpflichtet, wer die Schülerin oder den Schüler im laufenden Schuljahr unterrichtet und wer die Schülerin oder den Schüler vor einem Lehrerwechsel im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet hat und noch der Schule angehört. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer, die der Schülerin oder dem Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft Unterricht erteilt haben.

(3) Stimmberechtigt in der Versetzungskonferenz ist, wer zur Teilnahme verpflichtet ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn in ihrer Person die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit macht eine erneute Beratung erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach erneuter Beratung ist die Versetzung auszusprechen.

(5) Stimmenthaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Stimmberechtigte Angehörige einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind von der Teilnahme an der Versetzungskonferenz, soweit sie diese Personen betrifft, ausgeschlossen. Eine Stimmenthaltung und ein Ausschluss nach Satz 2 sind mit Begründung in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Wer aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen kann, leitet der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig seine Beurteilung mit den Unterlagen zu. Hierbei sind Hinweise zur Versetzungsentscheidung dann notwendig, wenn es sich um Schülerinnen oder Schüler handelt, deren Versetzung gefährdet ist. Liegt eine Beurteilung nicht vor, berücksichtigt die Versetzungskonferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(7) Die Versetzungskonferenz soll frühestens drei Wochen, spätestens eine Woche vor dem Termin der Zeugnisausgabe stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Frist zur Unterrichtung der Eltern nach § 16 Abs. 5 eingehalten wird.

(8) Die Teilnahme von Eltern- und Schülervertretern an der Versetzungskonferenz ist ausgeschlossen.

§ 12

Einzelfragen und Querversetzungen

(1) Verschlechtert sich die Fachnote einer Schülerin oder eines Schülers nach einem Schulhalbjahr im Vergleich zu der Fachnote des vorhergehenden Halbjahres um mehr als eine Stufe, ist dies von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in der Versetzungskonferenz zu begründen. Falls von dieser Fachnote die Entscheidung über eine Versetzung abhängt, ist die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, mitzuteilen.

(2) Bei einem Schulwechsel im Verlauf eines Schuljahres ist das von der abgebenden Schule zuletzt erteilte Zeugnis angemessen zu berücksichtigen. Erfolgt der Schulwechsel innerhalb von acht Unterrichtswochen vor einer Zeugniserteilung und liegt ein Zeugnis der abgebenden Schule vor, ist die Herabsetzung einer in diesem Zeugnis erteilten Note um mehr als eine Notenstufe nicht zulässig.

(3) Mindestens befriedigende Leistungen in Wahlfächern und in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen sollen bei der Versetzungsentscheidung im Rahmen der Feststellung der Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um weitere Fremdsprachen oder um freiwillige Unterrichtsveranstaltungen handelt, die mit einem Unterrichtsfach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in engem Zusammenhang stehen.

(4) Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam, wenn er als solcher den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, angekündigt worden ist. Die Ankündigung hat in schriftlicher Form durch die Schulleitung zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei einer Querversetzung im Rahmen des Verfahrens der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach § 4 zum Schulhalbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 5 sind die Eltern frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Querversetzung (Termin der Zeugnisausgabe), schriftlich zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und Beratung anzubieten. Hierbei sind sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, selbst den empfohlenen Wechsel zu vollziehen. Eine Querversetzung aus der fünften Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder des entsprechenden Zweiges der schulformbezogenen Gesamtschule in die

Hauptschule oder den entsprechenden Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für den Bildungsgang der Hauptschule oder des entsprechenden Zweiges der schulformbezogenen Gesamtschule erteilt hatte und wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigt würde.

(6) Eine Querversetzung nach Abs. 5 ist auch in eine Förderstufe oder eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule möglich, wenn die Eltern dies wünschen oder die nächstliegende in Betracht kommende Schule mit entsprechendem Bildungsgang nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(7) Eine Querversetzung ist unabhängig von der Empfehlung der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufen 6 und 7 ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Dies ist bei der Versetzungskonferenz zu begründen, die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern mitzuteilen. Die Versetzungskonferenz entscheidet auch darüber, ob in der anderen Schulform die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen ist.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang nicht versetzt werden und dadurch in den achtjährigen Bildungsgang wechseln müssen, gelten die Versetzungsbestimmungen mit folgender Maßgabe: in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wiederholen sie die jeweilige Jahrgangsstufe im achtjährigen Bildungsgang; im Fall der Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 wiederholen sie die Jahrgangsstufe 9 im achtjährigen Bildungsgang. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 im neunjährigen Bildungsgang entscheidet die Versetzungskonferenz im Fall der Nichtversetzung über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe des achtjährigen Bildungsgangs. Dabei sind die Bewertungen in Fächern, in denen auf Grund von Stundentafel- und Lehrplanunterschieden besondere Schwierigkeiten auftreten können, angemessen zu berücksichtigen. In diesen Fächern sind entsprechende individuelle Fördermaßnahmen durchzuführen.

(9) Teilleistungsschwächen finden im Rahmen der entsprechenden Regelungen bei Versetzungsentscheidungen Berücksichtigung.

(10) Sonderregelungen für einzelne Gruppen von Schülerinnen und Schülern (Aussiedlern, ausländische Schülerinnen und Schüler) sind zu beachten.

§ 13

Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt erheblich über die Leistungen

der Mitschülerinnen und Mitschüler ihrer Jahrgangsstufe hinausragen und die auf Grund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen, können eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Das Überspringen ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung, nach eingehender Beratung. Die Entscheidung über den Antrag auf Überspringen einer Klasse kann von einem probeweisen Besuch der nächsthöheren Klasse bis zu drei Monaten abhängig gemacht werden, wobei die Schülerin oder der Schüler rechtlich Schülerin oder Schüler ihrer bzw. seiner alten Klasse bleibt. § 10 Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung. Ein Überspringen von Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss des Bildungsganges erworben wird, ist nicht zulässig. Ein Überspringen der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule ist ausgeschlossen, wenn die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges eine Entscheidung treffen, der die Klassenkonferenz unter dem Gesichtspunkt der besseren Förderung widersprechen müsste.

(2) Wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener besonderer Begabungen und Fähigkeiten in der nächsthöheren Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, kann ausnahmsweise auf die über einen längeren Zeitraum erheblich über die Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler hinausragenden Leistungen verzichtet werden. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen zu berücksichtigen.

(3) Das Überspringen der Jahrgangsstufe 1 nach § 75 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn zum Beginn der Vollzeitschulpflicht (§ 58 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes) die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener besonderer Begabungen und Fähigkeiten in der Jahrgangsstufe 2 besser gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss im Fall des § 75 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen berücksichtigen.

§ 14

Freiwillige Wiederholungen

(1) Wiederholungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz erfolgen auf schriftlichen Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag, an die Schulleitung. In den Fällen des § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 Hessisches Schulgesetz ist der Antrag bis zu zwei Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des

Schuljahres zu stellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz bis zu 6 Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres über die freiwillige Wiederholung beschließen. Voraussetzung für eine freiwillige Wiederholung ist, dass dadurch zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit der Entscheidung der Klassenkonferenz tritt die Schülerin oder der Schüler aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurück.

(2) Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird oder die wiederholt wurde, ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Wiederholung in diesen Fällen ausnahmsweise dann, wenn für die Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers Gründe maßgebend sind, die nicht auf mangelnder Begabung oder mangelndem Leistungswillen beruhen und daher von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung der Eltern, bei Volljährigen mit deren Zustimmung.

(3) Für das Aufrücken in die Jahrgangsstufe, aus der die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Wiederholung nach § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes zurückgetreten war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

§ 15

Nachträgliche Versetzung

(1) Eine nachträgliche Versetzung ist in den Jahrgangsstufen 6 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen im Zeugnis in einem Fach oder Lernbereich nicht versetzt, ist ihr oder ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in zwei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Schülerin oder den Schüler zu einer Nachprüfung in einem der beiden Fächer oder Lernbereiche dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach oder Lernbereich die Versetzung möglich gewesen wäre; die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchem Fach oder Lernbereich die Prüfung erfolgen soll. Ist die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Schullaufbahn bereits einmal durch eine Nachprüfung nachträglich versetzt worden, soll die Klassenkonferenz eine weitere Nachprüfung nur dann zulassen, wenn sie oder er dadurch in ihrer oder seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann.

(3) Die Nachprüfung erfolgt in der letzten Ferienwoche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nachprüfung am ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres erfolgen.

(4) Von der Möglichkeit, sich einer Nachprüfung zu unterziehen und vom Termin der Nachprüfung sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich nach der Entscheidung der Versetzungskonferenz durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Sie sind zugleich aufzufordern, unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beginn der Ferien zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Eltern oder Schülerinnen und Schüler sind ferner darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben ist, sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von der zuständigen Fachlehrerin oder vom zuständigen Fachlehrer beraten zu lassen.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung besteht in den Fächern oder Lernbereichen, in denen Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden, aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in den übrigen Fächern oder Lernbereichen nur aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer Klassen- oder Kursarbeit in dem jeweiligen Fach oder Lernbereich in der von der Schülerin oder dem Schüler bis zuletzt besuchten Jahrgangsstufe; der mündliche Teil dauert in der Regel 20 Minuten.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer. An der mündlichen Prüfung nehmen außerdem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie eine weitere in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführerin oder als Protokollführer teil. Der Vorsitz ist übertragbar. Die vorstehend Genannten entscheiden auf Vorschlag der oder des Prüfenden mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Prüfung, ist die Versetzung auszusprechen. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht. Im Übrigen finden § 30 Abs. 9 Satz 2 und § 31 Abs. 6 Satz 3 Anwendung.

§ 16

Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

(1) Die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes erfordern es, die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen wer-

den sollte. Die Beratung erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und ist den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, schriftlich anzubieten. Der Vorgang ist in den Schulakten zu vermerken.

(2) Über die Gefährdung der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers sind Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Die Benachrichtigung bedarf der Schriftform; eine Durchschrift ist zu den Schulakten zu nehmen.

(3) Aus einer Nichtbeachtung der Vorschriften in Abs. 2 ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentcheidung.

(4) In den Abschlussklassen sowie in den Klassen 10 der Gymnasien und der gymnasialen Zweige der schulformbezogenen Gesamtschulen wird der Vermerk nach Abs. 2 nicht in das zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis aufgenommen, sondern zusammen mit diesem Zeugnis auf einem besonderen Blatt erteilt, das in gleicher Weise auszufertigen und zu unterzeichnen ist wie das Zeugnis selbst.

(5) Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein. Diese Schülerinnen oder Schüler können am Tage der Zeugniserteilung dem Unterricht fern bleiben.

(6) In den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes hat die bisher besuchte Schule auf Beschluss der Versetzungskonferenz eine Empfehlung über die nunmehr zu besuchende Jahrgangsstufe auszusprechen. Diese ist dem Zeugnis als Anlage entsprechend § 16 Abs. 4 beizufügen. Die Entscheidung über die zu besuchende Jahrgangsstufe trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler im Fall einer Nichtversetzung die besuchte Schulform, ohne dass ein Fall des § 75 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes gegeben ist, spricht die Schule auf Antrag der Eltern eine Empfehlung nach Satz 1 aus. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Zugang des Briefes nach Abs. 5 Satz 1 zu stellen.

(7) Die Regelungen über die Information von Eltern in den Absätzen 2 und 5 gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zu de-

ren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule hinzuweisen. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

DRITTER TEIL Kurseinstufung/Kursumstufung

§17 Allgemeines

(1) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist nach § 76 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Schülerin oder der Schüler in den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist. Die Zuordnung der Schülerin oder des Schülers zu einer Anspruchsebene erfolgt gesondert für jedes Kursfach.

(2) Bei der Ersteinstufung wählen die Eltern die Anspruchsebene des Fachleistungskurses. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern vorher umfassend zu beraten und sie über das Konzept der Schule für die Gestaltung der Bildungsgänge und ihre Abschlüsse und Berechtigungen zu informieren. Nach einer Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr nach der Ersteinstufung entscheidet die Klassenkonferenz endgültig.

(3) Über Ein- und Umstufungen entscheidet nach § 76 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Förderstufenleiterin oder des Förderstufenleiters, der Stufenleiterin oder des Stufenleiters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

§ 18 Umstufungen

(1) Umstufungen in den Fachleistungskursen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erweiterten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet ist. Sie sollen in der Förderstufe nach § 22 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr, in der schulformübergreifenden Gesamtschule nach § 27 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr erfolgen, und zwar für jedes Kursfach zu einem geeigneten Zeitpunkt. Die Koordination der Umstufungstermine obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen.

(2) Vor der beabsichtigten Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen; sie werden gehört und beraten. Wenn die Eltern der vorgesehenen Umstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

VIERTER TEIL Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung

§ 19 Allgemeine Grundsätze

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

§ 20 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Außer in den Schulen für Erwachsene und den Abschluss- und Abgangszeugnissen nach § 30 Abs. 3 enthalten die Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform (BVJ) und des Berufsgrundbildungsjahres eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler (§ 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt im Zeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4 durch Noten oder in verbalisierter Form durch schriftliche Aussagen nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes. Für

die Beurteilung in verbalisierter Form bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Dieser Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden. Ab der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Noten oder Punkte. Die Beurteilung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann auch in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) die Beurteilung in verbalisierter Form erfolgen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtkonferenz soll Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern beschließen. Hierbei sind die dieser Verordnung als Anlage 3 beigegebenen Erläuterungen zu beachten, mit denen die Beurteilungskriterien bei der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens beschrieben werden.

(4) Wenn die Gesamtkonferenz Kriterien nach Abs. 3 beschließt, kann in den Jahrgangsstufen 5 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform (BVJ) und des Berufsgrundbildungsjahres die Beurteilung oder Ergänzung der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch schriftliche Aussagen auf einem besonderen, dem Zeugnisformular beigegebenen Blatt erfolgen, das ebenso wie das Zeugnis auszufertigen ist. Über die Form der Beurteilungsbögen entscheidet ebenfalls die Gesamtkonferenz. Dasselbe gilt für eine Änderung des Beurteilungsverfahrens.

(5) Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf Verlangen der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Verlangen, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer diesen gegenüber zu begründen.

§ 21

Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr

(1) Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitenden Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.

(2) Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Außer in beruflichen Schulen mit Teil-

zeitunterricht dürfen von einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 verlangt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.

(4) Bei einem Abweichen von der Studentafel nach § 9 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz legt die Gesamtkonferenz die Grundsätze fest, nach denen die schriftlichen und anderen Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche anzupassen sind. Bei fächerübergreifend durchgeführtem Projektunterricht entscheiden die zuständigen Konferenzen über die Anpassung der schriftlichen und anderen Leistungsnachweise, den Anteilen der betroffenen Fächer oder Lernbereiche entsprechend.

§ 22

Nichterbrachte Leistungen

(1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 26 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihr oder ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

§ 23

Notengebung

(1) Soweit Noten erteilt werden, erfolgt die Notengebung nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz. Die Erteilung von Zwischennoten und von gebrochenen Noten, wie beispielsweise von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung oder, mit Ausnahme von Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (–) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

(2) Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

§ 24 Täuschungen

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei schriftlichen Arbeiten nach § 25 Abs. 2 die aufsichtsführende Lehrerin oder der aufsichtsführende Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Als solche Maßnahme kommt in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen. In diesem Fall findet § 26 Abs. 1 keine Anwendung;
4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note „ungenügend“ oder null Punkte.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Wiederholung des Leistungsnachweises in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder begeht sie oder er bei der Wiederholung erneut eine Täuschungshandlung, gilt § 22 Abs. 2.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch bei einem Täuschungsversuch.

(4) Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über Täuschungen bleiben unberührt.

§ 25 Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während

des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten), sollen

1. Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen;
2. der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben;
3. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

(2) Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

- a) Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes, außerdem in Politik und Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich der Berufsschule sowie im beruflichen Lernbereich der Berufsfachschule. In der Berufsschule und der Berufsfachschule kann eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden. In den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I gilt dies entsprechend, wenn nach der Anlage 2 Ziff. 7 mehr als 4 Arbeiten vorgesehen sind;
- b) Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen, deren Rahmen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist;
- c) Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind;
- d) Orientierungsarbeiten als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.

Schriftliche Arbeiten nach Buchst. a und b werden durch Noten oder Punkte bewertet. Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

(3) In den Fächern, in denen gemäß Nr. 7 a der Anlage 2 Klassen- oder Kursarbeiten nach Abs. 2 Buchst. a vorge-

sehen sind, machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für die Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

§ 26

Termine und Notenspiegel

(1) Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a und b und d sind rechtzeitig, in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

(2) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen.

(3) Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.

§ 27

Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a in der Form, dass mehr als ein Drittel oder mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten

Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet worden sein müssen. Bei Vergleichsarbeiten ist der Notenspiegel nach § 26 Abs. 3 sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges anzubringen. Auf Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 findet § 27 keine Anwendung.

§ 28

Hausaufgaben

(1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. Lehrerinnen und Lehrer einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.

(3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

(4) Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Nachmittag Unterricht stattfindet. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 dürfen von einem Tag mit Nachmittagsunterricht zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden.

(5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

(6) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.

§ 29

Sonstige Vorschriften

(1) Ergänzend gelten die in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien für Leistungsnachweise.

(2) Abweichende Regelungen für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben unberührt.

FÜNFTER TEIL

Zeugnisse

§ 30

Allgemeine Grundsätze

(1) Zeugnisse, schriftliche Berichte und andere Nachweise gemäß § 74 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes sind Urkunden, in denen die Beurteilungen der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens, die sich daraus ergebenden Berechtigungen und sonstige wichtige Angaben über die Schülerin oder den Schüler für einen Unterrichtsabschnitt enthalten sind. Sie enthalten grundsätzlich auch den Namen der Schule oder der ausstellenden Behörde, die Bezeichnung der Schule mit Schulform, Schulträger, Schulort und, falls erforderlich, Schulzweig, die Angabe des Schuljahres, Namen und in Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in Übergangszeugnissen auch Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers, Klasse oder Jahrgangsstufe, Angaben über Unterrichtsversäumnisse, Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschriften.

(2) Ist eine Versetzungsentscheidung zu treffen oder eine Übergangsberechtigung oder eine Empfehlung auszusprechen, erhält das Zeugnis oder die entsprechende Information nach Abs. 1 einen Versetzungsvermerk oder einen Übergangsvermerk oder eine Empfehlung. Abgangs- und Übergangszeugnisse enthalten keinen Versetzungsvermerk, aber einen Vermerk über die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe oder Klasse.

(3) Wer einen Schulabschluss erworben hat, erhält am Ende des Schuljahres ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule verlässt, ohne einen Abschluss zu erwerben, erhält ein Abgangszeugnis (§ 74 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes). Im Abschluss- und Abgangszeugnis sind neben den Fächern und Noten, die in der zuletzt besuchten Klasse erteilt wurden, auch diejenigen Fächer, die vorher nach der Stundentafel für den jeweiligen Bildungsgang abgeschlossen wurden, mit der zuletzt erteilten Note aufzunehmen. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Schuljahr das jeweilige Fach zuletzt erteilt wurde.

(4) In Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in den Halbjahreszeugnissen der Abschlussklassen und in den entsprechenden Informationen nach Abs. 1 ist eine allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers inso-

weit zulässig, als sie dem Fortkommen dient. Auf besondere Fähigkeiten und Leistungen und auf die Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule über den Unterricht hinaus kann hingewiesen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

(5) Bei Fächern oder Lernbereichen, die nicht erteilt worden sind oder an deren Unterricht die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen hat, ist in den entsprechenden Spalten des Zeugnisses ein Strich zu setzen. Hat die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Unterricht im Fach Sport nicht teilgenommen, ist „befreit“ einzusetzen.

(6) Hat eine Schülerin oder ein Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder am Wahlunterricht teilgenommen, sind anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“ einzusetzen. Sofern es sich hierbei um weitere Fremdsprachen oder um freiwillige Unterrichtsveranstaltungen handelt, die mit einem Unterrichtsfach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in engem Zusammenhang stehen, sind Noten einzusetzen, wenn die Leistungen mit den Noten befriedigend und besser zu bewerten sind; im anderen Fall ist der Vermerk „teilgenommen“ aufzunehmen.

(7) Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (Schulwechsel, längere Krankheit), nicht beurteilt werden, sind keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat.

(8) Noten im epochal erteilten Unterricht sind in die am Ende eines Schuljahres erteilten Halbjahreszeugnisse sowie in Abschluss- und Abgangszeugnisse aufzunehmen. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Zeitraum der Unterricht epochal erteilt wurde.

(9) Weitere Hinweise, insbesondere die auf eine Lese- und Rechtschreibschwäche im Rahmen der geltenden Bestimmungen und auf die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, sind im Abschnitt „Bemerkungen“ aufzunehmen.

(10) Bei einer nachträglichen Versetzung ist auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag, im Abschnitt „Bemerkungen“ anzugeben, dass dieses Zeugnis nach § 15 dieser Verordnung erteilt worden ist.

(11) Zur Förderung des gemeinschaftsbewussten Verhaltens ist eine auf die Schule bezogene, ehrenamtliche Tätigkeit, die eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Programms zur Öffnung der Schule nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes leistet, im Zeugnis in der Rubrik „Bemerkungen“ zu würdigen.

(12) Außer in Abschluss- und Abgangszeugnissen sind Versäumnisse in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach „entschuldigt“ und „unentschuldigt“, anzugeben.

§ 31

Verfahren der Zeugniserteilung

(1) Die Zeugnisse und die in den Schulen verbleibenden Zeugnisunterlagen, wie Zeugnislisten, Entwürfe, Durchschriften, Schülerbogen, Karteikarten, EDV-Belege, werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt. Eintragungen mit Bleistift sind unzulässig. Streichungen, Änderungen und Berichtigungen in Zeugnisunterlagen müssen als solche erkennbar und mit dem Namenszeichen der oder des Ändernden und dem Datum der Änderung gekennzeichnet sein. Falls erforderlich, sind Zeugnisse neu auszufertigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nicht berechtigt, inhaltliche Änderungen in Zeugnissen vorzunehmen. Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter gegen ein Zeugnis oder einzelne Noten oder Bemerkungen Bedenken und ist die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder die Fachlehrerin oder der Fachlehrer zu einer Änderung nicht bereit, ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeizuführen. Das Zeugnis wird in diesen Fällen erst nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes ausgehändigt.

(2) Noten auf Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie auf Übergangszeugnissen sind auszuschreiben. Auf Halbjahreszeugnissen und in den Zeugnisunterlagen sind die Noten in Ziffern einzusetzen. Die im Zeugnis enthaltenen Angaben müssen sich aus den Zeugnisunterlagen ergeben.

(3) Halbjahreszeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor unterschrieben. Sie werden auch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder der Stufen- oder Schulzweigleiterin oder dem Stufen- oder dem Schulzweigleiter unterschrieben oder mit einem Faksimile des Namenszuges versehen. Abschluss- und Abgangszeugnisse, sowie Übergangszeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor, sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dessen Vertreterin oder Vertreter unterschrieben. Abschluss- und Abgangszeugnisse, Übergangszeugnisse sowie Zeugnisse mit einer Querversetzung nach § 75 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes enthalten das Dienstsigel der Schule.

(4) Zeugnisse enthalten, falls die Voraussetzungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen hierfür gegeben sind, einen Gleichstellungsvermerk.

(5) Von allen Abschluss- und Abgangszeugnissen müssen Zweitschriften (Durchschriften, Zweitausfertigungen) gefertigt werden, die zu den Schülerakten zu nehmen sind. Bei Halbjahreszeugnissen kann in gleicher Weise verfahren werden.

(6) Als Ausstellungstag ist der letzte Unterrichtstag des Schulhalbjahres einzusetzen. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen ist der Entlassungstag, bei Abschlusszeugnissen, die auf Grund einer Prüfung erteilt werden, der Tag der letzten mündlichen Prüfung einzusetzen. Bei einer nachträglichen Versetzung oder einer anderen Nachprüfung trägt das neu auszufertigende Zeugnis das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung stattgefunden hat.

(7) Bei ausländischen Schülerinnen und Schülern können den Zeugnissen Übersetzungshilfen in der Muttersprache sowie eine Erläuterung der Notenstufen beigelegt werden. Aus dem Zeugnis muss die Form der Unterrichtsorganisation ersichtlich sein. Zeugnisse ausschließlich in einer Fremdsprache abzufassen, ist nicht zulässig. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für ausländische Schülerinnen und Schüler unberührt.

§ 32

Ausgabe der Zeugnisse

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden in der Regel zum Ende des ersten Schulhalbjahres am letzten Unterrichtstag vor dem ersten Montag im Februar und zum Ende des Schuljahres am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien jeweils während der dritten Unterrichtsstunde, in Berufsschulen mit Teilzeitunterricht spätestens in der sechsten Unterrichtsstunde ausgegeben. Liegt der Beginn der Sommerferien vor dem 1. Juli, kann das Kultusministerium einen früheren landeseinheitlichen Termin festlegen. Nach der Ausgabe der Zeugnisse ist unterrichtsfrei. Abschluss- und Abgangszeugnisse werden am Entlassungstag ausgegeben; mit diesem Tag endet das Schulverhältnis. Für die Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben, kann die Entlassung frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen. Liegt der Beginn der Sommerferien nach dem 15. Juli, sind Schülerinnen und Schüler bereits zwischen dem 9. und 15. Juli zu entlassen, damit ihnen vor dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder ein Arbeitsverhältnis mindestens zwei Erholungswochen bleiben.

(2) Abschluss- und Abgangszeugnisse sind den Berechtigten zusammen mit einer Durchschrift, Abschrift oder Fotokopie auszuhändigen.

(3) Auf Zeugnissen minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist die Kenntnisnahme von einem Elternteil zu bestätigen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, oder die Tutorin oder der Tutor hat sich zu Beginn des nächsten Schulhalbjahres von der Bestätigung der Kenntnisnahme zu überzeugen.

§ 33

Sonderregelungen

Für einzelne Schulformen und Schulstufen sowie für Prüfungen getroffene besondere Regelungen für die Zeugniserteilung bleiben unberührt.

SECHSTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 34

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 18. Juli 1993 (ABl. S. 670, 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1999 (ABl. S. 234), wird aufgehoben.

§ 35*)

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage 1

Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen

I. Grundschule

1. In der Grundschule, als einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang, kommt es neben der Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten darauf an, die verschiedenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und ihre Lern- und Leistungsbereitschaft zu wecken.

Im Hinblick darauf kommt in der Grundschule der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers besondere Bedeutung zu. Die Nichtversetzung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn sie unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände das für die Schülerin oder den Schüler bessere Mittel der individuellen Förderung darstellt. § 17 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

2. Nach diesen Grundsätzen ist in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Grundschule eine Versetzung in der Regel ausgeschlossen, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nach den in § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz festgelegten Maßstäben mit ungenügend oder in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten sind.

Für die Versetzung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule sind neben den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auch die Leistungen in den anderen Fächern mit heranzuziehen.

II. Hauptschule, Realschule, Gymnasium und die entsprechenden Schulzweige

1. Die nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 10 dieser Verordnung gebotene prognostische Entscheidung, dass die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges zu erwarten ist, kann in der Regel getroffen werden, wenn mit schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in einem Fach oder in einem Lernbereich nach den nachfolgenden Grundsätzen ausgeglichen werden können.

2. Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach oder einem Lernbereich kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich ausgeglichen werden. Leistungsbeurteilungen von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Wahlangeboten können nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 dieser Verordnung berücksichtigt werden.

3. In der Hauptschule oder im Hauptschulzweig der schulformbezogenen Gesamtschule gelten Nr. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

a) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.

b) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich ist.

c) Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule für Lernhilfe in den Bildungsgang der Hauptschule zurückgeführt werden, bleiben schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in der Fremdsprache bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

4. In der Realschule, im Gymnasium und in den entsprechenden Schulzweigen der schulformbezogenen Gesamtschule gelten Nr. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

a) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern können nur durch Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern ausgeglichen werden.

b) Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereich oder die Note mangelhaft in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche schließt eine Versetzung aus. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern die zweite Fremdsprache hinzu.

- c) Die Note mangelhaft in einem Fach nach Buchst. b) und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus.
- d) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereich kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern die zweite Fremdsprache hinzu.
- e) Die Note mangelhaft in den übrigen Fächern kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei der Fächer nach Buchst. a) ausgeglichen werden.
- f) Die Note ungenügend in einem der übrigen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

III. Sonderpädagogische Förderung

1. Der zweite Teil dieser Verordnung sowie die Abschnitte I und II der Anlage 1 gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung unterrichtet werden, sofern nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden.
2. Die individuelle Situation von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei der Versetzungsentscheidung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes besonders zu berücksichtigen.
3. Sind in Förderschulen die Jahrgangsklassen innerhalb einer Stufe zu Gunsten von Kursen aufgelöst, entscheidet die Versetzungskonferenz über den Übergang von einer Stufe zu einer anderen Stufe. Dies wird im Zeugnis vermerkt. Ein Versetzungsvermerk entfällt.
4. Bei Versetzungsentscheidungen in der Schule für Lernhilfe oder den entsprechenden Zweigen, Abteilungen oder Klassen an allgemeinen Schulen gilt der zweite Teil dieser Verordnung mit Ausnahme von § 15. Hierbei muss in besonderem Maße der gesamte

Entwicklungsstand und das Lernumfeld der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung darf keinesfalls nur aufgrund der Noten in den einzelnen Fächern oder Kursen getroffen werden.

5. Diese Verordnung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Schule für Praktisch Bildbare oder der entsprechenden Zweige, Abteilungen oder Klassen an allgemeinen Schulen oder Förderschulen.

6. Die Bestimmungen in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung und des Erlasses „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen“ in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Anlage 2

Richtlinien für Leistungsnachweise

1. Korrektur und Beurteilung schriftlicher und anderer Leistungsnachweise sollen so erfolgen, dass sie sowohl Leistungsmängel als auch positive Entwicklungen erkennen lassen. Außerdem sollte die weitere Arbeit der Schülerinnen und Schüler durch Korrekturen und gezielte Hinweise gefördert und bei Minderjährigen den Eltern eine Vorstellung von dem Leistungsstand ihrer Kinder vermittelt werden. Zur allgemeinen Spracherziehung sollen Korrekturen und Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung bei schriftlichen Arbeiten in allen Beurteilungen angebracht werden.
2. Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist aufgrund der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Regelung der deutschen Rechtschreibung – Wiener Absichtserklärung – vom 1. Juli 1996 die Amtliche Regelung von 1996 in der durch die Kultusministerkonferenz am 3./4. Juni 2004 beschlossenen Fassung (ABl. 2005, S. 29). Im Fall weiterer Modifikationen gelten diese nach einem entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz und deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums. In Zweifelsfällen sind Wörterbücher zugrunde zu legen, die nach den Erklärungen des Verlags den aktuellen Stand der Regelung vollständig enthalten. Nähere Korrekturhinweise können durch Erlass des Kultusministeriums erfolgen.
3. Unbeschadet des Entscheidungsrechts der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes sollten Klassen- und Kursarbeiten und in Fächern bzw. Lernbereichen, in denen Klassen- und Kursarbeiten nicht vorgesehen sind, Lernkontrollen bei der Terminplanung Vorrang haben.
4. Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unter-

richtseinheit nach angemessener Vorbereitungszeit. Eine nochmalige Wiederholung einer misslungenen schriftlichen Arbeit ist ausgeschlossen.

5. Auch wenn nach vorangegangener lerngruppenübergreifender Abstimmung des Unterrichts in mehreren oder allen Lerngruppen einer Jahrgangsstufe Arbeiten mit der gleichen Aufgabenstellung geschrieben werden, ist der Anteil der mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bzw. einer entsprechenden Punktzahl bewerteten Arbeiten in jeder einzelnen Lerngruppe maßgebend für die Wiederholung der Arbeit. Die Regelungen in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe bleiben hiervon unberührt.

6. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in der Grundstufe (Primarstufe)

6.1. Die Grundstufe ist als eine pädagogische Einheit aufzufassen, in der die Schülerinnen und Schüler allmählich an schriftliche Arbeiten gewöhnt und mit den Verfahrensweisen und den Methoden bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten vertraut gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass in besonderem Maße in der Grundstufe der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers das Schwergewicht zukommt. Die bei den schriftlichen Leistungsnachweisen erbrachten Ergebnisse sollen im Einzel-, Gruppen- oder Klassengespräch mit den Schülerinnen und Schülern erörtert werden. Diese Besprechung soll vor allem der Motivation der Schülerinnen und der Schüler dienen.

6.2.a) In der ersten Jahrgangsstufe werden Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben.

b) In der zweiten Jahrgangsstufe werden Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen darüber hinaus bis zu je vier Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.

c) In der dritten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten und in diesen Fächern und im Sachunterricht Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten geschrieben werden und zwar nicht mehr als je sechs Klassenarbeiten und nicht mehr als je drei Lernkontrollen.

d) In der vierten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik je sechs Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zur Dauer einer Unterrichtsstunde und in diesen Fächern und im Sachunterricht nicht mehr als je vier Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 30 Minuten geschrieben werden.

e) In der dritten und vierten Jahrgangsstufe sollen darüber hinaus zur individuellen Förderung ebenfalls Übungsarbeiten geschrieben werden.

7. Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

a) Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule, in der integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, befinden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

| Fach | Jahrgangsstufe | | | | | |
|-----------------|----------------|---|-----|-----|-----|-----|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Deutsch | 6 | 6 | 4-5 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| Mathematik | 6 | 6 | 4-5 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| 1. Fremdsprache | 5 | 5 | 4-5 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| 2. Fremdsprache | | | 4-5 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| Griechisch | | | | | 6 | 6 |
| 3. Fremdsprache | | | | | 4 | 4 |

Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem gymnasialen Bildungsgang befinden, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

| Fach | Jahrgangsstufe | | | | |
|-----------------|----------------|---|-----|-----|-----|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Deutsch | 6 | 6 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| Mathematik | 6 | 6 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| 1. Fremdsprache | 5 | 5 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| 2. Fremdsprache | | 5 | 4-5 | 4-5 | 4-5 |
| Griechisch | | | | 6 | 6 |
| 3. Fremdsprache | | | | 4 | 4 |

In den Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen. In den Klassen 7–10 sind mindestens zwei Arbeiten pro Halbjahr anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne, bei schulformbezogenen Gesamtschulen bildungsgangbezogene, Vergleichsarbeit angefertigt werden.

b) Im Fach Deutsch kommt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderung der Rechtschreibsicherheit besondere Bedeutung zu. Daher ist mindestens die Hälfte der Klassen- oder Kursarbeiten so anzulegen, dass durch sie die Rechtschreibsicherheit gezielt gefestigt wird

(z. B. Diktate). Die übrigen Klassen- oder Kursarbeiten im Fach Deutsch sind als selbstständig verfasste zusammenhängende Texte (z. B. Erzählung, Bericht, Textzusammenfassung, Stellungnahme zu einem Text, Protokoll) zu schreiben. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann der Anteil der Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit entsprechend den pädagogischen Erfordernissen vermindert werden. Die bei den schriftlichen Arbeiten, die keine Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit sind, festgestellten formalen Leistungen (hinsichtlich Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung u. a.) werden bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt; sie dürfen jedoch die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Stufe verschlechtern.

In Deutsch und in den Fremdsprachen ist zunehmend selbstständig verfassten zusammenhängenden Texten Vorrang vor Arbeiten mit speziellen Aufgabenstellungen (z. B. an Tests orientierten Aufgaben, Lückentexten, Auswahl-Antwort-Aufgaben) zu geben.

c) Auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind.

d) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Klassen- oder Kursarbeiten soll in den Jahrgangsstufen

- 5 und 6 in der Regel eine Unterrichtsstunde,
- 7 und 8 in der zweiten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Unterrichtsfächern bis zu zwei Unterrichtsstunden,
- 9 und 10 in Griechisch und in der dritten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, im Fach Deutsch bis zu drei, in den übrigen Fächern bis zu zwei Unterrichtsstunden umfassen.

e) Je Fach und Halbjahr soll eine schriftliche Lernkontrolle nach § 25 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung durchgeführt werden. Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.

Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.

f) Die reine Bearbeitungszeit für die einzelnen Lernkontrollen soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 dreißig Minuten, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 fünfundvierzig Minuten nicht überschreiten.

g) Von den Klassen- und Kursarbeiten und von den Lernkontrollen dürfen in einer Lerngruppe je Fach oder Lernbereich und Schuljahr nicht mehr als insgesamt zwei in Form eines Leistungstests nach § 73 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes geschrieben werden.

8. Bestimmungen über schriftliche Arbeiten bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf

a) Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für Leistungsnachweise gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei einer der allgemeinen Schule zielentsprechenden Unterrichtung im gemeinsamen Unterricht und in den Förderschulen. Dabei ist die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

b) In den Schulen für Lernhilfe sind ab Klasse 5 während eines Schuljahres in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Regel je sieben schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung zur Gestaltung der Schulverhältnisse zu schreiben. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz. Um der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler mit Lernhilfebedarf Rechnung zu tragen, sind bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten in erster Linie sonderpädagogische Gesichtspunkte maßgebend. Nicht die Anzahl der Fehler sollte deshalb als Kriterium der Leistung gelten und besonders herausgestellt werden, sondern die Anzahl der gelösten Aufgaben bzw. die individuellen Leistungsverbesserungen sollten hervorgehoben werden.

c) In der Schule für Praktisch Bildbare sind keine schriftlichen Arbeiten im Sinne der Verordnung verbindlich.

d) Die Regelungen des Erlasses über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

9. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in den beruflichen Schulen

a) In der Berufsschule, Berufsaufbauschule und Berufsfachschule sind entweder schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsnachweise nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung anzufertigen. Ihre Zahl richtet sich nach der Stundenzahl der einzelnen Fächer und im beruflichen Lernbereich. Hier sind zu bearbeiten:

– in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 40 Jahreswochenstunden eine bis zwei schriftliche Arbeiten,

– in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 80 Jahreswochenstunden zwei schriftliche Arbeiten,

– in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 120 Jahreswochenstunden drei schriftliche Arbeiten,

– in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit mehr als 120 Jahreswochenstunden vier schriftliche Arbeiten.

b) Für schriftliche Arbeiten in den anderen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gilt, falls keine abweichenden Bestimmungen vorliegen, a) entsprechend.

10. Bestimmungen über Hausaufgaben

a) Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten in der Regel nicht überschritten werden:

Jahrgangsstufen 1 und 2: bis zu einer $\frac{1}{2}$ Stunde,
 Jahrgangsstufen 3 und 4: bis zu einer $\frac{3}{4}$ Stunde,
 Jahrgangsstufen 5 bis 8: bis zu 1 Stunde,
 Jahrgangsstufen 9 und 10: bis zu 1 $\frac{1}{2}$ Stunden.

b) In der Oberstufe müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der häuslichen Arbeiten der zunehmenden Selbstständigkeit oder Eigenverantwortlichkeit der Schülerin oder des Schülers Rechnung tragen.

Nach Möglichkeit sollte der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

c) Das Thema „Hausaufgaben“ soll auf Versammlungen der Klassenelternschaft mit den Eltern erörtert werden. Hierbei sollen den Eltern von den Lehrerinnen und Lehrern auch Informationen und Hilfen gegeben werden, die geeignet sind, zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und ihrer pädagogischen Zielsetzung beizutragen.

11. Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind aktenkundig zu machen und von der Lehrerin oder dem Lehrer der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen mit dem Ziel, zu einer Aussprache zu kommen. Die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler sind mit dieser Benachrichtigung, volljährige Schülerinnen und Schüler in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei vorsätzlichen Leistungsverweigerungen § 73 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Anwendung kommt.

12. Vorstehende Regelungen sowie § 73 des Hessischen Schulgesetzes sind den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in geeigneter Form unter Beteiligung der Elternvertretungen und der Schülervertretungen der Schulen zu erfolgen. Die Bekanntgabe erübrigt sich, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 Genannten bereits Kenntnis von den Regelungen haben.

Anlage 3

Erläuterungen zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes soll die Schule den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln.

Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

- Leistungen zu erbringen,
- sich für sich und andere einzusetzen sowie die Fähigkeiten zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,
- Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich Informationen zu beschaffen,
- sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung bilden und sich mit den Auffassungen anderer unvoreingenommen auseinander setzen zu können,
- ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.

Der Unterricht muss durch angemessene inhaltliche, didaktische und methodische Ansätze aber auch durch fach-, klassen-, jahrgangs- oder schulformübergreifenden Unterricht versuchen, diesen Anforderungen gerecht zu werden und den Schülerinnen und Schülern den Erwerb überfachlicher Qualifikationen wie

- Abstraktionsfähigkeit und Denken in Zusammenhängen,
- Selbsttätigkeit und Initiative,
- Selbstständigkeit und Verantwortung,
- Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit,
- Organisation und Ausführung von Arbeitsaufträgen,
- Anwendung von Lern- und Arbeitstechniken,
- Gemeinschaftsfähigkeit, Fairness und Hilfsbereitschaft,
- Lernbereitschaft, Sorgfalt und Konzentrationsfähigkeit,

ermöglichen, denen auch in der Berufs- und Arbeitswelt zunehmende Bedeutung zukommt.

Durch ermutigende Hinweise in den Lern- und Arbeitsprozessen entwickeln Schülerinnen und Schüler entsprechende Fähigkeiten. Lob und Anerkennung fördern den Erziehungsprozess und stärken ihre Persönlichkeit.

Die verbale Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens gibt in Form eines kurzen, individuellen Berichts Auskunft über die aufgeführten überfachlichen Qualifikationen.

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)
Vom 14. Juni 2005

Gült. Verz. Nr. 721

Auf Grund des § 13 Abs. 6 und 7, der §§ 20, 28, 70 Abs. 4 und 75 Abs. 7 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Ziele der Bildungsgänge
- § 2 Fördermaßnahmen und Lernförderung
- § 3 Kooperation und Koordination in der Schule
- § 4 Information der Eltern
- § 5 Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- § 6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Öffnung von Schule
- § 7 Mitarbeit von Eltern und anderen Personen
- § 8 Gestaltung des Schulverhältnisses

ZWEITER TEIL

Schuleintritt

- § 9 Schulpflicht, Schulaufnahme
- § 10 Vorklasse
- § 11 Eingangsstufe
- § 11a Flexibler Schulanfang

DRITTER TEIL

Schulformen und Förderstufe

Erster Abschnitt:

Grundstufe (Primarstufe)

- § 12 Gliederung
- § 13 Organisation des Unterrichts und des Schullebens
- § 14 Leistungserziehung und Leistungsbewertung
- § 15 Zusammenarbeit mit dem Kindergarten
- § 16 Betreuungsangebote

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen für die Mittelstufe

- § 17 Gliederung
- § 18 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 19 Bilinguales Unterrichtsangebot
- § 19a Auslandsaufenthalt

Dritter Abschnitt:

Förderstufe

- § 20 Aufgaben und Ziele
- § 21 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 22 Kooperation und Koordination
- § 23 Aufsteigen, Übergänge

Vierter Abschnitt:

Haupt- und Realschule

- § 24 Hauptschule
- § 24a Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug (SchuB-Klassen)
- § 25 Zehntes Hauptschuljahr
- § 26 Realschule
- § 27 Verbundene Haupt- und Realschule

Fünfter Abschnitt:

Gymnasium

- § 28 Aufgabenstellung in der Mittelstufe
- § 29 (aufgehoben)
- § 30 Wahlpflichtunterricht
- § 31 Fremdsprachenangebot

Sechster Abschnitt:

Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

- § 32 Aufgabenstellung

Siebter Abschnitt:

Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

- § 33 Aufgabenstellung
- § 34 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 35 Kooperation und Koordination
- § 36 Vorrücken und Abschlussqualifikationen
- § 37 Bildung abschluss- und kursbezogener Klassen

VIERTER TEIL

Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen

Erster Abschnitt:

Allgemeines und Gleichstellungen

- § 38 Arten der Abschlüsse
- § 39 Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)
- § 40 Verfahren

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen über die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule

- § 41 Zweck der Prüfung
- § 42 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- § 43 Prüfungsausschuss
- § 44 Versäumnis
- § 45 Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch
- § 46 Schriftliche Prüfung
- § 47 Prüfungswiederholung

Dritter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule

- § 48 Prüfungsbestandteile und Termine
- § 49 Durchführung der Projektprüfung
- § 50 Bewertung der Projektprüfung

Vierter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule

- § 51 Prüfungsbestandteile und Termine
- § 52 Mündliche Prüfung
- § 53 Hausarbeit mit Präsentation

Fünfter Abschnitt:

Vergabe der Abschlüsse

Erster Titel

Abschluss der Hauptschule

- § 54 Erwerb des Hauptschulabschlusses
- § 55 Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses

- § 56 Feststellung der Gesamtleistung
- § 57 Qualifizierender Hauptschulabschluss am Ende des 10. Hauptschuljahres

Zweiter Titel

Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)

- § 58 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres
- § 59 Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)
- § 60 Voraussetzung für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses
- § 61 Feststellung der Gesamtleistung
- § 62 Übergang von der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss

Sechster Abschnitt:

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

- § 63 Versetzung im Gymnasium und in der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule
- § 64 Versetzung in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 65 (aufgehoben)
- § 66 Übergangsvorschrift
- § 67 Aufhebung von Vorschriften
- § 68 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Aufgaben und Ziele der Bildungsgänge

(1) Die der Grundschule in § 17 des Hessischen Schulgesetzes zugewiesene Aufgabe grundlegender Bildung für alle Mädchen und Jungen umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen, Grundfertigkeiten und Grundfähigkeiten sowie die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges in den weiterführenden Bildungsgängen. Nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule auf die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler gerichtet und schließt die Sorge um ihr physisches und

psychisches Wohl mit ein. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens ist nach § 50 des Hessischen Schulgesetzes mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Grundschule hat daher auch sozialpädagogische und präventive Aufgaben.

(2) Die Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) vermitteln im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages des § 2 des Hessischen Schulgesetzes eine gemeinsame wissenschaftsorientierte, praxisbezogene Grundbildung und fördern die Entwicklung von Begabungs- und Leistungsschwerpunkten der einzelnen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung individueller Lernmöglichkeiten und Lerninteressen. Durch gemeinsame Lernerfahrung wird das gegenseitige Verstehen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterentwickelt.

§ 2

Fördermaßnahmen und Lernförderung

(1) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen. Im Fall drohenden Leistungsversagens ist als Maßnahme nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes ein individueller Förderplan zu erstellen.

(2) Unterschiede in den Begabungen und Neigungen, im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierenden Unterricht Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es auch, das Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen in die eigene Leistung und die Leistungsfreude der Schülerin oder des Schülers zu stärken.

(3) Die Gesamtkonferenz soll durch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzeptes nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten. Die Lernförderung muss sich an den Curricula des Regelunterrichts orientieren. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern.

(4) Förderunterricht ist in der Regel als binnendifferenzierte Maßnahme zu organisieren. Über die allgemeine Lernförderung nach Abs. 1 hinausgehende besondere Fördermaßnahmen sind

- zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten,
- Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Fördermaßnahmen zur Rückführung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Regelunterricht,
- Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen.

Diese Maßnahmen sind nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule durchzuführen.

(5) Fördermaßnahmen nach Abs. 4 sollen ihre Grundlage in zu erstellenden Förderplänen für die einzelnen Kinder haben. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen und Förderbedarf, Förderaufgaben und Fördermaßnahmen festzuhalten. Für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen, müssen Förderpläne entwickelt werden.

(6) Die Schule nimmt nach Maßgabe der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung die Aufgabe wahr, durch vorbeugende Maßnahmen einer drohenden Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern sowie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht zu fördern.

§ 3

Kooperation und Koordination in der Schule

Eine enge Zusammenarbeit aller Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen der Lehrerkonferenzen, ist erforderlich. Diese Konferenzen dienen der Abstimmung fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze, der Koordination der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch schuleigene Arbeitspläne, der Abklärung von Vorgehensweisen bezüglich der Leistungserziehung und -beurteilung sowie der Planung von Fördermaßnahmen. Konferenzen zur Abstimmung fachübergreifender didaktischer Grundsätze sind insbesondere bei Unterrichtsfächern, die aufgrund ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes einen Lernbereich bilden können, erforderlich. Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll auch auf die persönliche Entwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler gerichtet sein und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind im Rahmen der Möglichkeiten durchzuführen.

§ 4

Information der Eltern

(1) Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfordert die kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der an der Bildung und Erziehung Beteiligten. Die Schule hat neben grundlegenden Informationen und besonderen Informationsveranstaltungen über Bildungsgänge und Abschlüsse regelmäßige Beratungsgespräche über Lern- und Sozialverhalten und die Leistungsentwicklung den einzelnen Eltern und Schülerinnen und Schülern anzubieten und sie auf das Recht der Einsichtnahme in die sie betreffende Schülerakte hinzuweisen (§ 72 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern. Sie setzt eine eingehende Information und Beratung der Eltern voraus. Das Verfahren der Wahl des Bildungsganges wird im ersten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die Grundschulen sollen untereinander und mit den Förderschulen und Schulen der Sekundarstufe I, in die die

Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig übergehen, zusammenarbeiten und sich insbesondere in curricularen, organisatorischen und personellen Fragen abstimmen (§ 11 Abs. 7 des Hessischen Schulgesetzes). Entsprechend sollen die Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) untereinander und mit den Grundschulen ihres Einzugsgebietes und den Schulen der Oberstufe (Sekundarstufe II), in die Schülerinnen und Schüler nicht nur vereinzelt übergehen, zusammenarbeiten, um die Übergänge nach den einzelnen Schulstufen vorzubereiten und die Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen organisieren mit Unterstützung des Staatlichen Schulamtes die Formen der Zusammenarbeit wie gegenseitige Information über Unterrichtsorganisation, Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte und -verfahren, den Austausch von Erfahrungen über Leistungsentwicklungen von Schülerinnen und Schülern, die Absprachen über Lehrbücher und sonstige Medien, die Abstimmung in personellen Fragen und die Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben.

§ 6

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Öffnung von Schule

Die Einbeziehung außerschulischer Lernorte und Institutionen sowie die Hinzuziehung von nicht der Schule angehörenden Fachkräften und Experten öffnet die Grundschulen und die Schulen der Mittelstufe gegenüber ihrem Umfeld und hilft, die in § 1 genannten Aufgaben und Ziele zu erreichen (§ 16 des Hessischen Schulgesetzes).

§ 7

Mitarbeit von Eltern und anderen Personen

(1) Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.

(2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere:

- Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
- Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
- Betreuung von Neigungsgruppen,

– Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.

(3) Entstehen bei einem Elternteil, einer anderen Person oder bei einer beteiligten Lehrkraft im Verlauf des Unterrichtsvorhabens erhebliche Bedenken, die Mitarbeit fortzusetzen, so kann diese umgehend von jeder Seite beendet werden.

(4) Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.

(5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

§ 8

Gestaltung des Schulverhältnisses

Mit Ausnahme der Sonderregelung zum Fremdsprachenunterricht in der Grundschule (§ 13 Abs. 5) und zu den Abschlussprüfungen (§§ 40 bis 56) gelten für die Leistungsbewertung, die Zeugniserteilung, die Versetzungen, die Wahl des Bildungsganges und die Kurseinstufungen die Bestimmungen der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung.

ZWEITER TEIL

Schuleintritt

§ 9

Schulpflicht, Schulaufnahme

(1) Nach § 58 des Hessischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August die Schulpflicht.

(2) Die Anmeldung zur Schulaufnahme erfolgt im September und Oktober vor Schuljahresbeginn. Dieser Termin dient einer ausführlichen Beratung der Eltern im Hinblick auf möglichen Förderbedarf ihres Kindes im sprachlichen, kognitiven und sozialen Bereich sowie der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse.

(3) Bei der Anmeldung von Kindern zur Schulaufnahme haben die Eltern

1. die erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Geburtsschein (Familienstammbuch), vorzulegen,
2. die Kinder, die angemeldet werden, vorzustellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Erkenntnisse aus

- der Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Kindergarten oder mit einer Frühförderstelle,
- dem Gespräch mit den Eltern,
- der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen,
- der Beobachtung des Kindes bei der Anmeldung oder in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen. Sofern die Beobachtungen durch zusätzliche Testverfahren nach § 71 des Hessischen Schulgesetzes abgesichert werden, sind vorrangig förderdiagnostische Verfahren anzuwenden.

Eine Zurückstellung nach dem 1. Dezember des laufenden Schuljahres darf in Ausnahmefällen nur dann erfolgen, wenn integrative Fördermaßnahmen sich nicht als ausreichend erweisen. Die Zurückstellung, die nicht auf Antrag der Eltern erfolgt, ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen. Die Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. § 11a Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei der Schulanmeldung nach Abs. 2 werden die Eltern von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache über die Bedeutung der Sprachfähigkeit informiert. Erforderlichenfalls ist eine auch die Muttersprache des Kindes sprechende Person hinzuzuziehen, die möglichst auch mit Entwicklungsproblemen der Kinder und dem Anfangsunterricht vertraut ist. Es wird ihnen ein Angebot in Form von Vorlaufkursen zur Vermittlung der Sprachkompetenz unterbreitet, das, zusätzlich zu den eigenen Bemühungen, bereits vor Schuleintritt der Sprachförderung des Kindes dient. Gleichzeitig werden Eltern darauf hingewiesen, dass schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden können. Die Zurückstellung kann mit der Auflage erfolgen, dass der Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse bis zur Aufnahme des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 1 nachgewiesen wird. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können nach § 58 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter

entscheidet unter Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstandes des Kindes und des schulärztlichen Gutachtens über die Aufnahme. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen, abhängig machen. Vorzeitig aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden mit der Einschulung schulpflichtig.

(7) Die Eltern sind über die jeweilige Entscheidung zu informieren und im Sinne einer Förderung des Kindes zu beraten.

§ 10 Vorklasse

(1) In die Vorklasse können mit Zustimmung der Eltern nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes Kinder aufgenommen werden, die zurückgestellt worden sind. Ziel der Vorklasse ist es, die Kinder so weit zu fördern, dass sie in der Jahrgangsstufe 1 erfolgreich mitarbeiten können. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorklasse trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Vorklassenleiterin oder des Vorklassenleiters. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr zurückgestellt werden.

(2) Nach einer Beobachtungsphase entwickelt die Vorklassenleiterin oder der Vorklassenleiter auf der Grundlage des Lehrplans für die Arbeit in der Vorklasse für jedes Kind einen Förderplan, der am Entwicklungsstand und der Lernausgangslage ansetzt und im Verlauf der Vorklassenarbeit ständig fortzuschreiben ist. Am Ende der Vorklasse erstellt die Vorklassenleiterin oder der Vorklassenleiter einen Entwicklungsbericht mit Empfehlungen für die weitere Förderung. Dieser Bericht wird in die Schülerakte aufgenommen und kann von den Eltern eingesehen werden.

(3) Vorklassen werden von Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen geleitet. Ihnen wird die Erlaubnis zur Übernahme von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in Vorklassen nach § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 den Unterricht mit sozialpädagogischen Methoden.

(4) In besonderen Fällen können Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule, an der die Vorklasse eingerichtet ist, vertreten werden. Bei längerfristigem Ausfall, zum Beispiel durch Elternzeit oder Erkrankung, regelt das Staatliche Schulamt die Vertretung.

§ 11
Eingangsstufe

(1) Die Schulpflicht eines Kindes beginnt auch im Einzugsbereich einer Grundschule mit Eingangsstufe nach § 9 Abs. 1 Satz 1 mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zum 30. Juni. In die Eingangsstufe können jedoch nach § 18 des Hessischen Schulgesetzes Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

(2) Für die Eingangsstufen gelten die Schulbezirksgrenzen, die für die Grundschule festgelegt worden sind (§ 60 Abs. 4 und § 143 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes). Fünfjährige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulbezirken können aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Eingangsstufe erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schulpflichtige sechsjährige Schülerinnen oder Schüler aus dem eigenen Schulbezirk möglicherweise noch aufgenommen werden müssen. Gestattungen sind nach Maßgabe des § 66 des Hessischen Schulgesetzes zulässig.

(3) Die zweijährige Eingangsstufe hat folgende Strukturmerkmale:

- Zweijährigkeit: Die Eingangsstufe wird in der Regel zwei Schuljahre besucht. Kinder können in begründeten Ausnahmefällen ein drittes Jahr in der Eingangsstufe verweilen oder bereits nach einem Schuljahr in die Jahrgangsstufe 2 aufrücken.
- Gruppenbildung: Der Unterricht in der Eingangsstufe findet in der Regel in jahrgangsbezogenen Gruppen statt. Vorübergehend können für Unterrichtseinheiten oder für Unterrichtsprojekte curricular begründet jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder wird durch eine entsprechende Didaktik und Pädagogik Rechnung getragen. Sozialpädagogische Methoden und Methoden des Grundschulunterrichts werden miteinander verbunden.
- Teambildung: Lehrerinnen und Lehrer und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bilden ein Team, das die Arbeit miteinander abstimmt. Für den Einsatz der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.
- Zeitlicher Rahmen: Regelmäßige und verlässliche Schulzeiten ermöglichen es, Spiel- und Lernzeiten angemessen zu berücksichtigen und vorschulische und schulische Inhalte und Arbeitsweisen miteinander zu verbinden. Die verbindliche Schulzeit beträgt 20 Zeitstunden in der Woche.

(4) Über die vorhandenen Eingangsstufen hinaus werden keine neuen Eingangsstufen eingerichtet (§ 187 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes).

§ 11a
Flexibler Schulanfang

(1) Grundschulen können nach § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch zu einer pädagogischen Einheit entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem oder drei Schuljahren durchlaufen können (flexibler Schulanfang). Die Entscheidung über die Einrichtung eines flexiblen Schulanfangs trifft das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption der Schule. Die Konzeption muss Angaben zur konkreten Umsetzung des durch Lehrplan und Stundentafel gesetzten Rahmens und zum Konzept zur Förderung der Schülerinnen und Schüler enthalten. In der Konzeption kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Kinder nach § 9 Abs. 6 auch jeweils zum 1. Februar aufzunehmen. Das Angebot eines flexiblen Schulanfangs darf nur eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die organisatorische Umsetzung des flexiblen Schulanfangs im Rahmen einer pädagogischen Einheit der Jahrgangsstufen 1 und 2 geschieht in jahrgangsgemischten Lerngruppen. Lehrerinnen und Lehrer können hierin unter Einbeziehung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen arbeiten.

(3) In Grundschulen mit flexiblem Schulanfang entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre oder im Fall der Einschulung am 1. Februar zweieinhalb Schuljahre besuchen, wird die Zeit über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 nach weniger als zwei Schulbesuchsjahren trifft die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 75 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes und des § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Entscheidung, den flexiblen Schulanfang über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus zu besuchen, sind durch die Klassenkonferenz die allgemeinen Regeln zur Nichtversetzung entsprechend anzuwenden.

DRITTER TEIL
Schulformen und Förderstufe

Erster Abschnitt:
Grundstufe (Primarstufe)

§ 12 Gliederung

(1) Die Grundschule ist nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Schulgesetzes eine Schulform im Bereich der allgemein bildenden Schulen und vermittelt nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes den gemeinsamen Bildungsgang der Grundstufe.

(2) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule sind eine pädagogische Einheit. Über eine Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 2 nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird die begonnene inhaltliche und pädagogische Arbeit in altersadäquater Form fortgesetzt. Zugleich erfolgt eine Hinführung auf den Übergang in die weiterführenden Bildungsgänge.

(3) Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen. Die Einrichtung von Vorklassen erfolgt nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in enger Kooperation zwischen Schulträger und Staatlichem Schulamt.

(4) Die Eingangsstufe ist Bestandteil der Grundstufe. Sie ersetzt die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule (§ 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 187 Abs. 7 des Hessischen Schulgesetzes).

§ 13 Organisation des Unterrichts und des Schullebens

(1) Grundlagen für die Arbeit in der Grundschule bilden Lehrplan und Stundentafel für die Grundschule in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Arbeit in der Grundschule ist so zu organisieren, dass die in § 1 genannten Aufgaben und Ziele erreicht werden können. Um individuellem Lern- und Leistungsvermögen gerecht zu werden, ist die Vielfalt didaktischer Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen in den Unterricht einzubringen.

(3) Die Grundschule hat verlässliche Schulzeiten mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schulvormittage vorzusehen. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse und der Eingangsstufe sowie der Jahrgangsstufen 1 und 2 vormittags vier Zeitstunden, für die der Jahrgangsstufen 3 und 4 vormittags fünf Zeitstunden betragen. Die Schule sorgt durch eine geeignete Organisation des Unterrichts, die Verteilung von Unterrichtsstunden und Entspannungsphasen sowie Spiel- und Bewegungszeiten in eigener Verantwortung dafür, dass die verlässliche Schulzeit nach § 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz eingehalten wird.

(4) Der Unterricht wird in der Regel in jahrgangsstufenbezogenen Lerngruppen erteilt, die unter Berücksichti-

gung der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung für mindestens ein Schuljahr gebildet werden. § 11a Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule umfasst die Begegnung mit fremden Sprachen ab Jahrgangsstufe 1 und die Einführung in eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3. Die Entscheidung darüber, in welche Fremdsprache eingeführt wird, trifft die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiterbeirates. Bei der Entscheidung ist die Frage der Weiterführung der Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 5 angemessen zu berücksichtigen. Die Leistungen im Fremdsprachenunterricht in der Grundschule bleiben bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

§ 14 Leistungserziehung und Leistungsbewertung

(1) Schulische Leistungserziehung soll Kinder zur Leistung befähigen; daher soll die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die Organisation der Lehr- und Lernprozesse so gestaltet werden, dass das Vertrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten gestärkt, Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude gefördert und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten gelernt werden können.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erhalten nur zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Das Zeugnis der Jahrgangsstufe 1 enthält schriftliche Aussagen zum Leistungsstand in den Fächern oder Lernbereichen sowie zur Lernentwicklung, zum Arbeits- und Lernverhalten, zu besonderen Fähigkeiten und Schwächen, zum sozialen Verhalten, zum Bildungswillen und zur Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in Form einer allgemeinen Beurteilung. Das Zeugnis ist den Eltern mündlich zu erläutern. Im Zeugnis der Jahrgangsstufe 2 und in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 werden das Arbeits- und Sozialverhalten und die Leistungen nach den Bestimmungen des § 73 Abs. 1 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bewertet.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

(1) Die Grundschule und der Kindergarten sorgen unter Wahrung ihres jeweils eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für die Kontinuität von Erziehung und Bildung.

(2) Gegenseitige Information und Abstimmung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern an gemeinsamen Besprechun-

gen, bei denen die Rahmenbedingungen, insbesondere der Stundenplan, der Dienstplan, die Ausstattung, die Klassen- oder Gruppenstärken und die schulrechtlichen Bestimmungen, sowie die pädagogischen Grundlagen, insbesondere die Erziehungsziele, Lehrpläne, pädagogischen Konzeptionen, Lern- und Sozialformen, der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erörtert werden, fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

(3) Besuche von Kindergartengruppen in der Schule sind geeignet, Kindergartenkinder mit der Schule vertraut zu machen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindergartengruppe auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der Austausch zwischen Erzieherinnen oder Erziehern und Lehrerinnen oder Lehrern kann zu einer besseren Beurteilung des Entwicklungsstandes der Kinder beitragen und die individuelle Beratung der Eltern vertiefen. Die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder setzt voraus, dass eine entsprechende Einwilligung der Eltern gegenüber dem Kindergarten erklärt worden ist.

(4) Die Abstimmung zwischen Schule und Kindergarten über die Ausstattung der Schule mit Spiel- und Lernmaterial sowie die Übernahme von Anregungen aus dem Kindergarten und die Fortführung von Projekten können die Arbeit, insbesondere im Anfangsunterricht, unterstützen.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger des Kindergartens und im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze. In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch solche Eltern einbezogen werden, deren Kinder keinen Kindergarten besuchen.

§ 16

Betreuungsangebote und ganztägige Angebote

Nach § 15 des Hessischen Schulgesetzes können Schulträger Betreuungsangebote und ganztägige Angebote einrichten, die den Eltern die Gewissheit geben, dass ihre Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können.

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen für die Mittelstufe

§ 17

Gliederung

(1) Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 der Hauptschule, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 des Gymnasiums sowie die

Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Realschule und der schulformübergreifenden Gesamtschule bilden im Schulaufbau die Mittelstufe, Sekundarstufe I (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 4 und § 24 des Hessischen Schulgesetzes). Die Gegenstandsbereiche ihres Unterrichts (§ 5 des Hessischen Schulgesetzes) werden in der Studentafel für die Mittelstufe näher bestimmt und in ihrem jeweiligen zeitlichen Anteil an der Gesamtwochenstundenzahl oder Gesamtjahresstundenzahl festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Gegenstandsbereiche erfolgt nach § 4a des Hessischen Schulgesetzes in Lehrplänen für die einzelnen Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete. Dabei sind die übergreifenden Ziele und jeweiligen Anforderungen bezogen auf die im Dritten Teil dieser Verordnung näher bestimmten Abschlüsse des § 13 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule schulformbezogen oder schulformübergreifend angeboten. Schulformen, die jeweils einen Bildungsgang umfassen, sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. An diesen Schulformen sind die Gegenstandsbereiche des Unterrichts und die durch das Bildungsziel vorgegebenen Anforderungen auf jeweils einen Abschluss bezogen. Schulformen, die kooperativ mehrere Bildungsgänge umfassen, sind die verbundene Haupt- und Realschule und die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (§ 23 Abs. 7 bis 9 und § 26 des Hessischen Schulgesetzes). In den kooperativen Schulformen umfassen der Hauptschulzweig, der Realschulzweig und der Gymnasialzweig jeweils einen Bildungsgang, der in den Gegenstandsbereichen des Unterrichts und in den Anforderungen auf den jeweiligen Abschluss bezogen ist. Der Unterricht kann teilweise schulformübergreifend erteilt werden. An der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule werden die Bildungsgänge der in ihnen zusammengefassten Schulformen integriert, der Unterricht wird schulformübergreifend angeboten (§ 27 des Hessischen Schulgesetzes). Die Gleichwertigkeit des Angebots wird durch ein den Bildungszielen angemessenes Verhältnis von gemeinsamem Kernunterricht und Unterricht in differenzierenden Kursen und durch innere Differenzierung im Kernunterricht gewährleistet (§ 12 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes).

(3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können nach Maßgabe des § 22 des Hessischen Schulgesetzes schulformübergreifend als Förderstufe organisiert werden.

§ 18

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) soll die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die unterschiedliche Lernsituation und das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können die Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Sie sollen fachbezogene sowie fächerverbindende und fachübergreifende Kenntnisse sowie zunehmend Fähigkeiten und Fertigkeiten, die selbstständiges und kooperatives Arbeiten fördern, erwerben. In zunehmendem Maße sollen sie an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung Anteil haben. Im Unterricht sollen fachbezogene sowie fächerverbindende und fachübergreifende Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt oder eingebracht werden können. Zu Beginn des Schuljahres sind die Unterrichtsplanungen mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern.

(2) In der Jahrgangsstufe 5 knüpft der Unterricht pädagogisch, curricular sowie didaktisch und methodisch an den der Grundschule an und legt die Grundlagen für den gewählten und zu wählenden Bildungsgang. Neben ein gemeinsames grundlegendes Bildungsangebot treten differenzierte Anforderungen mit dem Ziel, in die Arbeitsformen und Lernangebote höherer Jahrgangsstufen einzuführen. Maßnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen haben besondere Bedeutung.

(3) Ab der Jahrgangsstufe 6 werden die Bildungsgänge bei erweitertem Fächerangebot und differenzierteren Anforderungen im Hinblick auf die Abschlüsse zunehmend ausgeformt (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes). Die Korrektur von Entscheidungen über den individuellen Bildungsweg bleibt dabei weiter möglich und wird durch Beratung und Lernförderung unterstützt, um die Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Zum Pflichtunterricht tritt der Wahlpflichtunterricht hinzu, der die Bildungsgänge durch zusätzliche oder vertiefende Lernangebote profiliert.

(4) Neben dem Pflicht- und Wahlpflichtunterricht können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet werden. Diese Angebote sind nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld. Den besonderen Erfordernissen jahrgangs- oder schulformübergreifend organisierter Arbeitsgemeinschaften ist bei der Stundenplangestaltung Rechnung zu tragen. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sollen dabei berücksichtigt werden. Die Wahlentscheidungen treffen die Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst. Die Wahl verpflichtet zur Teilnahme. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Bei der Organisation des Unterrichts soll ein häufiger Lehrerwechsel vermieden werden.

§ 19

Bilinguales Unterrichtsangebot

(1) Durch die Bildung von Schwerpunkten innerhalb eines Bildungsganges und den erweiterten Einsatz der Fremdsprache kann nach § 13 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes ein bilinguales Unterrichtsangebot eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Schulen können einen bilingualen Zug einrichten. Dieser baut auf der ersten Fremdsprache auf. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt. Dazu kann der Unterricht in der ersten Fremdsprache um bis zu zwei Wochenstunden im Rahmen der Stundentafel erweitert werden. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Fach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. Alle Fächer außer Deutsch und Fremdsprachen kommen für den bilingualen Unterricht in Frage. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann für das einzelne Fach im Rahmen der Stundentafel für die Mittelstufe um eine Wochenstunde erhöht werden. Die Einrichtung eines bilingualen Zuges bedarf der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes.

(3) Bilinguale Unterrichtsangebote sollen auch außerhalb eines bilingualen Zuges eingerichtet werden. Dazu gehören ein bilingualer Sachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfasster Texte im Unterricht.

(4) Grundlage des zweisprachigen Unterrichts ist der Lehrplan für das jeweilige Fach, der unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte des Unterrichts in einer Fremdsprache in ein Schulcurriculum umzusetzen ist.

(5) Die Entwicklung bilingualer Unterrichtsangebote ist in das Schulprogramm nach § 127b des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Über die Form der konkreten Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz.

§ 19a

Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in Verbindung mit einem Besuch einer ausländischen Schule ist zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortsetzen können. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Überprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Abschlussklasse ist Abs.1 Satz 2 nicht anwendbar.

Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen, sowie deren Eltern sind von der Schule zu beraten.

Dritter Abschnitt: Förderstufe

§ 20 Aufgaben und Ziele

(1) In der Förderstufe werden die Schülerinnen und Schüler mit den Anforderungen der Bildungsgänge vertraut gemacht. In der Förderstufe wird die Aufgabe der Förderung, Beobachtung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler verfolgt.

(2) In der Förderstufe bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 eine pädagogische Einheit und verbinden als Bildungsangebot die Grundschule mit der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Die Förderstufe bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes des Gymnasiums vor. Sie dient der Orientierung und der Vorbereitung der Entscheidung über den weiteren Bildungsgang. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere mit den Zielen, Unterrichtsfächern, Lernangeboten, Anforderungen und Arbeitsweisen der einzelnen Bildungsgänge vertraut gemacht werden. In der Förderstufe sollen die Schülerinnen und Schüler Hilfen erhalten, um Lernfähigkeit, Leistungsvermögen sowie Neigungen und Interessen zu erkennen und zu entwickeln.

§ 21 Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband oder in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.

(2) Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Durch das gemeinsame Lernen sollen nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes soziale Lernprozesse entwickelt werden. Diesem Ziel dient über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus die Erziehung zur Kooperationsfähigkeit, zum gegenseitigen Verständnis und zur Fähigkeit, voneinander zu lernen und selbständig zu arbeiten. Durch innere Differenzierung insbesondere im Kernunterricht sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die

unterschiedlichen Leistungen und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung und Aufgabenstellung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt, Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen sowie die Differenzierung in der Aufgabenstellung. Projektorientierter Unterricht kann die individuelle Förderung erleichtern.

(3) Die äußere Differenzierung dient wie die innere der Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Sie erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (B- und C-Kurs) oder im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes auf drei Anspruchsebenen (A-, B- und C-Kurs). In dem jeweils erstgenannten Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt. Die äußere Differenzierung beginnt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr, wenn die Schulkonferenz nicht nach Maßgabe des § 22 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes eine andere Regelung trifft. Außerdem kann die Schulkonferenz beschließen, das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einzubeziehen.

(4) Erste Fremdsprache ist Englisch. Im Schulprogramm kann vorgesehen werden, dass eine weitere erste Fremdsprache angeboten wird. Das Angebot setzt voraus, dass die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes beginnt die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 6.

§ 22 Kooperation und Koordination

(1) In den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer und Lernbereiche sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. Die Fachkonferenzen sollen neben den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 6 in der Jahrgangsstufe 5 ferner mindestens eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache unter Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe gemeinsam planen, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen in den Klassen und Gruppen zu gewährleisten.

(2) In der Förderstufe unterrichten entsprechend ihrer Aufgabenstellung Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern.

§ 23 Aufsteigen, Übergänge

Innerhalb der Förderstufe steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 6 auf. Ei-

ne Nichtversetzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre. Der Übergang in die Realschule oder das Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe befürwortet. Für die Versetzungsentscheidungen und die Übergänge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses.

Vierter Abschnitt:
Haupt- und Realschule

§ 24
Hauptschule

(1) Die Hauptschule wird aufgrund ihrer Aufgabenstellung nach § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes in besonderem Maße durch eine Unterrichtskonzeption geprägt, die durch handlungs- und projektorientiertes Lernen Lernanreize gibt und die Schülerinnen und Schüler individuell fördert.

(2) Durch Projekte der Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen und durch die Einbeziehung außerschulischer Lernorte wie Betriebe und andere Einrichtungen im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld nach § 16 in Verbindung mit § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes sollen die Schülerinnen und Schüler Einblicke in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft und Hilfen für den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten. Diese Maßnahmen sind darüber hinaus geeignet, die Lernbereitschaft anzuregen und zu fördern.

(3) Bei geeigneten Unterrichtsthemen und entsprechenden unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen soll fachübergreifend unterrichtet werden.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll möglichst viele Wochenstunden und möglichst mehrere Schuljahre in der Klasse unterrichten.

(5) Erste Fremdsprache ist Englisch.

§ 24a
Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug
(SchuB-Klassen)

(1) In den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Hauptschule können als Fördermaßnahme Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug gebildet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes). In enger Zusammenarbeit mit der Berufsschule und den Ausbildungsbetrieben soll

in diesen Lerngruppen zusätzlich zu dem Hauptschulabschluss eine strukturierte Berufsorientierung und Praxiserfahrung in Form eines Lernens in Schule und Betrieb vermittelt werden (SchuB-Klassen).

(2) Die Lerngruppen werden in der Regel schulübergreifend eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt auf Beschluss der Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulleiterbeirates und des Schülerrates sowie des Kreis- oder Stadtelternbeirates und der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt.

(3) Die Aufnahme in die Lerngruppe erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und deren oder dessen Eltern auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse.

§ 25
Zehntes Hauptschuljahr

(1) Ein zehntes Hauptschuljahr, das nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes eingerichtet werden kann, dient vorrangig dem Erreichen des mittleren Abschlusses. Grundlage des Unterrichts sind die Vorgaben für die Jahrgangsstufe 10 der Stundentafel für die Hauptschule und die Lehrpläne für die Hauptschule und die Realschule. Als besondere Fördermaßnahme kann dabei zeitweise von den Vorgaben der Stundentafel abgewichen werden.

(2) Das zehnte Hauptschuljahr können die Schülerinnen und Schüler besuchen, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss erworben haben.

§ 26
Realschule

(1) Für die Realschule gilt aufgrund ihrer Aufgabenstellung nach § 23 Abs. 4 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes § 24 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Unterricht in seinen Anforderungen sowie didaktisch und methodisch daran orientiert werden muss, dass der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) auch zum Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) berechtigt, wenn der mit dem Abschluss nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme an deren Unterricht erwarten lässt (§ 13 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, zweite in der Regel Französisch. Die zweite Fremdsprache wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite angeboten werden. Weitere Fremdsprachen können im Rahmen der Stundentafel zugelassen werden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 27

Verbundene Haupt- und Realschule

(1) Hauptschulen und Realschulen können nach § 23 Abs. 7 des Hessischen Schulgesetzes als verbundene Haupt- und Realschulen geführt werden.

(2) Die pädagogische und organisatorische Einheit der verbundenen Haupt- und Realschule erfordert, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Konferenzen koordinieren. Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere

- die Koordination des Unterrichts zwischen den Schulzweigen,
- der Einsatz gleicher oder aufeinander abgestimmter Lehr- und Lernmittel und
- die Entwicklung abgestimmter Kriterien für die Leistungsmessung und Leistungsbewertung.

Ferner legen die Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam schulzweigübergreifende Zielsetzungen fest und planen schulformübergreifende Vorhaben im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich. Sie sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in verschiedenen Schulzweigen eingesetzt werden.

(3) Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache wird spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 schulzweigbezogen erteilt. Die anderen Fächer, in der Jahrgangsstufe 7 auch das Fach Mathematik, können teilweise, mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes auch insgesamt, schulzweigübergreifend unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz nach Maßgabe des § 23 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes. Insbesondere im schulzweigübergreifenden Unterricht sind die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler durch Formen innerer Differenzierungen zu entwickeln. Die in diesem Unterricht erbrachten Leistungen sind den Anforderungen des Schulzweigs entsprechend zu bewerten, dem die Schülerin oder der Schüler angehört.

(4) Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule wird insbesondere durch den Wechsel des Bildungsganges nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes und durch die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweigs der höheren oder der niedrigeren Anspruchsebene verwirklicht. Die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweigs der anderen Anspruchsebene muss die Klassenkonferenz unter Beteiligung der aufnehmenden Fachlehrerin oder des aufnehmenden Fachlehrers befürworten. Die Eltern entscheiden darüber nach eingehender Beratung. Die Teilnahme endet auf Antrag der Eltern oder auf Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, wenn eine weitere erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der höheren Anspruchsebene nicht mehr zu erwarten ist oder in der niedrigeren Anspruchsebene

nicht mehr erforderlich ist. Lassen die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers im Unterricht beider Zweige erwarten, dass sie oder er insgesamt erfolgreich am Unterricht des Bildungsganges der höheren Anspruchsebene teilnehmen wird, kann die Klassenkonferenz den Wechsel in diesen Zweig befürworten; Satz 3 gilt entsprechend. Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht eines Zweiges der höheren Anspruchsebene werden die darin erzielten Einzelnoten bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss um eine Notenstufe höher, bei teilweiser Teilnahme am Unterricht eines Zweiges der niedrigeren Anspruchsebene um eine Notenstufe niedriger gewertet. In das Halbjahreszeugnis wird die erreichte Note unverändert mit dem Vermerk aufgenommen, dass die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach oder Lernbereich am Unterricht des anderen Zweiges teilgenommen hat. In das letzte Halbjahreszeugnis, das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis wird die um eine Notenstufe heraufgesetzte oder die um eine Notenstufe herabgesetzte Note aufgenommen.

(5) Ist der Hauptschulzweig oder der Realschulzweig einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten (§ 23 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes). Die abschlussbezogene Differenzierung ist in der ersten Fremdsprache und im Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und im Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 nachzuweisen und orientiert sich an den Unterrichtsgegenständen und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges. Der Messung und Bewertung der Leistungen sind die Anforderungen des Schulzweiges zugrunde zu legen, dem die Schülerin oder der Schüler angehört.

(6) Zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts kann der Unterricht einzelner Schulen insgesamt, ausgenommen die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8, schulzweigübergreifend erteilt werden. Das besondere pädagogische Konzept muss seine Grundlage im Schulprogramm haben. Die Entscheidung setzt voraus, dass die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Konzepts gegeben sind und die Fachkonferenzen ein die besonderen Anforderungen des pädagogischen Konzepts berücksichtigendes Schulcurriculum entwickelt haben. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz. Die nach § 23 Abs. 8 erforderliche Zustimmung des Staatlichen Schulamtes ist zu versagen, wenn das zu erprobende pädagogische Konzept nicht im genehmigten Schulprogramm enthalten ist, die Voraussetzungen für die Umsetzung nicht gegeben sind oder es sich nicht mehr nur um einzelne Erprobungen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes handelt. Für die Leistungsbewertung im schulzweigübergreifenden Unterricht gilt Abs. 3 entsprechend.

Fünfter Abschnitt:
Gymnasium

§ 28

Aufgabenstellung in der Mittelstufe

Das Gymnasium führt in der Mittelstufe aufgrund seiner Aufgabenstellung und Gliederung nach § 24 des Hessischen Schulgesetzes die Schülerinnen und Schüler zum studienqualifizierenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe hin. Die praxisbezogene Grundbildung und die Hinführung zur Arbeits- und Wirtschaftswelt muss diese auch dazu befähigen, unmittelbar in berufsqualifizierende Bildungsgänge einzutreten oder in andere studienqualifizierende Bildungsgänge überzugehen.

§ 29

(aufgehoben)

§ 30

Wahlpflichtunterricht

Die Gestaltungsmöglichkeiten, die der Wahlpflichtunterricht nach der Stundentafel für die Mittelstufe über das Fremdsprachenangebot hinaus bietet, kann die Schule nutzen, um durch Schwerpunktsetzungen ein eigenes Schulprofil zu entwickeln oder zu verstärken und es den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, ihre Neigungen und Schwerpunkte auszuprägen.

§ 31

Fremdsprachenangebot

Die Schule gestaltet das Fremdsprachenangebot nach den Bestimmungen der Stundentafel für die Mittelstufe zur Sprachenfolge. Die erste Fremdsprache muss mindestens bis zur Jahrgangsstufe 9 betrieben werden. Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache wird in der Regel ab der Jahrgangsstufe 6 angeboten. Die Wahl der Fremdsprachen treffen die Eltern im Rahmen des der Schule möglichen Angebots; sie ist bis zur Jahrgangsstufe 9 verbindlich. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 ist im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts die Möglichkeit gegeben, eine dritte Fremdsprache zu erlernen, die in der Regel in der Oberstufe fortgesetzt werden kann. Wird in der Jahrgangsstufe 8 eine dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts gewählt, muss sie in der Jahrgangsstufe 9 fortgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wer in einem Gymnasium mit einem altsprachlichen Schwerpunkt Latein als erste Fremdsprache gewählt hat und in der Jahrgangsstufe 8 Griechisch wählt, ist verpflichtet, Griechisch bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu betreiben; Griechisch wird dann zweite Fremdsprache.

Sechster Abschnitt:
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

§ 32

Aufgabenstellung

(1) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule dient nach den §§ 25 und 26 des Hessischen Schulgesetzes auf Grund des Zusammenwirkens ihrer Zweige dem Ziel, die Entfaltung von Begabungs- und Leistungsschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Bestimmung der Bildungswege im Bildungsgang zu erleichtern. Allen Schülerinnen und Schülern sollen über die Gegenstandsbereiche, Bildungsziele und Anforderungen der einzelnen Bildungsgänge hinausführende gemeinsame Lernerfahrungen vermittelt werden. Die Kooperation zwischen den Bildungsgängen soll durch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulzweigen, im schulzweigübergreifenden Unterricht und bei der Gestaltung des gemeinsamen Schullebens gefördert werden.

(2) Für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gelten die §§ 24 bis 31 entsprechend.

Siebter Abschnitt:

Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

§ 33

Aufgabenstellung

(1) Die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule erfüllt aufgrund ihrer Aufgabenstellung und Gliederung nach den §§ 25 und 27 des Hessischen Schulgesetzes den Bildungsauftrag der Mittelstufe unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, der Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie der Unterschiede in der Lernsituation, im Lernverhalten und der kulturellen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Sie hat die Aufgabe, durch gemeinsame Lernerfahrungen das gegenseitige Verstehen zu fördern, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher Lern- und Lebensbedingungen weiterzuentwickeln.

(2) Sie ist durch gemeinsamen Kernunterricht und Unterricht in Kursen, die nach Anspruchshöhe, Begabung und Neigung differenziert werden, gekennzeichnet. Diese Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge der Sekundarstufe zu verfolgen, und erleichtert die Korrektur dazu getroffener Entscheidungen.

§ 34

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sollen stabile Gruppenbezüge geschaffen und soziale Bindungen gefördert werden. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen in einer Klasse und in einer Jahrgangsstufe mit möglichst vielen Wochenstunden eingesetzt werden. Klassenbildungen auf der Grundlage der Fremdsprachenwahl, Kurseinstufungen oder der Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich sind unzulässig. § 37 bleibt unberührt. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen mindestens sechs Wochenstunden in gemeinsamen Kerngruppen unterrichtet werden.

(2) Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Durch das gemeinsame Lernen sollen soziale Lernprozesse und durch innere Differenzierung die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungs- und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung und Aufgabenstellung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt, Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen sowie die Differenzierung in der Aufgabenstellung. Projektorientierter Unterricht unter Einsatz geeigneter Unterrichtsmedien erleichtert die individuelle Förderung.

(3) Die äußere Differenzierung dient wie die innere der Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Ihre Organisationsformen sind Kurse nach dem Kriterium der Fachleistung, im Wahlpflichtbereich nach dem Kriterium der Neigung. Zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts kann nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes der fachleistungsdifferenzierte Unterricht ohne die Bildung von Kursen in klasseninternen Lerngruppen stattfinden; § 27 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (E – Erweiterungskurs, G – Grundkurs) oder auf drei Anspruchsebenen (A-, B- und C-Kurs). In dem jeweils erstgenannten Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt. Über die Differenzierungsform und den jeweiligen Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung entscheidet die Gesamtkonferenz nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes unter Beteiligung des Schulelternbeirates und des Schülerrates. Sie kann in diesem Rahmen auch darüber entscheiden, ob die Fachleistungsdifferenzierung im Wahlpflichtfach der zweiten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 8 oder der Jahrgangsstufe 9 beginnt. Von der Notwendigkeit, den Unterricht in der zweiten und gegebenenfalls in der dritten Fremdsprache in mehreren Anspruchsebenen zu differenzieren, kann nur abgesehen werden, wenn wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl lediglich ein Kurs ge-

bildet werden kann. Dieser Kurs ist auf der obersten Anspruchsebene – A – zu führen. Die Entscheidung über die Differenzierungsformen sollen sich nach den pädagogischen Bedingungen des jeweiligen Faches oder Lernbereichs in den entsprechenden Jahrgangsstufen, der Jahresplanung und den personellen Möglichkeiten richten. Die Kombination der Differenzierungsformen ist zulässig; Änderungen während des laufenden Schuljahres sind unzulässig.

§ 35

Kooperation und Koordination

Die Aufgabenstellung der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule erfordert im besonderen Maße die Zusammenarbeit aller Lehrerinnen und Lehrer. Über § 3 hinaus sind daher in den Fach- und Fachbereichskonferenzen der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer und Lernbereiche sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. Darüber hinaus sind gleiche oder aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernmittel einzusetzen und abgestimmte Kriterien für die Leistungsmessung und Leistungsbewertung zu entwickeln.

§ 36

Vorrücken und Abschlussqualifikationen

(1) Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für das Überspringen und Wiederholen einer Jahrgangsstufe gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 und 6 des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses.

(2) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Entscheidung über die angestrebte Abschlussqualifikation vorbereitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 wird den Eltern jährlich schriftlich mitgeteilt, welcher Abschluss der Schülerin oder dem Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich zuerkannt werden kann. Diese Mitteilung wird dem am Ende des ersten Schulhalbjahres jeweils zu erteilenden Zeugnis beigefügt; den Eltern ist eine Beratung anzubieten. Spätestens in der Mitteilung der Jahrgangsstufe 9 sind die Eltern aufzufordern schriftlich zu erklären, ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht. Wird der nach dieser Erklärung angestrebte Abschluss nicht erreicht, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nach § 75 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes einmal wiederholt werden.

§ 37

Bildung abschluss- und kursbezogener Klassen

(1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 kann die Gesamtkonferenz nach § 27 Abs. 2 Satz 6 des Hessischen Schulgesetzes beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden. Darüber

hinaus können durch Beschluss der Gesamtkonferenz in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Klassen auf der Basis der Kurszugehörigkeit in Mathematik oder der ersten Fremdsprache oder auf den Hauptschulabschluss bezogen gebildet werden. Vor der Entscheidung ist nach § 110 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes der Elternbeirat anzuhören.

(2) Bestehen an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule abschlussbezogene Klassen nach Abs. 1, erhalten die Eltern zusätzlich zum Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 8 eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen abschlussbezogenen Klasse mit der Aufforderung, bis zum 5. März ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Wählen die Eltern die Klasse mit dem Bezug zum mittleren Abschluss oder zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums, hat die Klassenkonferenz hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Empfehlung für die gewählte Klasse durch die Klassenkonferenz ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der gewählten abschlussbezogenen Klasse erfolgreich teilnehmen kann. Wird dem Wunsch widersprochen, ist dies den Eltern gegenüber schriftlich zu begründen und eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies bis zum 5. April der Schule mit. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend darüber, ob sie den Übergang in die gewählte Klasse befürwortet. Die Schule teilt den Beschluss schriftlich mit Begründung den Eltern unverzüglich mit. § 36 Abs. 1 bleibt unberührt. § 27 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 bis 5 gelten entsprechend.

VIERTER TEIL

Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen

Erster Abschnitt:

Allgemeines und Gleichstellungen

§ 38

Arten der Abschlüsse

(1) Der Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 entsprechend der festgestellten Gesamtleistung in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses kann erworben werden

- an Hauptschulen,
- an verbundenen Haupt- und Realschulen,
- an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
- an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

(2) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) kann erworben werden

- an Realschulen,
- an verbundenen Haupt- und Realschulen,
- an Hauptschulen mit 10. Hauptschuljahr,
- an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
- an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

§ 39

Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)

(1) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums oder entsprechender Schulzweige versetzt worden sind, steht dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden ist, die Erteilung des Hauptschulabschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre. Bei Schülerinnen und Schülern an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem Hauptschulabschluss gleichgestellt, wenn die Bedingungen des § 55 Abs. 2 erfüllt sind, wobei die Regelungen über die Abschlussprüfung bei der Ermittlung der Endnoten unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium, dem entsprechenden Schulzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) oder in einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt oder zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen worden sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums oder des entsprechenden Schulzweiges einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule oder in einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre.

(3) § 57 bleibt unberührt.

§ 40

Verfahren

(1) Über die Gleichstellung nach § 39 entscheidet die Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 nach Maßgabe der für die Versetzungskonferenz gelten-

den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses. Sie trifft ihre Entscheidungen unter Beurteilung des Einzelfalls aus pädagogischer Verantwortung und frei von Schematismus.

(2) Die Gleichstellung nach § 39 wird in dem Abgangszeugnis vermerkt. Wurde ein Vermerk nicht in das Zeugnis aufgenommen, kann die besuchte Schule die Gleichstellung nachträglich auf Antrag in einer Bescheinigung zum Zeugnis bestätigen. Über die Gleichstellung entscheidet die Klassenkonferenz, bei einer nachträglichen Bescheinigung die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet haben und der Schule noch angehören.

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen über die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule

§ 41

Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang der Hauptschule zum Hauptschulabschluss oder zum qualifizierenden Hauptschulabschluss oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang der Realschule zum mittleren Abschluss (Realschulabschluss). Der mittlere Abschluss kann auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule erworben werden. Durch die Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht wurde.

(2) Grundlage für die Prüfung sind die für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Lehrpläne.

(3) An schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen nehmen an der jeweiligen Abschlussprüfung diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss zuerkannt werden kann. Anderen Schülerinnen und Schülern steht die Teilnahme an der jeweiligen Abschlussprüfung nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Schülerinnen und Schülern, bei denen der mittlere Bildungsabschluss gefährdet erscheint, steht die Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern auch in der Jahrgangsstufe 10 frei.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule besuchen, zuvor einen Hauptschulabschluss in Form des einfachen Hauptschulabschlusses erreicht haben und keinen mittleren Abschluss erwerben, gilt § 57 entsprechend.

§ 42

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Die Prüfungsbestimmungen gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler der Förderschule mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sowie für Schülerinnen und Schüler im zielgleich orientierten gemeinsamen Unterricht. Grundlage für die Prüfung dieser Schülerinnen und Schüler sind die Lehrpläne für die jeweiligen Bildungsgänge. Dabei sind die Richtlinien für den entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zu beachten und sonderpädagogische Belange zu berücksichtigen. Der Erlass über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen vom 19. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 77) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Über Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung und über die Festlegung von Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen – zum Beispiel in Bezug auf die zeitliche Dauer einzelner Prüfungsteile, die Verwendung von Hilfsmitteln oder weitere Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer. Die getroffenen Maßnahmen sind in den Prüfungsunterlagen der Schülerinnen und Schüler zu vermerken. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zuständigen Staatlichen Schulamtes einzuholen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in einer allgemeinen Schule den Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule besuchen oder an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule einen entsprechenden Abschluss anstreben und ambulante Förderung durch eine Förderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum erhalten, können auf Antrag der Eltern ihre Prüfung an dieser Förderschule ablegen. In diesem Fall müssen im Bildungsgang der Hauptschule alle Phasen der Projektprüfung nach § 49, in Ausnahmefällen auch als Einzelprojekt, an der Förderschule durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft das für das Beratungs- und Förderzentrum zuständige Staatliche Schulamt gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, das für die besuchte allgemeine Schule zuständig ist. Die Eltern sind vor Beginn der Prüfungsphase auf die Möglichkeit hinzuweisen und zu beraten.

§ 43

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung jeder mündlichen Prüfung und der Präsentation des Projektes nach § 49 oder der Hausarbeit nach § 53 wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die jeweilige Lehrkraft oder gegebenen-

falls projektbegleitende Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer angehören. Der Vorsitz ist übertragbar.

(2) Bei Abstimmungen im Prüfungsausschuss ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(3) Über alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers, bei minderjährigen deren oder dessen Eltern können Gäste beim Abschlussverfahren im Bildungsgang der Hauptschule an der Präsentationsphase der Projektprüfung oder im Bildungsgang der Realschule bei der Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit teilnehmen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gäste sind von der Teilnahme an den anschließenden Beratungen ausgeschlossen.

§ 44 Versäumnis

(1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Ist dies der Fall, nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil, ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückzustellen und hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn Terminsetzungen der Schule im Zusammenhang mit Prüfungsteilen aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird eine erneute Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angesetzt. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch Nachtermine, so können diese fehlenden Prüfungsteile zeitnah, spätestens bis zum Unterrichtsbeginn des nachfolgenden Schuljahres, nachgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin der Projektprüfung als Prüfungsteil der Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule, entschei-

det der Prüfungsausschuss über die Wertung der zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Prüfungsteile. Als Ersatz oder zur Ergänzung bereits erbrachter Prüfungsleistungen kann die Durchführung eines Einzelprojektes angeboten werden.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen.

§ 45

Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung auf die Folgen von Täuschung und Täuschungsversuch hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Benutzt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel oder begeht sie oder er eine Täuschung, unternimmt sie oder er einen Täuschungsversuch oder leistet sie oder er der Täuschungshandlung einer oder eines anderen Vorschub, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, der aufsichtsführenden Lehrkraft und der Fachlehrkraft möglichst noch am gleichen Tag über weitere Maßnahmen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Ausschluss von der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung oder die anteilige Bewertung der Prüfungsleistung beschließen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Anfertigung der Prüfungsarbeit festgestellt wird.

(4) Bei Ausschluss wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 46 Schriftliche Prüfung

(1) Die Organisation der schriftlichen Prüfungen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Die Prüfungsaufgaben, auch für eine erneute Prüfung nach § 44 Abs. 3, werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird durch Erlass geregelt.

(4) Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse bewertet. Die Prüfungsarbeit kann auf die Anzahl der schriftlichen Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden. Sie ist nicht Bestandteil der Note des zweiten Halbjahres in dem jeweiligen Fach. In diesem Fall ist sicherzustellen,

dass in dem betroffenen Schulhalbjahr mindestens zwei weitere Klassenarbeiten angefertigt werden.

(5) Schriftliche Prüfungsarbeiten, die mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden, sind von einer zweiten Lehrkraft zu korrigieren und zu bewerten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der beiden beteiligten Lehrkräfte. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, oder im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. Die korrigierten und bewerteten Arbeiten werden der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Bekanntgabe der Ergebnisse vorgelegt.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 47

Prüfungswiederholung

Wird der angestrebte Abschluss nicht zuerkannt, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt und erneut eine Prüfung abgelegt werden. § 41 Abs. 3 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule

§ 48

Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Die Prüfung zum Hauptschulabschluss besteht aus einer Projektprüfung nach § 49 und je einer schriftlichen Prüfung nach § 46 in den Fächern Deutsch und Mathematik, die Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss zusätzlich aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Englisch. Über die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der schriftlichen Prüfung in Englisch entscheiden die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach einer Beratung durch die Schule.

(2) Die schriftlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 statt; die Termine werden durch das Hessische Kultusministerium landeseinheitlich spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Schuljahres festgesetzt. Die Projektprüfung wird in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 durchgeführt. Den Termin legt die Schule fest.

§ 49

Durchführung der Projektprüfung

(1) Projektprüfungen sind Gruppenprüfungen. Eine Gruppe besteht in der Regel aus 3 bis 4 Schülerinnen

und Schülern. Sie ist vor Beginn der Vorbereitungsphase zu bilden.

(2) Der Ablauf der Projektprüfung gliedert sich in eine Vorbereitungsphase, eine Durchführungsphase und eine Präsentationsphase.

1. Die Vorbereitungsphase dauert in der Regel drei Wochen. In der Vorbereitungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler nach Beratung durch die beteiligten Lehrkräfte das Prüfungsthema und legen die Projektbeschreibung, die insbesondere Aussagen über Umfang, Medien, Gliederung, Präsentation und außerschulische Vorhaben enthalten kann, der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vor. Daneben dient die Vorbereitungsphase der Informations- und Materialbeschaffung.
2. In der Durchführungsphase arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig an ihrem Projekt. Ihnen steht die projektbegleitende Lehrkraft beratend zur Verfügung. In der Regel sind vier mal vier Wochenstunden während der Unterrichtszeit als feste Arbeitszeiten über einen Zeitraum von höchstens vier Wochen vorzusehen. In dieser Phase ist auch die Präsentation des Projektes vorzubereiten.
3. Die Präsentationsphase bildet den Abschluss der Projektprüfung. Dafür ist ein Zeitraum von höchstens 60 Minuten vorzusehen. Sie besteht aus zwei Teilen:
 - a) Vorstellung der Arbeitsergebnisse in einem Zeitraum von 15 bis 30 Minuten in der Gruppe, und
 - b) Befragung der Schülerinnen und Schüler in der Gruppe durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Über den Ablauf der Präsentationsphase ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 50

Bewertung der Projektprüfung

(1) Die Projektarbeit wird wie folgt bewertet:

1. in der Vorbereitungsphase durch mindestens eine Lehrkraft,
2. in der Durchführungsphase durch mindestens eine Lehrkraft, die den Prozessverlauf in geeigneter Weise dokumentiert,
3. in der Präsentationsphase durch den Prüfungsausschuss.

Die individuelle Leistung einer Schülerin oder eines Schülers wird durch Auswertung der drei Projektphasen durch den Prüfungsausschuss ermittelt und in eine Note übertragen. Hierbei sind Kriterien wie fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsübernahme und Kooperationsfähigkeit zu beachten.

(2) Das Ergebnis der Projektprüfung wird im Abschlusszeugnis als gesonderte Note ausgewiesen.

(3) Abhängig vom Zeitraum der Projektprüfung wird entweder dem Zeugnis des ersten Halbjahres oder dem Abschlusszeugnis eine Anlage beigelegt, die das Thema der Projektarbeit, eine kurze Beschreibung des Projektes und die Note enthält.

Vierter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule

§ 51

Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Die Prüfung zum mittleren Abschluss besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach § 46 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie einer mündlichen Prüfung nach § 52 oder einer Hausarbeit mit Präsentation nach § 53 in einem anderen Fach aus dem Bereich des Pflichtunterrichts. Das gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 unterrichtet worden sein.

(2) Die schriftlichen Prüfungen finden im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Termine werden durch das Kultusministerium landeseinheitlich festgesetzt.

(3) Die Präsentation auf der Grundlage der Hausarbeit und die mündliche Prüfung werden in der Regel im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10, aber rechtzeitig vor den Terminen der schriftlichen Prüfungen durchgeführt.

(4) Die Termine der mündlichen Prüfung, der Hausarbeit und der Präsentation legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie mindestens vier Wochen vorher den Schülerinnen und Schülern bekannt.

(5) Nach Beratung durch eine Lehrkraft, die das jeweilige Fach an der Schule unterrichtet, teilen die Schülerinnen und Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin mit, in welchem Fach aus dem Bereich des Pflichtunterrichts sie mündlich geprüft werden oder eine Hausarbeit schreiben und diese präsentieren wollen. Gleichzeitig geben sie ein Schwerpunktthema für die mündliche Prüfung oder ein Thema für die Hausarbeit an. Diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 52

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gewählte Fach und dabei überwiegend auf das angegebene Schwerpunktthema. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.

(2) Im Anschluss an die Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 53

Hausarbeit mit Präsentation

(1) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit bezieht sich auf das nach § 51 Abs. 5 gewählte Thema. Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation. Unterbleibt die Abgabe, so gilt § 44 entsprechend.

(2) Für die Präsentation ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Min. zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen. Sie wird von dem Prüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.

(3) Über die Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Im Abschlusszeugnis ist aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach als Prüfung eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde.

Fünfter Abschnitt:

Vergabe der Abschlüsse

Erster Titel

Abschluss der Hauptschule

§ 54

Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) Der Bildungsgang der Hauptschule endet mit dem Hauptschulabschluss entsprechend der festgestellten Gesamtleistung in Form des einfachen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Vergabe des Abschlusses und die Feststellung der Gesamtleistung nach § 56.

(3) Der Hauptschulabschluss wird entsprechend der festgestellten Gesamtleistung zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 nach Maßgabe des § 55 erfüllt wurden, und
2. die Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit einer nach Maßgabe des § 56 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde. Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt haben, deren Gesamtleistung für einen qualifizierenden Hauptschulabschluss nach Satz 2 nicht ausreicht, wird im Fach Englisch die Endnote nach § 56 Satz 4 gebildet. Nach

Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 kann ein Hauptschulabschluss vergeben werden.

Der qualifizierende Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 nach Maßgabe des § 55 erfüllt wurden, und
2. die Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit einer nach Maßgabe des § 56 ermittelten Gesamtleistung von 3,0 oder besser abgelegt wurde.

(4) Ein Abschlusszeugnis ist auch dann zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fall des § 25 Abs. 2 die Schule nicht verlässt, sondern ein 10. Hauptschuljahr besucht.

§ 55

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses

(1) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Nicht ausreichende Leistungen können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei oder mehr Fächern können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik oder ein nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeter Lernbereich ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder in den nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Bei Fächern oder Lernbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung genügen ausreichende Leistungen in Kursen der unteren und untersten Anspruchsebene. Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder

Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht mehr ausgeglichen werden. Für den Ausgleich von Einzelnoten werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten je Anspruchsebene um eine Note besser gewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen.

§ 56

Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten in allen in der Abschlussklasse unterrichteten Fächern oder Lernbereichen einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts und der Projektprüfung, wobei die Prüfungsfächer und die Projektprüfung zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule vom 19. April 2000 (ABl. S. 460) in der jeweils geltenden Fassung vom Englischunterricht befreit sind, entfällt die Englischnote.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 9 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule vom 19. April 2000 (ABl. S. 460) in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet wurden. Die Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und gegebenenfalls Englisch wird aus den Noten dieser Fächer im zweiten Halbjahr des neunten Schuljahres und der Prüfungsleistung gebildet, wobei die Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr doppelt gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Abs. 3 angepasst. Bei der Projektprüfung bildet die Bewertung der Prüfungsleistung die Endnote.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten bei der Berechnung der Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. In den Fächern oder Lernbereichen ohne Fachleistungsdifferenzierung sind im Abschlusszeugnis sowie auf Antrag auch im vorhergehenden Halbjahreszeugnis Noten zu erteilen, die sich auf die Anforderungen des Hauptschulabschlusses beziehen. Im Halbjahreszeugnis ist die Bemerkung aufzunehmen: „Die Noten in den Fächern oder Lernbereichen ... sind auf Anforderungen des Hauptschulabschlusses bezogen.“

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule für Lernhilfe in den Bildungsgang Hauptschule zurückgeführt wurden, bleiben die Leistungen in der Fremdsprache bei Feststellung der Gesamtleistung für den Hauptschulabschluss unberücksichtigt. Auf Antrag der Eltern können diese berücksichtigt werden.

(5) Die Gesamtleistung ist in das jeweilige Abschlusszeugnis aufzunehmen.

§ 57

Qualifizierender Hauptschulabschluss am Ende des 10. Hauptschuljahres

(1) Schülerinnen und Schüler, die ein 10. Hauptschuljahr besuchen ohne zuvor einen qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht zu haben und keinen mittleren Abschluss nach § 58 erwerben, wird der qualifizierende Hauptschulabschluss nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zuerkannt werden.

(2) Für die Zuerkennung müssen die Schülerinnen und Schüler nach Festlegung der Klassenkonferenz in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch an der schriftlichen Prüfung zum Hauptschulabschluss teilnehmen. Haben diese am Ende der Jahrgangsstufe 9 nicht an der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch teilgenommen, muss die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in diesem Fach erfolgen.

(3) Der qualifizierende Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn

1. am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung nach Maßgabe des § 55 erfüllt wurden und
2. die schriftliche Prüfung nach Abs. 2 mit befriedigend oder besser abgelegt wurde und die Gesamtleistung in entsprechender Anwendung des § 56 mit 3,0 oder besser bewertet wurde.

(4) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 10. Hauptschuljahres die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt haben, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Zeugnisvermerk: „Laut Konferenzbeschluss vom ... wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 zuerkannt.“

Zweiter Titel

Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)

§ 58

Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach einem bereits erreichten qualifizierenden Hauptschulabschluss ein zehntes Hauptschuljahr besuchen, können den mittleren Bildungsabschluss erwerben, wenn sie nach Maßgabe des Abs. 2 durch die Klassenkonferenz zur Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule zugelassen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Arbeitslehre, Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft, Physik, Chemie und Biologie oder den nach § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereichen mindestens befriedigende, in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche mindestens gute Noten erreicht worden sind. Über die Zulassung entscheidet die Klassenkonferenz in der Woche nach den Osterferien.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss nicht in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erreicht haben, können am Ende des zehnten Hauptschuljahres den mittleren Bildungsabschluss erwerben, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schülerinnen oder der Schüler erwarten lassen, dass der mittlere Abschluss erreicht werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung dieser Schülerinnen und Schüler zur Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(4) Für den mittleren Abschluss, der am Ende des zehnten Hauptschuljahres erworben wird, sind die Anforderungen des mittleren Bildungsganges zu Grunde zu legen.

(5) Für die Feststellung der Gesamtleistung gilt § 61 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Leistungsbeurteilung am Ende des 2. Halbjahres die Anforderungen des mittleren Bildungsganges zu Grunde gelegt werden und die Voraussetzungen nach Abs. 2 auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 erreicht werden.

(6) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 10. Hauptschuljahres den mittleren Abschluss nicht erreicht haben und auch nicht unter die Regelung des § 57 fallen, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Zeugnis-

vermerk: „Laut Konferenzbeschluss vom ... wurde der Hauptschulabschluss/der qualifizierende Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 zuerkannt.“

§ 59

Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)

- (1) Der Bildungsgang Realschule endet mit dem mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Feststellung der Gesamtleistung nach § 61 und die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss).
- (3) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird zuerkannt, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 erfüllt wurden und
 2. die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer nach Maßgabe des § 61 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde.

§ 60

Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses

- (1) Die Voraussetzungen für den mittleren Abschluss an Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 ausgleichen kann.
- (2) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei anderen dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer oder Lernbereiche erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in einem der anderen Fächer kann nur durch mindestens die Note gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note befriedigend in mindestens zwei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.
- (3) Die Note ungenügend in einem oder die Note mangelhaft in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes schließen die Zuerkennung

des mittleren Abschlusses aus. Die Note ungenügend in einem der anderen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

- (4) Die Note mangelhaft in einem Fach oder Lernbereich nach Abs. 2 und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Note mangelhaft in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.
- (5) Die Voraussetzungen für einen mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 erreicht hat.
- (6) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts sind in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen befriedigende, in den übrigen mindestens ausreichende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen des mittleren Abschlusses bezogen, genügen ausreichende Leistungen.
- (7) Für die Fächer und Lernbereiche mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt Folgendes:
 1. Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens zwei Kursen der oberen Anspruchsebene erforderlich; darunter muss sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen der oberen Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.
 2. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens zwei Kursen der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen der untersten Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen der mittleren Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen der untersten Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.
- (8) Nach Abs. 5 bis 7 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei Fächern, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
 2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
 3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
 - a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene oder durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der unteren Anspruchsebene,
 - b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der mittleren Anspruchsebene oder mindestens befriedigende Leistungen in einem Kurs der obersten Anspruchsebene oder
 - c) durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.
 4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.
 5. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder in einem Lernbereich schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
 6. Nicht hinreichende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich und in weiteren zwei Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.
- (2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Studentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule vom 19. April 2000 (ABl. S. 460) in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet wurden. Die Endnoten in den Prüfungsfächern werden aus den Leistungen des zweiten Halbjahres des zehnten Schuljahres und der Prüfungsleistung gebildet, wobei die Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr doppelt gewichtet werden. In dem Fall, in dem das Fach der mündlichen Prüfung nach § 52 oder der Hausarbeit mit Präsentation nach § 53 in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung entsprechend gebildet. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 angepasst. Die Endnoten werden auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei der Berechnung der Gesamtleistungen so verfahren:
1. In den Fächern des Kernunterrichts, in den mittleren Kursen bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen und in den oberen Kursen bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird mit unveränderten Noten gerechnet.
 2. In den unteren Kursen bei Fächern mit Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.
 3. In den oberen Kursen bei Fächern mit Differenzierung auf drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note gerechnet.
- In das Abschlusszeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben.

§ 61

Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aller in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

§ 62

Übergang von der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss

Der mittlere Abschluss an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche

Gymnasium, wenn die Versetzung nach § 64 nicht möglich ist, aber die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern den Übergang nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes befürwortet. Dafür müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. In allen Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts muss ein Notendurchschnitt von besser als befriedigend (3,0) erbracht werden.
2. In den Fächern oder Lernbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung müssen die folgenden Leistungen erbracht werden:
 - a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen in den Kursen der oberen Anspruchsebene mindestens befriedigende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen,
 - b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen in den Kursen der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende Leistungen. In den Kursen der mittleren Anspruchsebene muss in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einem naturwissenschaftlichen Fach ein Notendurchschnitt von besser als befriedigend (3,0) erreicht werden. Es darf nur ein Kurs der untersten Anspruchsebene besucht werden, der mit guten Leistungen abgeschlossen werden muss.
3. Ausgleichsregelungen werden nicht angewendet.

Sechster Abschnitt:

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

§ 63

Versetzung im Gymnasium

Für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

§ 64

Versetzung in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wer in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erreicht hat.

(2) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts oder des Wahlpflichtunterrichts sind mindestens

befriedigende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

(3) Für die Fächer oder Lernbereiche des Pflichtunterrichts mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt Folgendes:

1. Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens drei Kursen der oberen Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen der unteren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen der oberen Anspruchsebene müssen mindestens zweimal befriedigende und mindestens einmal gute, sonst mindestens ausreichende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden.
2. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens zwei Kursen der obersten Anspruchsebene, sonst der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Fächern der mittleren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In diesen Fächern müssen in den Kursen der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende, in den Kursen der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

(4) Nach Abs. 2 und 3 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus.
3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
 - a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene,
 - b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der obersten Anspruchsebene oder durch

mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.

4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.
5. Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden.
6. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe auch ohne Ausgleich nicht hinreichender Leistungen zuerkannt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.

FÜNFTER TEIL Schlussvorschriften

§ 65
(aufgehoben)

§ 66
Übergangsvorschrift

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 einen gymnasialen Bildungsgang besuchen, der in der Mittelstufe die Klassen 5 bis 10 umfasst, gilt § 17 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Mittelstufe (Sekundarstufe I) bilden.

§ 67
Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 20. März 2003 (ABl. S. 163, S. 774) wird aufgehoben.

§ 68
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 2005

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

W o l f f

Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache Vom 9. April 2003

Gült. Verz. Nr. 7200

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Schulpflicht
- § 4 Aufnahme

Zweiter Abschnitt: Besondere Förderung

- § 5 Grundsatz
- § 6 Freiwillige Vorlaufkurse
- § 7 Intensivklassen und Intensivkurse
- § 8 Alphabetisierungskurse
- § 9 Deutsch-Förderkurse
- § 10 Schulischer Sprachkurs und Besuch der Vor-
klasse bei Zurückstellung
- § 11 Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten
Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge
- § 12 Hilfen außerschulischer Träger

Dritter Abschnitt: Leistungsanforderungen und Leistungsbeurteilung

- § 13 Benotung
- § 14 Zeugnisse, Schullaufbahnentscheidungen und
Abschlüsse
- § 15 Berufliche Schulen
- § 16 Sonderpädagogische Förderung

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Aufhebung von Vorschriften
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 8 a Abs. 2, 70 Abs. 4 Nr. 3 und 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates gemäß § 118 verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zur Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses das Schulverhält-

nis von Schülerinnen und Schülern, deren Sprache nicht Deutsch ist, und von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland.

§ 2 Ziele

Die in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler sollen in Erfüllung der in den § 3 Abs. 13 Hessisches Schulgesetz niedergelegten Grundsätze so gefördert werden, dass sie befähigt werden, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt zu werden wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Sprache. Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration dieser Schülerinnen und Schüler geleistet werden.

§ 3 Schulpflicht

(1) Die in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler sind nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 Hessisches Schulgesetz schulpflichtig, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes oder von einer solchen befreit sind; Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

(2) Die Schulpflicht wird auch durch die Teilnahme an den Fördermaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Buchst. a bis e dieser Verordnung erfüllt. Die Zeit der Zurückstellung nach § 10 wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(3) Die in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, deren Aufenthalt aber ausländerrechtlich geduldet wird, sind zum Schulbesuch berechtigt.

§ 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ist eine Fördermaßnahme nach § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 erforderlich, wird die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Fördermaßnahme ausgesetzt.

(2) Die Aufnahme nach Abs. 1 setzt die Vorlage einer gültigen Meldebescheinigung voraus.

(3) Bei der Aufnahme werden die Schülerinnen und Schüler, soweit keine besonderen Fördermaßnahmen nach § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 oder § 10 erforderlich sind, einer Regelklasse zugewiesen.

(4) Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahmeentscheidung anzuhören und eingehend zu beraten.

Zweiter Abschnitt Besondere Förderung

§ 5 Grundsatz

(1) Die in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, erhalten besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse.

Solche Fördermaßnahmen sind:

- a) Intensivklassen (§ 7 Abs. 3),
- b) Intensivkurse (§ 7 Abs. 4),
- c) Alphabetisierungskurse (§ 8),
- d) Deutsch-Förderkurse (§ 9),
- e) schulische Sprachkurse bei Zurückstellung (§ 10) sowie
- f) weitere Hilfen zur Eingliederung (§ 11).

(2) Fördermaßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind die Vorlaufkurse nach § 6. Sie werden für die Kinder in dem ihrer Einschulung vorausgehenden Schuljahr eingerichtet.

(3) Bei den Fördermaßnahmen nach Abs. 1 handelt es sich um verpflichtende, bei denen nach Abs. 2 um freiwillige schulische Veranstaltungen.

(4) Die Schule hat ein schulbezogenes Förderkonzept zu erstellen, soweit sie von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird bzw. sie zusätzliche Lehrerstunden für Fördermaßnahmen erhält.

§ 6 Freiwillige Vorlaufkurse

(1) An einem freiwilligen Vorlaufkurs zur Vorbereitung des Schulanfangs nehmen Kinder teil, die bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Teilnahme an Maßnahmen zur vorschulischen Sprachförderung im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Sozialministeriums bleibt unberührt.

(2) An einem Vorlaufkurs nehmen in der Regel 10 bis 15 Kinder teil. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten einer Schule; er soll in der Regel 10 bis 15 Wochenstunden umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Teilnehmer- und Wochenstundenzahl mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes abgewichen werden. Der Stand der deutschen Sprachkenntnisse eines Kindes am Anfang und am Ende der Vorlaufkurse ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der Vorlaufkurs findet je nach den örtlichen Gegebenheiten an einer Grundschule für die von dieser Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler oder für die von mehreren Grundschulen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler statt; er kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auch an einem anderen Ort (z. B. Kindergarten) durchgeführt werden.

(4) Bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz sind die Eltern von Kindern nach Abs. 1 über die Bedeutung der Beherrschung der deutschen Sprache zu informieren; die Teilnahme der Kinder an dem Vorlaufkurs ist ihnen dringend zu empfehlen.

§ 7 Intensivklassen und Intensivkurse

(1) Die in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler, bei denen die Teilnahme an einem Deutsch-Förderkurs nach § 9 nicht ausreichend erscheint, sind verpflichtet, am Unterricht einer Intensivklasse oder eines Intensivkurses teilzunehmen.

(2) Über die Teilnahmeverpflichtung und die Zuweisung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Ist eine Förderung in einer anderen Schule erforderlich, so entscheidet über die Zuweisung das Staatliche Schulamt.

(3) Intensivklassen sind eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als 12 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Sie werden eingerichtet, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen; er beträgt in der Grundschule in der Regel mindestens 20, in den anderen Schulformen in der Regel mindestens 28 Wochenstunden. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als ein Schuljahr; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schuljahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. Eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen Unterrichtsfächern (z. B. Musik und Sport) ist anzustreben.

(4) Intensivkurse sind Lerngruppen mit in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schülern, die vorläufig einer Regelklasse zugeordnet sind. Sie sind einzurichten, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist und wenn Intensivklassen nicht eingerichtet werden können. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Mindestens 12 Wochenunterrichtsstunden sind für den Erwerb der deutschen Sprache vorzusehen; über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als zwei Schuljahre; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schulhalbjahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

§ 8

Alphabetisierungskurse

Alphabetisierungskurse für Schülerinnen und Schüler ohne schulische Vorbildung finden im Rahmen von Intensivklassen oder Intensivkursen statt.

§ 9

Deutsch-Förderkurse

(1) Die in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die sich zwar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die nicht an einer der in den §§ 6 bis 8 geregelten Fördermaßnahmen teilnehmen, sind verpflichtet, an eingerichteten Deutsch-Förderkursen teilzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die zuständige Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) In der Grundschule finden die Deutsch-Förderkurse als zwei zusätzliche Unterrichtswochenstunden und/oder als paralleles lehrplanbezogenes Angebot zum planmäßigen Deutschunterricht statt. Die nach der Stundentafel für die Grundschule geltende Höchststundenzahl ist zu beachten.

(4) In den weiterführenden Schulen kann ein Deutsch-Förderkurs nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Schule bis zu vier zusätzliche Unterrichtswochenstunden umfassen.

§ 10

Schulischer Sprachkurs und Besuch der Vorklasse bei Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden, sollen zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet werden. Der schulische Sprachkurs kann in der zuständigen oder einer anderen Grundschule stattfinden. Er umfasst in der Regel 15 bis

20 Wochenstunden und mindestens 8 Kinder. Die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen bleibt unberührt.

(2) Der Besuch einer Vorklasse nach § 58 Abs. 5 Satz 4 Hessisches Schulgesetz kann für schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz zurückgestellt werden, dann angeordnet werden, wenn dadurch eine angemessene Förderung zu erwarten ist.

(3) Die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 in besonders begründeten Fällen, in denen die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse bereits während des Zeitraumes der Zurückstellung erworben und nachgewiesen werden, eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 1 zu erwarten ist und die Lernentwicklung dadurch besser gefördert werden kann, bleibt unberührt (§ 49 Abs. 1 HVwVfG).

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie sind schriftlich zu begründen.

§ 11

Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge

(1) Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten Fremdsprache sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 eingerichtet werden, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die unmittelbar vor der Aufnahme keine deutsche Schule besucht haben, haben auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Dem Antrag kann das zuständige Staatliche Schulamt entsprechen, wenn die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und wenn die personellen und organisatorischen Möglichkeiten in seinem Aufsichtsbereich dies zulassen. Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch gewählt werden. Die Bestimmungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VO BGM) und der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass bei einem erfolgten Wechsel der Sprachenfolge beim

qualifizierenden Hauptschulabschluss das Prüfungsfach Englisch durch die gewählte Fremdsprache ersetzt wird.

§ 12

Hilfen außerschulischer Träger

Eltern und Schülerinnen und Schüler sind auf Hilfen außerschulischer Träger im Sinne von § 16 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz hinzuweisen.

Dritter Abschnitt

Leistungsanforderungen und Leistungsbeurteilung

§ 13

Benotung

In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schule ist in den ersten beiden Schulbesuchsjahren nach dieser Verordnung der individuelle Leistungsfortschritt der betroffenen Schülerinnen und Schüler besonders zu berücksichtigen. In dieser Zeit ist auf sprachlich bedingte Defizite Rücksicht zu nehmen. Die Benotung im Unterrichtsfach Deutsch kann in dieser Zeit durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden.

§ 14

Zeugnisse, Schullaufbahnentscheidungen und Abschlüsse

(1) Bis zur Jahrgangsstufe 10 einer allgemein bildenden Schule kann in den ersten beiden Schulbesuchsjahren auf den Ausgleich einer nicht ausreichenden Zeugnisnote im Unterrichtsfach Deutsch verzichtet werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Die Entscheidung ist zu begründen, die Begründung ist im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Diese Ausgleichsregelung gilt nicht für Abschlussklassen.

(2) Nach Abschluss der in § 7 Abs. 3 und 4 oder § 8 geregelten Fördermaßnahmen ist bei Schülerinnen und Schülern eine Entscheidung zu treffen, in welcher Schulform oder in welchem Bildungsgang und in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn beginnt. Für das Verfahren zur Entscheidung über den Bildungsgang der Mittelstufe gilt § 5 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses entsprechend.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht an einer Fördermaßnahme nach § 7 Abs. 3 und 4 oder § 8 teilnehmen, hat die Klassenkonferenz spätestens nach einem Jahr des Schulbesuchs aufgrund der Leistungsentwicklung und der Beobachtungen zum Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers darüber zu beraten, wie die

Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers fortgesetzt werden kann. Gelangt sie zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel des Bildungsganges zweckmäßig oder erforderlich ist, erteilt sie den Eltern eine entsprechende schriftliche Empfehlung, die mit einer Begründung zu versehen ist. Wird dieser Empfehlung gefolgt, so ist die Schülerin oder der Schüler von der gewählten Schule unter den Voraussetzungen des § 70 des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, so wird die Schullaufbahn in dem bisher besuchten Bildungsgang fortgesetzt.

(4) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach acht Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und noch der neunjährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines neunten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Die Möglichkeit des Erwerbs eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 13 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz bleibt unberührt.

(5) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach neun Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines zehnten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule oder einer beruflichen Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Der Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses und eines erweiterten Hauptschulabschlusses oder eines mittleren Abschlusses nach § 13 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz ist besonders zu fördern.

§ 15

Berufliche Schulen

(1) Berufsschulpflichtige, die aufgrund unzureichender Vorbildung und mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis sind, sollen Vollzeitunterricht oder Teilzeitunterricht im Rahmen der besonderen Bildungsgänge erhalten. Dieser dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse (Hauptschul- bzw. Realschulabschluss). Dabei ist die Erweiterung ihrer Kenntnisse in den allgemein bildenden Fächern notwendig. Der Unterricht hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung der deutschen Sprache in enger Verbindung mit dem handlungsorientierten Fachsprachenerwerb.

(2) Jugendliche, denen es für einen erfolgreichen Besuch der beruflichen Schule lediglich an Deutschkennt-

nissen mangelt, erhalten im Rahmen der personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache, damit sie dem Unterricht in ausreichendem Maße folgen können.

(3) Jugendlichen mit unzureichenden Deutschkenntnissen, die eine Berufsausbildung absolvieren, soll durch die Schule während der Ausbildung eine zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache angeboten werden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 16

Sonderpädagogische Förderung

Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden.

Die Regelungen in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmung

Bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingeleitete Fördermaßnahmen können bis zum Ende des Schuljahres 2002/03 fortgesetzt werden.

§ 18

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Aufnahme von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die aus dem Ausland kommen, in den Schulen vom 10. Juni 1992 (Abl. S. 470) wird aufgehoben.

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 2003

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung

Vom 17. Mai 2006

Gült. Verz. Nr. 720

Aufgrund der §§ 55 und 185 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 dieses Gesetzes verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Präventive Maßnahmen der allgemeinen Schulen

- § 1 Prävention als Aufgabe der allgemeinen Schulen
- § 2 Ambulante Förderung als präventive Maßnahme

ZWEITER TEIL

Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen

Erster Abschnitt

Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung

- § 3 Allgemeines
- § 4 Individueller Förderplan

Zweiter Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht in allgemeinen Schulen

- § 5 Ziele des gemeinsamen Unterrichts
- § 6 Räumliche und sächliche Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht
- § 7 Personelle Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht
- § 8 Lehrpläne, Zeugnisse und Versetzungen im gemeinsamen Unterricht
- § 9 Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts
- § 10 Gemeinsamer Unterricht mit abweichender Zielsetzung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule

Dritter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

- § 11 Allgemeines
- § 12 Zusammenarbeit
- § 13 Differenzierung

Vierter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen

- § 14 Aufgaben und Bezeichnungen der Förderschulen
- § 15 Verbundene Förderschulen
- § 16 Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule

Fünfter Abschnitt

Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf

- § 17 Erfüllung und Verlängerung der Vollzeitschulpflicht

DRITTER TEIL

Aufnahme- und Entscheidungsverfahren

- § 18 Beratung der Eltern
- § 19 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 20 Aufgaben des Förderausschusses
- § 21 Wahlrecht der Eltern und Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden

VIERTER TEIL

Gestaltung der Förderschulen, ihres Unterrichts und ihrer Abschlüsse

- § 22 Gliederung und Unterrichtsgestaltung
- § 23 Unterricht, Abschlüsse und Berechtigungen

FÜNFTER TEIL

Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

- § 24 Aufgaben der Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren
- § 25 Organisation der Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

SECHSTER TEIL

Sonderunterricht

- § 26 Sonderunterricht

SIEBTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 27 Aufhebung von Vorschriften
- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Präventive Maßnahmen der allgemeinen Schulen

§ 1

Prävention als Aufgabe der allgemeinen Schulen

Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule nach §§ 3 Abs. 6 und 50 des Hessischen Schulgesetzes, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Zu den Aufgaben sowie den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die

- differenzierenden Maßnahmen im Unterricht,
- umfassende Beratung der Eltern durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
- Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf der Grundlage des Erlasses über den Nachteilsausgleich in der jeweils geltenden Fassung,
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule im Rahmen der personellen Ausstattung,
- Zusammenarbeit mit Kleinklassen für Erziehungshilfe, Sprachheilklassen oder ähnlichen Fördersystemen,
- Zusammenarbeit mit Förderschulen oder Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren,
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten wie den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Fachberaterinnen und Fachberatern,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie den vorschulischen Einrichtungen, zum Beispiel den Frühförderstellen, den Sprachheilbeauftragten, der Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe.

Die allgemeine Schule ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirkt sie an der Rehabilitation und Integration in die Gesellschaft mit.

§ 2

Ambulante Förderung als präventive Maßnahme

(1) Reichen die pädagogischen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach § 1 für eine angemessene Förderung

einzelner Schülerinnen oder Schüler nicht aus und ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht erforderlich, können im Einvernehmen mit den Eltern auf Antrag der allgemeinen Schule, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, folgende ambulante Fördermaßnahmen in den allgemeinen Schulen durchgeführt werden:

- umfassende fachliche Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte in Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen, durch ein sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum, durch eine Förderschule oder durch Fachberaterinnen oder Fachberater für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen,
- zeitlich befristete Unterstützung im Unterricht durch Lehrkräfte in Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen, durch Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums, einer Förderschule oder einer allgemeinen Schule,
- Beratung der allgemeinen Schule bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel durch ein sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum, eine Förderschule oder eine Fachberaterin oder einen Fachberater für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen.

(2) Über die Notwendigkeit der Durchführung, den Umfang und die Dauer ambulanter Fördermaßnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des Berichts der Lehrerinnen und Lehrer einer Kleinklasse für Erziehungshilfe, einer Sprachheilklasse, eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums, einer Förderschule oder der Fachberaterin oder des Fachberaters für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen. Der allgemeinen Schule ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Entscheidung kann durch das Staatliche Schulamt auf die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule, welche die ambulante Fördermaßnahme durchführt, übertragen werden.

(3) Fördersysteme wie die Kleinklassen für Erziehungshilfe oder die Sprachheilklassen leisten präventive Hilfen. Die Anzahl der Kleinklassen für Erziehungshilfe oder der Sprachheilklassen legt der Schulträger im Schulentwicklungsplan (§ 145 Hessisches Schulgesetz) fest. Im Benehmen mit dem Schulträger entscheidet das Staatliche Schulamt jährlich nach der Zahl der in der Maßnahme erfassten Schülerinnen und Schüler und den regionalen Schwerpunkten sowie nach den personellen Möglichkeiten, an welchen Schulen die Fördersysteme angeboten werden.

ZWEITER TEIL

Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen

Erster Abschnitt

Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung

§ 3

Allgemeines

(1) Reichen für eine Schülerin oder einen Schüler zur Gewährleistung der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule die vorbeugenden Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 nicht aus, so muss überprüft werden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

(2) Ein nach dem Dritten Teil dieser Verordnung festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf kann entweder an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfüllt werden. In allgemeinen Schulen ist die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts möglich, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können. In Förderschulen erfolgt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen einer Lerngruppe von Schülerinnen und Schülern, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen; dies ist grundsätzlich auch im Bereich der beruflichen Schulen möglich.

(3) Die Entscheidung, mit der sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, kann auf Antrag der Schule im Benehmen mit den Eltern oder auf Antrag der Eltern vom Staatlichen Schulamt aufgehoben werden, wenn sonderpädagogische Hilfen nicht mehr notwendig sind.

§ 4

Individueller Förderplan

(1) Im Rahmen ihrer längerfristigen Unterrichtsplanung für die gesamte Klasse erstellen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf einen individuellen Förderplan für das kommende Schulhalbjahr. Dieser beschreibt die Unterrichts- und Erziehungsziele, die für die Schülerin oder den Schüler angestrebt werden. Dabei werden unter Berücksichtigung der Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt.

(2) Um dem sich verändernden Förderbedarf und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung zu tragen, werden diese Förderpläne fortgeschrieben und so den verän-

derten Erfordernissen angepasst. Ergeben sich bei dieser Fortschreibung Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs, so ist dem Staatlichen Schulamt zu berichten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen. Die individuellen Förderpläne sind Bestandteil der Schülerakte. Sie sind beim Übergang in eine andere Schule an diese weiterzuleiten.

(3) Die Eltern werden über die Ziele des Förderplans informiert. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.

(4) Angebote und Maßnahmen außerschulischer Institutionen werden im Förderplan aufgenommen und gegebenenfalls mit den Förderzielen abgestimmt. Außerschulische Dienste und Einrichtungen können so als ergänzende Maßnahmen in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen der Jugendhilfe,
- krankengymnastische Übungen,
- logopädische Maßnahmen und
- ergotherapeutische Angebote.

Zur Vorbereitung eines Schulwechsels oder des Übergangs in die Berufs- und Arbeitswelt kann es notwendig sein, auf weitere Maßnahmeträger zuzugehen.

Zweiter Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht in allgemeinen Schulen

§ 5

Ziele des gemeinsamen Unterrichts

Der gemeinsame Unterricht soll Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf die allgemeinen Schulen möglichst wohnortnah zu besuchen. Allen Schülerinnen und Schülern, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, sollen durch diese Form des Unterrichts über kognitives und emotionales Lernen hinaus erweiterte Lernerfahrungen ermöglicht werden.

§ 6

Räumliche und sächliche Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht

(1) Sonderpädagogische Förderung kann in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der sonderpädagogische Förderbedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen berücksichtigt werden kann.

(2) Soweit zusätzliche Baumaßnahmen und Sachleistungen erforderlich werden, ist in Bezug auf die Regelungen der §§ 51 Abs. 3 und 145 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz die Zustimmung des Schulträgers notwendig; es muss gewährleistet sein, dass die Bau- und Sachleistungen rechtzeitig erbracht werden.

§ 7

Personelle Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht

(1) In Klassen mit gemeinsamem Unterricht können bis zu drei, in Ausnahmefällen vier Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden. Der Höchstwert dieser Klasse beträgt in der Grundschule in der Regel 20, in den Schulen der Sekundarstufe I in der Regel 23. Für die Vorklassen an Grundschulen soll der Höchstwert 18 für die Klassenbildung nicht überschritten werden.

(2) Für die Klasse sind je nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs folgende zusätzliche Lehrer- und Erzieherstunden vorzusehen:

- bei einer Schülerin oder einem Schüler fünf bis zehn Wochenstunden,
- bei zwei Schülerinnen oder zwei Schülern acht bis sechzehn Wochenstunden,
- bei drei und vier Schülerinnen oder drei und vier Schülern zwölf bis vierundzwanzig Wochenstunden.

Das Staatliche Schulamt kann in begründeten Ausnahmefällen einer Abweichung von der Zahl der zusätzlichen Stunden zustimmen.

§ 8

Lehrpläne, Zeugnisse und Versetzungen im gemeinsamen Unterricht

(1) Je nach Art und Umfang des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs wird die Schülerin oder der Schüler entweder nach den für die allgemeine Schule geltenden Lehrplänen und Richtlinien (gemeinsamer Unterricht mit entsprechender Zielsetzung) oder nach denen der Schule für Lernhilfe oder nach den Richtlinien der Schule für Praktisch Bildbare unterrichtet (gemeinsamer Unterricht mit abweichender Zielsetzung).

(2) Bei gemeinsamem Unterricht mit entsprechender Zielsetzung gelten für die Aufnahme, den Unterricht, die Leistungsbeurteilungen, die Versetzungen, die Abschlüsse und die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Vorschriften der besuchten allgemeinen Schule.

(3) Bei gemeinsamem Unterricht mit abweichender Zielsetzung gelten für die Schülerinnen und Schüler mit son-

derpädagogischem Förderbedarf in den in Abs. 2 aufgeführten Bereichen die Vorschriften der jeweiligen Förderschule; für diese Schülerinnen und Schüler wird keine Versetzung ausgesprochen. Sie verbleiben in der Regel in ihrem Klassenverband. Das Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung enthält im gemeinsamen Unterricht einen Vermerk darüber, in welchen Unterrichtsfächern nach den Lehrplänen der Schule für Lernhilfe unterrichtet wurde. Für praktisch bildbare Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht wird ein Zeugnis nach § 23 Abs. 7 erteilt.

§ 9

Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts

(1) Bei der Planung und Realisierung des gemeinsamen Unterrichts mit entsprechender Zielsetzung müssen die Unterrichtsinhalte unter sonderpädagogischem Aspekt so aufgearbeitet werden, dass es auch der Schülerin oder dem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich ist, die Lernziele der jeweiligen Unterrichtseinheit zu erreichen. Dabei kann im Einzelfall Nachteilsausgleich nach den geltenden Bestimmungen gewährt werden. Die Unterrichtsplanung erfolgt gemeinsam mit der zusätzlichen Lehrkraft oder der Erzieherin oder dem Erzieher, so dass dem individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers bei der Durchführung des Unterrichts sachangemessen Rechnung getragen wird.

(2) Der gemeinsame Unterricht mit abweichender Zielsetzung erfordert bei der Planung ebenfalls die Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, damit sie in der Regel am gleichen Unterrichtsgegenstand individuelle Lernziele erarbeiten können. Diese Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen jedoch nicht die gleichen Lernziele erreichen wie die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse. Es stehen die gemeinsamen Lernerfahrungen am gleichen Unterrichtsgegenstand mit unterschiedlichen Lernergebnissen im Vordergrund.

(3) Geeignete pädagogische Maßnahmen für beide Formen des gemeinsamen Unterrichts können insbesondere

- das Projektlernen,
- die Binnendifferenzierung,
- die Tagesplan- und Wochenplanarbeit,
- die freie Arbeit

sein. Bei der Umsetzung der Planung im Unterricht dient der Einsatz der zusätzlichen Lehrkraft nicht der alleinigen Unterstützung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern der Unterstützung der gesamten Lerngruppe.

(4) Sofern es erforderlich ist, können die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf

Zeit in einer Kleingruppe oder einzeln gefördert werden, um ihre Teilnahme am gemeinsamen Unterricht der gesamten Lerngruppe zu ermöglichen. Maßnahmen auf Zeit können beispielsweise sein

- Entwicklungsförderung im Verhalten,
- die psychomotorische Förderung,
- die sprachheilpädagogische Förderung,
- die Hörerziehung,
- das Sehrest- und Mobilitätstraining sowie
- die Gewöhnung an apparative Hilfen.

Diese Maßnahmen sollen auf das notwendige Maß beschränkt und so bald wie möglich in den gemeinsamen Unterricht aufgenommen werden.

§ 10

Gemeinsamer Unterricht mit abweichender Zielsetzung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule

(1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule können Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder mit Lernhilfebedarf umfassend (integratives Angebot) oder teilweise (teilintegratives Angebot) gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne diesen Förderbedarf unterrichtet werden.

(2) Bei der integrativen Form des gemeinsamen Unterrichts gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 3 bis 9; die Schülerinnen und Schüler nehmen an allen unterrichtlichen Veranstaltungen gemeinsam mit denen, die keinen solchen Förderbedarf haben, teil.

(3) Bei der teilintegrativen Form des gemeinsamen Unterrichts nehmen die Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder mit Lernhilfebedarf sowohl an gemeinsamen als auch an besonderen Veranstaltungen teil; die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(4) Im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt stattet der Schulträger Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) räumlich und sächlich so aus, dass gemäß § 51 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz gemeinsamer Unterricht an diesen Schulen angeboten werden kann. Dabei ist davon auszugehen, dass der gemeinsame Unterricht grundsätzlich an keine bestimmte Schulform gebunden ist.

(5) Die Weiterführung gemeinsamen Unterrichts in der Jahrgangsstufe 5 oder 7 wird von den Eltern beim Staatlichen Schulamt in der Regel bis zum 1. Februar des Jahres beantragt.

(6) Auf die „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Dritter Abschnitt Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

§ 11

Allgemeines

(1) In der Berufsschule kann nach § 52 Hessisches Schulgesetz der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im gemeinsamen Unterricht in der Regelklasse oder in besonderen Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren. Dies kann in Fortführung des gemeinsamen Unterrichts mit abweichender Zielsetzung umfassend (integratives Angebot) oder teilweise (teilintegratives Angebot) geschehen.

(2) Der Unterricht kann auch in Lerngruppen für die Schülerinnen und Schülern erteilt werden, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen.

§ 12

Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit der Förderschule mit der beruflichen Schule in Fragen der sonderpädagogischen Förderung ist Bestandteil der Arbeit beider Schulformen. Zur Erleichterung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler sind pädagogische Hilfen zu geben.

(2) Das Staatliche Schulamt bestellt nach § 94 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz eine Fachberaterin oder einen Fachberater für den Bereich der beruflichen Schulen. Sie oder er kann mit dem Vorsitz des Förderausschusses beauftragt werden.

(3) Bei der Planung und Durchführung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirken Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte in einem der jeweiligen Art und Schwere der Behinderung angemessenem Umfang zusammen.

(4) Um dem sich verändernden Förderbedarf im Bereich der beruflichen Schulen Rechnung zu tragen, werden die Förderpläne fortgeschrieben und so den berufsspezifischen Erfordernissen angepasst. Hierbei arbeiten die Lehrkräfte der beruflichen Schule und der Förderschule zusammen. Der Erlass über den Nachteilsausgleich in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 13

Differenzierung

(1) Der Unterricht orientiert sich am individuellen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler und ist durch Formen der äußeren und inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er verschiedene Lernaus-

gangslagen und Belastbarkeiten, unterschiedliche Lernvermögen, Lernfähigkeiten und Lerngeschwindigkeiten sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen vermag. Er knüpft an den Förderplänen an.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befinden, sind so zu fördern, dass sie das Ausbildungsziel erreichen können. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieb und Eltern erforderlich. Dies gilt insbesondere bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind entsprechend ihren Eignungen und Interessen in der beruflichen Schule auf die Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist die umfassende Beratung der Eltern sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Beratungsstellen der Arbeitsagenturen, den Eltern und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe erforderlich.

(4) Schülerinnen und Schüler aus dem Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten für Behinderte werden in besonderen Bildungsgängen nach den für sie erlassenen besonderen Lehrplänen unterrichtet. Diesen Schülerinnen und Schülern werden am Ende eines Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten keine Ziffernoten, sondern Aussagen über Mitarbeit, Verhalten, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der beruflichen Schule, der vorher besuchten Schule, der Werkstatt für Behinderte, den Beratungsstellen der Arbeitsagenturen, den Eltern und den Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe erforderlich.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ersten Teils dieser Verordnung auch für die beruflichen Schulen sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen

§ 14

Aufgaben und Bezeichnungen der Förderschulen

(1) Im Rahmen des in § 2 des Hessischen Schulgesetzes formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen haben die Förderschulen insbesondere die Aufgabe,

- den sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen, die zur Gewährleistung

ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen,

- bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken,
- die pädagogischen Hilfen dafür zu geben, dass der Übergang ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen erleichtert wird,
- mit allgemeinen Schulen zusammenzuarbeiten und sie in sonderpädagogischen Fragen zu beraten und zu unterstützen,
- durch gezielte pädagogische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit Betrieben eine praxisbezogene berufliche Orientierung ihrer Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und einen Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt zu unterstützen.

Der Unterricht ist in den Förderschulen gemäß den jeweiligen Richtlinien nach sonderpädagogischen Gesichtspunkten so zu gestalten, dass er den behinderungsspezifischen Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler entspricht. Über den Rahmen des Unterrichts nach den Stundentafeln hinaus werden die Schülerinnen und Schüler in zusätzliche Fördermaßnahmen einbezogen, die unterrichtsbegleitend oder -ergänzend stattfinden. In ihnen erfolgt in Kleingruppen oder einzeln gezielte sonderpädagogische Förderung entsprechend dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und im Rahmen der personellen Ausstattung.

(2) Förderschulen unterscheiden sich in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung.

(3) Förderschulen mit einer Zielsetzung, die von der allgemeinen Schule abweicht, sind

1. die Schule für Lernhilfe; ihre Aufgabe ist es, die Kinder und Jugendlichen zu fördern, die auf Grund einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung sonderpädagogischer Förderung bedürfen, und sie zum Abschluss der Schule für Lernhilfe zu führen, soweit nicht der Übergang in eine allgemeine Schule möglich ist,
2. die Schule für Praktisch Bildbare; sie hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung so zu fördern, dass sie sich als Person verwirklichen, Umwelt erleben, sich in sozialen Bezügen orientieren, bei ihrer Gestaltung mitwirken und zur eigenen Existenzsicherung beitragen können.

(4) Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind

1. die Sprachheilschule;
sie hat die Aufgabe, den Unterricht auf sprachheilpädagogischer Grundlage so zu gestalten, dass schweren Sprachbeeinträchtigungen und ihren Auswirkungen, die durch vorbeugende Maßnahmen in der allgemeinen Schule nicht zu beheben sind, begegnet werden kann,
2. die Schule für Erziehungshilfe;
in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die aufgrund psychischer Erkrankung oder einer Einschränkung ihrer Fähigkeiten zu sozial angemessenem Verhalten auch durch unterrichtliche und erzieherische Maßnahmen in der allgemeinen Schule oder durch ambulante Hilfen nicht in dem Maße unterstützt werden können, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der eigenen Person oder der Mitschülerinnen und Mitschüler vermieden werden kann,
3. die Schule für Hörgeschädigte;
sie hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu fördern, deren Lernmöglichkeiten und Sprachentwicklung wegen anhaltender Herabsetzung ihrer Hörfähigkeit beeinträchtigt sind. In diese Schule werden auch Kinder aufgenommen, die aufgrund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung die Sprache nur erschwert auf natürlichem Wege erlernen können,
4. die Schule für Sehbehinderte;
in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, deren Sehvermögen in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert ist und die aus diesem Grund besonderer Hilfen bedürfen,
5. die Schule für Blinde;
in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die über kein Sehvermögen verfügen oder darin so stark beeinträchtigt sind, dass sie sich auch nach optischer Korrektur in ihren Lebensbezügen wie Blinde verhalten,
6. die Schule für Körperbehinderte;
in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen erheblicher Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit und wegen organischer Schäden sonderpädagogischer Maßnahmen bedürfen,
7. die Schule für Kranke;
sie wird mit Zustimmung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte in der Regel von Schülerinnen und Schülern besucht, die voraussichtlich länger als sechs Wochen in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind.

(5) Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderungen sind in die Förderschulform aufzunehmen, in der sie in ihrer Entwicklung am besten gefördert werden können. Auch schwer und mehrfach behinderte Kinder und

Jugendliche sind schulpflichtig. § 65 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz bleibt unberührt.

(6) Die Einrichtung von Betreuungsangeboten und ganztägigen Angeboten an Förderschulen ist nach Maßgabe des § 15 Hessisches Schulgesetz weiterzuentwickeln. Ganztagsangebote können ergänzende Angebote der Schule oder freier Träger, von Eltern und qualifizierten Personen sein, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an solchen Angeboten ist freiwillig.

(7) Die Entwicklung von Förderschulen, insbesondere der Schulen für Praktisch Bildbare, zu Ganztagschulen in gebundener Form ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz zu fördern. Diese erweitern den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die individuellen sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an solchen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

§ 15

Verbundene Förderschulen

(1) Förderschulische Angebote können als selbstständige Förderschulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen mit allgemeinen Schulen verbunden sein. In besonderer Weise geeignet ist die organisatorische Verbindung einer allgemeinen Schule mit einer Schule für Lernhilfe, einer Schule für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilschule zu einer Schule. Diese Zweige einer Schule bleiben eigenständige pädagogische Einheiten.

(2) Verschiedene Förderschulformen können als gleichrangige Angebote in Zweigen zu einer Schule miteinander verbunden werden. Dies soll gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen werden können und dem sonderpädagogischen Förderbedarf mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise entsprochen werden kann.

(3) Förderschulen können entsprechend dem regionalen Bedarf auch in Abteilungen untergliedert werden, damit dem sonderpädagogischen Förderbedarf in differenzierter Form entsprochen werden kann. In diese Abteilungen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt der eingerichteten Förderschulform und zusätzlich in dem der Abteilung festgestellt ist.

§ 16

Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule

(1) Ein wichtiges Ziel der sonderpädagogischen Förderung in den Förderschulen ist die Vorbereitung der Schü-

lerinnen und Schüler auf einen Übergang in die allgemeine Schule. Die Förderschulen haben die Aufgabe, diesen Übergang zu begleiten. Die kooperativen Angebote nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz können diesen Übergang erleichtern.

(2) Wird erkennbar, dass sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr vorliegt, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Beratung der Eltern und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses darüber, ob und wie ein Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule vollzogen werden kann. Der Antrag ist von der Schule oder von den Eltern zu stellen.

(3) Beim Übergang in die berufliche Schule ist eine Fachberaterin oder ein Fachberater der beruflichen Schule zu beteiligen.

(4) Soweit möglich, kann in einer Übergangsphase die Teilnahme am Unterricht bestimmter Fächer oder Lernbereiche in der allgemeinen Schule gestattet werden. Auch ein probeweiser Übergang ist möglich, bevor das Staatliche Schulamt endgültig entscheidet. Die Probezeit darf höchstens sechs Monate betragen. In ihr kann die Förderschule ambulante Hilfe gewähren, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Zwischen der Förderschule und der allgemeinen Schule sind nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz Formen der Kooperation zu entwickeln. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben Schülerinnen und Schüler der Förderschule. Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder entsprechende Lerngruppen können an Veranstaltungen der allgemeinen Schule teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt in Abstimmung mit der allgemeinen Schule zeitweise in bestimmten Fächern, Projekten oder außerunterrichtlichen Angeboten. Die in der allgemeinen Schule erbrachten Leistungen werden in das Zeugnis übernommen, das von der Förderschule ausgestellt wird.

Fünfter Abschnitt **Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

§ 17

Erfüllung und Verlängerung der Vollzeitschulpflicht

(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule.

(2) Die Schulpflicht kann nach Anhörung der Eltern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss

näher gebracht werden können. Diesen Schülerinnen und Schülern ist auf Antrag der Eltern zu gestatten, die Schule auch über die Beendigung der Vollzeitschulpflicht hinaus bis zu zwei weiteren Jahren zu besuchen. Die Entscheidung darüber trifft das Staatliche Schulamt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Schule für Blinde, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte, die gemäß § 53 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz ein fünftes Grundschuljahr besucht haben, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.

DRITTER TEIL

Aufnahme- und Entscheidungsverfahren

§ 18

Beratung der Eltern

Die Eltern sind umfassend zu beraten (§ 54 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Schulgesetz), insbesondere in der Zeit vor der Antragsstellung sowie vor und während des Aufnahme- und Entscheidungsverfahrens. Die Beratung erfolgt durch die besuchte Schule, die begutachtende Lehrkraft und das Staatliche Schulamt. Dabei werden die Eltern umfassend über die auftretenden Probleme, die bisherigen Fördermaßnahmen sowie die Ergebnisse der sonderpädagogischen Überprüfung und die verschiedenen Möglichkeiten sonderpädagogischer Hilfen informiert. Die im Rahmen des Entscheidungsverfahrens erstellten Gutachten sind ihnen in einer Ausfertigung auszuhändigen.

§ 19

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einer Schülerin oder einem Schüler vermutet, können die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst oder die allgemeine Schule in der Regel bis zum 15. Januar eines Jahres beim Staatlichen Schulamt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen. Ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf kann in der Regel erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden.

(2) Das Staatliche Schulamt stellt fest, ob der Antrag der allgemeinen Schule nach Abs. 1 ausführlich begründet ist und am Ende einer nachweisbaren und nachvollziehbaren Kette vorbeugender Förderbemühungen steht. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lernen sowie im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Diese Schülerinnen und Schüler sind im Vorfeld einer Antragstellung durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum oder weitere präventive schulische Angebote zu unterstützen und gegebenenfalls zu fördern, die Eltern und die allgemeine Schule werden beraten. Die Beratung kann auch durch

die Schulpsychologin und den Schulpsychologen erfolgen. Der Antrag der allgemeinen Schule kann vom Staatlichen Schulamt ohne sonderpädagogische Überprüfung zurückgewiesen werden, wenn weitere vorbeugende Maßnahmen ausreichend sind und von der allgemeinen Schule verwirklicht werden können.

(3) Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft mit dem Lehramt an Förderschulen oder eine Berufsschullehrkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung, durch eine sonderpädagogische Überprüfung den sonderpädagogischen Förderbedarf zu ermitteln. Die beauftragte Lehrkraft fertigt ein Gutachten. Mit Hilfe von pädagogisch-diagnostischen Verfahren, einem mit Einverständnis der Eltern bis zu sechswöchigen Unterricht in einer Förderschule oder eines freiwilligen ein- oder zweiwöchigen Unterrichts, der von Förderschullehrkräften durchgeführt wird, sind umfassend Faktoren und Merkmale hinsichtlich der Vorgeschichte, der Lernvoraussetzungen und der individuellen Fähigkeiten in ihrem Zusammenhang mit der aktuellen Lernsituation festzustellen, die eine Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ermöglichen. Dabei sind sowohl die körperliche, die soziale, die emotionale und die kognitive Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen als auch die Entwicklungsbedingungen der Lernumwelt zu berücksichtigen. Das sonderpädagogische Gutachten schließt mit

- einer Aussage über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der sonderpädagogischen Förderung,
- einem Vorschlag zu den erforderlichen Fördermaßnahmen,
- Hinweisen für den zu entwickelnden Förderplan.

Darüber hinaus können im Einzelfall

- Hinweise auf Möglichkeiten der Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII,
- Hinweise auf Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs,
- eine Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine schulärztliche Untersuchung erforderlich ist,

einbezogen werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule der überprüfenden Förderschullehrkraft nimmt zum Ergebnis des Gutachtens Stellung.

(5) Wird das Ergebnis der sonderpädagogischen Überprüfung von den Eltern oder der allgemeinen Schule angezweifelt, kann das Staatliche Schulamt eine schulpsychologische Untersuchung anordnen.

(6) Auf der Grundlage des Gutachtens stellt das Staatliche Schulamt den Bedarf einer schulärztlichen Untersuchung fest und veranlasst diese. Das Ergebnis der

schulärztlichen Untersuchung findet bei der Entscheidung über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs Berücksichtigung.

(7) Ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren kann entfallen, wenn ausreichende diagnostische Unterlagen aus vorbeugenden Maßnahmen, aus dem Bereich der vorschulischen Förderung, der Frühförderung oder dem Beratungs- und Förderzentrum vorliegen, die zweifelsfreie Entscheidungen über den sonderpädagogischen Förderbedarf zulassen. Mit diesem Verfahren müssen sich die Eltern in schriftlicher Form einverstanden erklären.

(8) Auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Überprüfung, gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung und der schulpsychologischen Untersuchung sowie anderer vorliegender Gutachten und diagnostischer Unterlagen entscheidet das Staatliche Schulamt über Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie über die voraussichtliche Dauer der sonderpädagogischen Förderung. Das Staatliche Schulamt teilt die Entscheidung den Eltern mit Begründung schriftlich mit.

(9) Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung nach Abs. 8 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 54 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(10) Es ist Aufgabe der Schule, nach Ablauf von jeweils zwei Jahren den sonderpädagogischen Förderbedarf in angemessener Weise zu überprüfen, die Eltern darüber zu informieren und beides in der Schülerakte festzuhalten. Förderpläne sind entsprechend fortzuschreiben. Über wesentliche Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist dem Staatlichen Schulamt zu berichten, das die notwendigen Entscheidungen trifft.

§ 20

Aufgaben des Förderausschusses

(1) Das Staatliche Schulamt bestellt einen Förderausschuss, wenn

- die Eltern an ihrer Entscheidung für den Besuch der allgemeinen Schule festhalten (§ 54 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 54 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz),
- die Eltern oder die allgemeine Schule bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine allgemeine Schule besuchen, die Einrichtung eines Förderausschusses beantragen (§ 54 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz),
- die Eltern der Schülerin oder des Schülers oder die allgemeine Schule beantragen, eine Stellungnahme des Förderausschusses darüber einzuholen, ob die Förderung an einer anderen allgemeinen Schule möglich ist oder ob die zuständige Förderschule besucht werden muss (§ 54 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

(2) Mit Stimmrecht gehören dem Förderausschuss an:

1. die Fachberaterin oder der Fachberater für die sonderpädagogische Förderung oder eine vom Staatlichen Schulamt Beauftragte oder ein Beauftragter mit der Wahrnehmung des Vorsitzes,
2. eine Lehrerin oder ein Lehrer der allgemeinen Schule,
3. eine Lehrerin oder ein Lehrer der Förderschule,
4. jeweils die Eltern des Kindes. Die Eltern haben hierbei eine Stimme.

Mit beratender Stimme gehören dem Förderausschuss an:

1. eine Lehrkraft des Landes Hessen für den Unterricht in der Herkunftssprache, wenn ein Kind mit entsprechendem Migrationshintergrund an diesem Unterricht in Verantwortung des Landes Hessen teilgenommen hat oder teilnimmt. Eine Lehrkraft, die in den Diensten des jeweiligen Herkunftslandes steht, kann nach Absprache und mit ihrem Einverständnis teilnehmen.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der gemeinsame Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert.

(3) Mit dem Vorsitz kann vom Staatlichen Schulamt auch eine Fachberaterin oder ein Fachberater im Bereich der beruflichen Schulen beauftragt werden.

(4) Der Förderausschuss bereitet Stellungnahmen und Empfehlungen auf der Grundlage der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei seinen Stellungnahmen und Empfehlungen hat der Förderausschuss die für die Schülerin oder für den Schüler bedeutsamen Faktoren zu berücksichtigen. Er hat gemäß § 54 Abs. 6 Satz 2 Hessisches Schulgesetz ferner die Aufgabe

- die allgemeine Schule bei der Förderung der Schülerin oder des Schülers zu beraten sowie
- den schulischen Bildungsweg zu begleiten.

§ 21

Wahlrecht der Eltern und Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden

(1) Nach § 54 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz entscheiden die Eltern, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht. Ihr Wahlrecht für Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder Lernhilfebedarf umfasst auch die Wahl zwischen integrativen, teilintegrativen oder kooperativen Angeboten im

Rahmen des regionalen Schulangebots. Über die entsprechenden Angebote sind die Eltern zu beraten. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf für den Besuch einer Förderschule mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung (§ 53 Abs. 4 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) in Frage kommen, ist von einer Entscheidung für die allgemeine Schule auszugehen, sofern die Eltern nicht einen Antrag auf Besuch der Förderschule stellen. Die Entscheidung der Eltern über den Schulbesuch ihres Kindes ist dem Staatlichen Schulamt in der Regel bis zum 15. April eines Jahres mitzuteilen.

(2) Wenn sich die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für den Besuch der allgemeinen Schule entschieden haben, muss das Staatliche Schulamt der Entscheidung widersprechen, wenn an der allgemeinen Schule die räumlichen, sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind und auch bis zum Beginn des gemeinsamen Unterrichts nicht geschaffen werden können oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung stehen. Außerdem kann das Staatliche Schulamt der Entscheidung der Eltern widersprechen, wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann.

(3) Bleiben die Eltern trotz des Widerspruchs des Staatlichen Schulamtes bei ihrer Entscheidung, dann trifft das Staatliche Schulamt unter Abwägung der von den Eltern dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses die endgültige Entscheidung.

(4) Für die Aufnahme in die allgemeine Schule sollen in der Regel Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die in eine Vorklasse aufgenommen werden können oder in das erste oder zweite Schulbesuchsjahr eintreten.

(5) Haben sich die Eltern für den Besuch einer Förderschule entschieden oder ist der Besuch der allgemeinen Schule nicht möglich oder kann der gemeinsame Unterricht nicht in der nach § 60 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz zuständigen Grundschule besucht werden, dann entscheidet das Staatliche Schulamt über die Verpflichtung zum Besuch der zuständigen Förderschule oder darüber, an welchem Sonderunterricht die Schülerin oder der Schüler teilzunehmen hat. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt in der Regel bis zum 30. April eines Jahres.

(6) Kann der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers nur in einer Förderschule oder einem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum außerhalb des Bereiches des Staatlichen Schulamtes erfüllt werden, so erfolgt die Zuweisung

durch das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit der für die aufnehmende Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(7) Stimmen die Eltern im Feststellungsverfahren dem Besuch der Förderschule zu, kann das Staatliche Schulamt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Besuch der Förderschule gemeinsam verfügen.

VIERTER TEIL

Gestaltung der Förderschulen, ihres Unterrichts und ihrer Abschlüsse

§ 22

Gliederung und Unterrichtsgestaltung

(1) Die Förderschulen, mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten, gliedern sich in

| | |
|-------------|------------------------------|
| Vorklasse | |
| Grundstufe | Jahrgangsstufen 1–4 |
| Mittelstufe | Jahrgangsstufen 5–6 |
| Hauptstufe | Jahrgangsstufen 7–9 oder 10. |

(2) Die Schulen für Blinde, für Sehbehinderte und für Hörgeschädigte, an denen ein fünftes Grundschuljahr angeboten ist, gliedern sich in

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Vorklasse | |
| Aufnahme- und Beobachtungsklassen | Klassen A 1, A 2 |
| Grundstufe | Klassen 2–4 |
| Mittelstufe | Klassen 5–6 |
| Hauptstufe | Klassen 7–9 oder 10. |

Innerhalb dieser Stufen erfolgt die Zuordnung der Schülerin oder des Schülers zu den einzelnen Klassen (Gruppen, Kursen) nicht grundsätzlich nach Jahrgängen, sondern nach der Lernausgangslage und den jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers unter Beachtung sonderpädagogischer Grundsätze.

(3) Die Schule für Praktisch Bildbare gliedert sich in Aufnahme- und Beobachtungsstufe, Grundstufe, Mittelstufe, Hauptstufe, Werkstufe.

Aus pädagogischen Gründen kann auf die Aufnahme- und Beobachtungsstufe verzichtet werden. Ist sie jedoch vorhanden, übernimmt sie die Aufgaben der Vorklasse. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Stufen der Schule für Praktisch Bildbare und de-

ren Klassen orientiert sich in der Regel am Entwicklungsstand, an der Lernausgangslage und am Lebensalter. Schülerinnen und Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind grundsätzlich in bestehende pädagogische Einheiten zu integrieren.

(4) Unterricht an Förderschulen kann im Klassenverband, in Lerngruppen oder als Einzelunterricht erteilt werden. Er orientiert sich am individuellen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler und ist durch Formen der äußeren und inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er verschiedene Lernausgangslagen und Belastbarkeiten, unterschiedliche Lernvermögen, Lernfähigkeiten und Lerntempi sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen vermag.

(5) Im Rahmen ihrer längerfristigen Unterrichtsplanung für die gesamte Lerngruppe erstellen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf einen individuellen Förderplan für das jeweils kommende Schulhalbjahr. Dieser beschreibt die Erziehungs- und Unterrichtsziele, die für die Schülerin oder den Schüler angestrebt werden. Dabei werden unter Berücksichtigung der Situation der gesamten Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt. Um dem sich verändernden Förderbedarf und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung zu tragen, werden diese Förderpläne fortgeschrieben und so den veränderten Erfordernissen angepasst. Ergeben sich bei dieser Fortschreibung Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs, so ist dem Staatlichen Schulamt zu berichten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.

(6) Der Unterricht knüpft an die Förderpläne der einzelnen Schülerinnen und Schüler an. Er muss sich auf die Lebens- und Erfahrungssituationen der Kinder und Jugendlichen beziehen, von einer Bedeutsamkeit des Lernens für das Leben der Schülerinnen und Schüler geprägt sein, handlungsbezogenes, aktives und schülerorientiertes Lernen ermöglichen und von einem Fördergedanken ausgehen, der sich auf die ganze Person der behinderten Schülerinnen und Schüler richtet.

(7) In Vorklassen der Förderschulen können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden, die

– bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden und bei denen die Eltern die Aufnahme nach § 58 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz beantragen. Sie werden dann aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt und keine erreichbare geeignete Frühförderung vorhanden ist;

- bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig und seelisch noch nicht so weit entwickelt sind, um am Unterricht der ersten Klassen mit Erfolg teilnehmen zu können, und deshalb nach § 58 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zurückgestellt worden sind.

§ 23

Unterricht, Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Als Förderschulen mit entsprechender Zielsetzung arbeiten die Sprachheilschule, die Schule für Erziehungshilfe, für Hörgeschädigte, für Sehbehinderte, für Blinde, für Körperbehinderte und die Schule für Kranke nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule. Sie können die Abschlüsse der allgemeinen Schulen vergeben, wenn die Schülerinnen und Schüler nach den entsprechenden Lehrplänen unterrichtet wurden.

(2) Sind an diesen Schulen Abteilungen oder Klassen für Lernhilfe bzw. für Praktisch Bildbare eingerichtet oder werden Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderungen in diesen Förderschulen gefördert, dann erhalten sie Zeugnisse der jeweiligen Schule mit dem Vermerk, nach welchen Lehrplänen sie unterrichtet wurden.

(3) In den Förderschulen mit entsprechender Zielsetzung richten sich die Bildungs- und Erziehungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und der Erwerb eines Schulabschlusses sowie die Ausstellung von Zeugnissen nach den für die jeweilige Schulform der allgemeinen Schule geltenden Vorschriften. Dies gilt auch für entsprechende Abteilungen, Zweige oder Klassen an allgemeinen Schulen.

(4) Die Schule für Erziehungshilfe stellt im letzten Schulbesuchsjahr Halbjahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse ohne Kennzeichnung dieser Förderschulform aus. Die Zeugnisse werden für die Schulform ausgestellt, nach deren Lehrplänen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden.

(5) Die Schule für Lernhilfe unterrichtet als Schule mit abweichender Zielsetzung nach eigenen Lehrplänen. Sie vergibt Zeugnisse ihres Bildungsganges. Sie vermittelt einen Abschluss, der eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten hilft. Dies gilt auch für Abteilungen, Zweige oder Klassen für Lernhilfe an allgemeinen Schulen.

(6) Für die Jahrgangsstufen 1–4 der Schule für Lernhilfe tritt an Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Entwicklungsmöglichkeiten. Für eine Leistungsbewertung durch Noten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Der Beschluss muss schuleinheitlich umgesetzt werden. Zeugnisse wer-

den in den Jahrgangsstufen 1 und 2 am Ende eines Schuljahres, ab der Jahrgangsstufe 3 am Ende eines Schulhalbjahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Schulentlassung erteilt.

(7) Die Schule für Praktisch Bildbare unterrichtet als Schule mit abweichender Zielsetzung nach eigenen Richtlinien, die die Ziele und Aufgaben dieser Förderschulform konkretisieren. Zeugnisse werden am Ende eines Schuljahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Entlassung erteilt. Sie enthalten grundsätzlich keine Noten, sondern Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse und Entwicklungsmöglichkeiten. Das Zeugnis erhält einen Vermerk darüber, welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler angehört. Ein Versetzungsvermerk entfällt. Das Zeugnis, das die Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht erhalten, wird nicht nach Abgangs- oder Abschlusszeugnis differenziert. Es gibt lediglich die Stufe an, aus der die Schülerin oder der Schüler entlassen wird.

(8) Beim Wechsel der Schülerinnen und Schüler in eine andere Förderschule oder bei Überweisungen in die Förderschule eines anderen Bundeslandes sollen alle vorhandenen Unterlagen zur Situation der betreffenden Schülerinnen und Schüler der jeweils aufnehmenden Förderschule nach Maßgabe der Richtlinien über die Führung, Aufbewahrung und Archivierung von Schriftgut in Schulen in der jeweils geltenden Fassung zugeleitet werden.

FÜNFTER TEIL

Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

§ 24

Aufgaben der Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren

(1) Auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz können Förderschulen zu sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren weiterentwickelt werden. Zu den Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren gehören insbesondere die in § 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen.

(2) In enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schule, den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, den Erziehungsberatern, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen, ärztlichen und therapeutischen Diensten werden von den Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren präventive Maßnahmen geplant und in der allgemeinen Schule durchgeführt. Die Förderschule als Beratungs- und Förderzentrum gewährleistet eine möglichst frühzeitige sonderpädagogische Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Ju-

gendlicher. Dazu ist auch die Zusammenarbeit mit vorschulischen Einrichtungen und Frühförderstellen notwendig.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern meldet die allgemeine Schule beim Beratungs- und Förderzentrum für einzelne Schülerinnen und Schüler besonderen Förderbedarf an. Die Notwendigkeit der Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen stellt eine Förderschullehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums fest und fertigt einen Bericht. Aufgrund des Berichtes entscheidet das Staatliche Schulamt über die Teilnahme. Das Staatliche Schulamt kann diese Entscheidungsbefugnis auf den Schulleiter oder die Schulleiterin der Förderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum übertragen. Sind die personellen Voraussetzungen beim Beratungs- und Förderzentrum gegeben, können die zusätzlichen Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Dem Staatlichen Schulamt ist über den Beginn und die Beendigung der zusätzlichen Fördermaßnahmen zu berichten. Für die in Fördermaßnahmen einbezogenen Schülerinnen und Schüler dokumentieren die beteiligten Lehrkräfte halbjährlich ihre individuelle Förderplanung. Die Grundlage für ambulante oder teilintegrative Beratungs- und Fördermaßnahmen bzw. Förderunterricht sind die individuellen Förderpläne.

(4) In den Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren werden in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen für die in der Region tätigen sonderpädagogischen Lehrkräfte durchgeführt. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch, der Kooperation der Beratungs- und Förderarbeit sowie der dienstlichen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrerbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung ist erforderlich.

(5) Die Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des gemeinsamen Unterrichts, der Kleinklassen für Erziehungshilfe und der Sprachheilklassen. Sie können Stammschulen der in der Region eingesetzten sonderpädagogischen Lehrkräfte sein und koordinieren deren Einsatz nach Maßgabe des Staatlichen Schulamtes.

(6) Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren setzen auch für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt Schwerpunkte bei der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen und deren Fachberater, den Beratungsstellen der Arbeitsagenturen und den betrieblichen Einrichtungen erforderlich.

§ 25

Organisation der Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

(1) Förderschulen können als regionale und überregionale Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden.

Die Entscheidung hierüber trifft das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger (§ 53 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Schulgesetz).

(2) Regionale Beratungs- und Förderzentren werden in der Regel in der verbundenen Form

1. der Schule für Lernhilfe, für Erziehungshilfe und der Sprachheilschule oder
2. der Schule für Praktisch Bildbare und für Körperbehinderte

gebildet. Andere verbundene Formen sind entsprechend dem regionalen Bedarf möglich. Regionale Zentren sollen in zentraler Lage gut erreichbar sein. Förderschulen, die nicht als Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet sind, arbeiten mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren eng zusammen. Dabei können im Schulverbund kooperative Formen der Organisation sonderpädagogischer Hilfen entstehen.

(3) Überregionale Beratungs- und Förderzentren werden auf der Grundlage der bestehenden überregionalen Schulen für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, für Hörgeschädigte, für Erziehungshilfe sowie für Kranke gebildet. Die Verbindung unterschiedlicher Förderschulformen ist dem Förderbedarf mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher entsprechend möglich. Die Einzugsbereiche legt das Kultusministerium im Benehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beteiligten Schulträgern fest. Überregionale Beratungs- und Förderzentren arbeiten mit den regionalen Zentren ihres Einzugsbereiches eng zusammen.

(4) Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren sollen über eine behindertengerechte bauliche Situation und Raumausstattung verfügen. Für die zu ihrem Auftrag benötigten räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sorgt der Schulträger.

(5) Für unterrichtsbegleitende und ambulante Beratungs- und Fördermaßnahmen, für diagnostische Arbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen je Maßnahme eine bis vier Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen. Das Staatliche Schulamt kann in begründeten Ausnahmefällen einer Überschreitung der Zahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden zustimmen.

(6) Das Staatliche Schulamt erarbeitet zusammen mit dem Schulträger einen Vorschlag über die dem Beratungs- und Förderzentrum zuzuordnenden allgemeinen Schulen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend, welche allgemeinen Schulen mit dem Beratungs- und Förderzentrum zusammenarbeiten.

(7) Näheres wird durch Erlass geregelt.

**SECHSTER TEIL
Sonderunterricht****§ 26
Sonderunterricht**

(1) Schülerinnen und Schülern, die voraussichtlich länger als sechs Wochen

- aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähig sind oder
- sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse für Kranke nicht eingerichtet werden kann,

sowie den Schülerinnen und Schülern, die auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können, kann Sonderunterricht im Umfang bis zu acht Wochenstunden erteilt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die durch chronische Erkrankungen oder erforderliche regelmäßige Behandlungen in einem Schuljahr den Unterricht ganz oder in mehreren Unterrichtsfächern im Umfang von sechs Wochen versäumen, können ebenfalls Sonderunterricht erhalten.

(3) Über die Gewährung von Sonderunterricht entscheidet das Staatliche Schulamt.

**SIEBTER TEIL
Schlussvorschriften****§ 27
Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 47) wird aufgehoben.

**§ 28
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2006

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

**Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR)
Vom 18. Mai 2006**

Gült. Verz. Nr. 7200

Auf Grund § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Förderdiagnostik
- § 3 Fördermaßnahmen
- § 4 Individuelle Förderpläne
- § 5 Unterricht in besonderen Lerngruppen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- § 8 Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge
- § 9 Abschlüsse
- § 10 Aufhebung von Vorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1
Grundsätze

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten sind diejenigen, die trotz Förderung andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens haben.

(2) Ausgenommen sind hierbei Schülerinnen und Schüler, bei denen eine umfassende Lernbehinderung oder eine geistige Behinderung vorliegt, deren besondere Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung einen hinreichenden Schriftspracherwerb erschwert.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Erstsprache und Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob ihre Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

(4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen

haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Sie sind individuell so zu fördern, dass die Schwierigkeiten so weit wie möglich überwunden werden können.

(5) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen auf der Grundlage von § 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweiligen Fassung.

§ 2
Förderdiagnostik

(1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage, insbesondere in der Jahrgangsstufe 1. Dieses geschieht unter anderem durch die Beobachtung des sprachlichen, kognitiven, emotional-sozialen und motorischen Entwicklungsstandes und der Lernmotivation. Auch die Fähigkeiten der optischen und akustischen Wahrnehmung und Differenzierung, das Symbolverständnis und die feinmotorischen Fertigkeiten sowie das individuelle Lernverhalten und -tempo der Schülerinnen und Schüler werden bei der Einschätzung der Lernausgangslage berücksichtigt. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach- und Sprechfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Diese Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.

(2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung zum Beispiel durch Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Wenn konkrete Hinweise organische Ursachen vermuten lassen, sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

(3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

§ 3 Fördermaßnahmen

(1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel,

- a) die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
- b) Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
- c) Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

(2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Feststellung müssen Schülerinnen und Schüler nach § 1 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

- a) Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 5)
- b) Binnendifferenzierung
- c) Nachteilsausgleich (§ 6)
- d) besondere Regelungen für Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (§ 7)
- e) besondere Regelungen für die Zeugniserstellung (§ 8)
- f) besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen (§ 9).

(3) Bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II.

Bei Rechenschwierigkeiten sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; dabei sind in der Sekundarstufe I die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden.

(4) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und -lehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, sicherzustellen.

(5) Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieser Verordnung durchzuführen.

(6) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt und die Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden dokumentiert. Der individuelle Förderplan wird halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und auf dieser Grundlage fortgeschrieben.

§ 4 Individuelle Förderpläne

(1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 2). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.

(2) Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder -partner für Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten. Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Der Deutsch- oder Mathematiklehrer leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen nach § 3 ein.

(3) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

(4) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die erreichten Lernfortschritte werden dokumentiert. Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird die Lernentwicklung in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

(5) Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu ergreifen sind.

§ 5 Unterricht in besonderen Lerngruppen

(1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer

einzu beziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.

(2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.

(3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.

(4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung dem Staatlichen Schulamt.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (§ 7) sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs vorzusehen wie zum Beispiel:

- Ausweitung der Arbeitszeit, etwa bei Klassenarbeiten,
- Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln (wie Computer, Wörterbuch, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter),
- differenzierte Aufgabenstellungen, z. B. verringertes Arbeitspensum (insbesondere in den Fächern Deutsch und den Fremdsprachen oder Mathematik), die dem individuellen Lernstand angepasst sind.

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf der Grundlage des entsprechenden Erlasses vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006, S. 429) in der jeweiligen Fassung gewährt. Der Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs ist Teil des Förderplans.

§ 7

Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Auch Schülerinnen und Schüler mit lang anhaltenden besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach Abs. 2 sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und -bewertung werden folgende Regelungen angewandt:

- a) stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
- b) vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten,
- c) zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreib- oder Rechenleistung bei Klassenarbeiten während der Förderphase,
- d) Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach.
- e) Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.
- f) Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden Maßnahmen nach Abs. 2 von der Klassenkonferenz der Grundschule oder der Sekundarstufe I beschlossen. Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Schule jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Die Schule hat die bisherigen Maßnahmen in einer Stellungnahme darzustellen.
- g) Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen entscheidet die Klassenkonferenz der Grundschule über Regelungen nach Abs. 2.

§ 8

Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge

(1) Auf der Grundlage von § 7 können in besonders begründeten Ausnahmefällen die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans in der Grundschule und in der Sekundarstufe I die Klassenkonferenz, in der Sekundarstufe II das zuständige Staatliche Schulamt.

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder des Rechnens in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für eine Nichtversetzung, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

(2) In den Fällen des Abs. 1 erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

§ 9
Abschlüsse

(1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 8 nur, wenn auf der Grundlage von individuellen Förderplänen eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist und nachgewiesen wurde.

(2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Förderplans, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

§ 10
Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben vom 22. Oktober 1985 (ABl. S. 883) und die Richtlinien

zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben vom 15. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 3) werden aufgehoben.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2006

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Erlass vom 18. Mai 2006
II.3 – 170.000.094 – 30 –
Gült. Verz. Nr. 7200

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Formen des Nachteilsausgleich
- § 3 Antrag und Zuständigkeit
- § 4 Nichtschülerprüfungen
- § 5 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für Schülerinnen und Schüler

- mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch),
- mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach Maßgabe der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006, S. 425) in der jeweils geltenden Fassung,
- mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen (Nachteilsausgleich nach § 126 SGB IX).

§ 2 Formen des Nachteilsausgleichs

1. Schülerinnen und Schülern nach § 1 darf bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung, zeitweiser Funktionsbeeinträchtigung oder besonderer Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen entstehen.
2. Liegt ein genehmigter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs vor, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf besondere Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, ein Nachteilsausgleich zu schaffen oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen wie zum Beispiel:
 - verlängerte Arbeitszeiten – etwa bei Klassenarbeiten,
 - Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (Wörterbuch, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien,

- spezielle Stifte u. Ä.), differenzierte Aufgabenstellung, z. B. Reduzierung des Aufgabenbereichs, insbesondere bei entsprechenden Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
- mündliche statt schriftliche Prüfung, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
- differenzierte Hausaufgabenstellung,
- individuelle Sportübungen.

§ 3 Antrag und Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs nach § 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Beteiligung der Eltern. Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in diesen aufzunehmen.

Die Eltern sind über die jeweiligen Formen des vorgesehenen Nachteilsausgleichs zu informieren.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.

§ 4 Nichtschülerprüfungen

Der Erlass über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist entsprechend im Fall einer Nichtschülerprüfung anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 3 das zuständige Staatliche Schulamt trifft. In diesem Fall ist der Antrag an das Staatliche Schulamt zu richten.

§ 5 Aufhebung früherer Vorschriften

Der Erlass vom 19. Dezember 1995 „Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen“, ABl. 1996, S. 77, wird aufgehoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am 1. August 2006 in Kraft.

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Textzusammenfassung:**Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen**

Vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 467)

Gült. Verz. Nr. 7200

Auf Grund des § 82 Abs. 11 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats gemäß § 118 des Hessischen Schulgesetzes verordnet:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule. Schülerinnen und Schüler sollen hierbei lernen, dass Konflikte bei widerstreitenden Interessen innerhalb einer Gemeinschaft, wie sie die Schule darstellt, in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordneten Verfahren unter Wahrung der Rechte der Beteiligten und nicht willkürlich und nach eigenem Gutdünken gelöst werden müssen.

(2) Unabhängig von zu treffenden Ordnungsmaßnahmen macht es der Erziehungsauftrag der Schule erforderlich, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine Analyse Einsicht in die Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten gewonnen wird und dadurch Voraussetzungen für deren Lösung geschaffen werden. Dabei sind nicht nur schulische Probleme, sondern im Einverständnis mit den Beteiligten auch häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten mit einzubeziehen, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen. Nur wenn die Schule sich darum bemüht, wird sie ihren Bildungsauftrag erfüllen können.

(3) Soweit nach dieser Verordnung Beschlüsse der Klassenkonferenz erforderlich sind, sind die Beteiligungsrechte der Schüler- und Elternvertretungen nach den §§ 110 Abs. 6 Satz 2 und 122 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zu beachten.

(4) Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind und dass die zu treffende Maßnahme dem den Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein muss.

§ 2

Ausschluss vom Unterricht
für den Rest des Schultages

(1) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz), setzt voraus, dass durch das weitere Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Klasse oder Lerngruppe der Unterricht so beeinträchtigt wird, dass der Anspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.

(2) Bei der Entscheidung sind mögliche Gefährdungen der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Förderschulen sowie bei solchen Schülerinnen und Schülern, die auf besondere Fahrtmöglichkeiten angewiesen sind, wird in der Regel ein Ausschluss nur in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Einsichtsfähigkeit

1. ein Ausschluss nur mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen, vertretbar ist oder

2. eine ausreichende Aufsicht für den Rest der Unterrichtszeit gewährleistet ist.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.

§ 3

Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Androhung der Zuweisung und Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen

(1) Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz) und über die Androhung der Zuweisung und die Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,

2. bei Minderjährigen die Eltern.

(3) Der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist höchstens für jeweils ein Schulhalbjahr zulässig.

§ 4

Überweisung und Verweisung

(1) Die Entscheidung über

1. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 82 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz),
2. die Androhung der Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Die Entscheidung über

1. die Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 82 Abs. 2 Nr. 6 Hessisches Schulgesetz),
2. die Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag der Klassenkonferenz.

(3) Für die Beachtung des im § 82 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsatzes ist Sorge zu tragen.

(4) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 7 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, bei Maßnahmen nach Abs. 2 durch das zuständige Staatliche Schulamt. Das Staatliche Schulamt kann in Einzelfällen die Anhörung auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

(5) Auf Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern, ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen. Diese soll innerhalb von drei Wochen vorgelegt werden. Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der anhörenden Stelle eingegangen sein.

§ 4a

Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen

(1) Die Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis

zu vier Wochen (§ 82 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung des § 7 auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, bei Minderjährigen auch der Eltern. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Dauer des Ausschlusses und der Gefährdung des Unterrichts oder der Sicherheit von Personen besonders zu beachten. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer ist gesondert schriftlich zu begründen. Konnte bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Ausschlusses die Anhörung der Eltern noch nicht erfolgen oder liegt zu diesem Zeitpunkt die schriftliche Begründung noch nicht vor, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist im Falle eines vorläufigen Ausschlusses der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung besonders zu beachten.

(4) Von der Entscheidung nach Abs. 1 ist das Staatliche Schulamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Verweisung ohne Antrag

(1) Über die Verweisung von der besuchten Schule kann das Staatliche Schulamt auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden, wenn dies aus Gründen der Gefährdung

1. von Sicherheit oder körperlicher Unversehrtheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder an der Schule tätigen anderen Bediensteten oder
2. der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule, insbesondere im Hinblick auf den Bildungsanspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler

geboten erscheint.

(2) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Klassenkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Beteiligungen

Die nach §§ 3 bis 5 erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe für das

Versäumnis nachgewiesen werden. Die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7

Beistand oder Bevollmächtigte

(1) Die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerschaft der Schule, eine Lehrerin oder einen Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese können an der mündlichen Anhörung teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vertretung durch Bevollmächtigte und die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig. Insoweit findet § 14 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 8

Unterrichtung der Betroffenen

(1) Von der nach § 2 getroffenen Ordnungsmaßnahme sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch die in § 67 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Genannten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 2 bis 5 sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; bei Berufs-

schülerinnen und Berufsschülern sind die in § 67 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Genannten zu unterrichten.

(3) Entscheidungen nach den §§ 4 bis 5, die gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres getroffen wurden, sind in Durchschrift den Eltern bekannt zu geben, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 72 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes der Information der Eltern widersprochen hat.

§ 9

Sonderregelungen

(1) Unbeschadet der in § 4 Abs. 5 sowie in § 4a Abs. 2 getroffenen Regelung ist das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu beteiligen und das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(2) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das Staatliche Schulamt zu unterrichten. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.

(3) Die Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10*)

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Hinweise zum Verfahren bei pädagogischen Maßnahmen

Erlass vom 20. November 2003

I B 3 – 821.100.000 – 80 –

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Bei allen pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

2. Weggenommene Gegenstände sind in der Regel am Ende des Unterrichtstags zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.

3. Die pädagogische Maßnahme der schriftlichen Missbilligung des Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers ist in Durchschrift zu den Schülerakten zu nehmen. Sie ist spätestens am Ende des der Missbilligung folgenden Schuljahres aus der Schülerakte zu entfernen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

4. Gegen pädagogische Maßnahmen kann von den Eltern, bei Volljährigen von diesen, formlos Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Maßnahmen der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

5. Der Erlass tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Textzusammenfassung:**Verordnung über die Schülervertretungen
und die Studierendenvertretungen**

vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 470)

Gült. Verz. Nr. 721

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Wahlvorschriften

- § 1 Wahlen und Wahltermine
- § 2 Wahlberechtigung, Abwahl
- § 3 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlausschüsse
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Wahlergebnis
- § 8 Wahl Niederschrift
- § 9 Wahlunterlagen
- § 10 Wahlanfechtung

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

- § 11 Rechtsstellung der Mitglieder der
Schülervertretung
- § 12 Benachteiligungsverbot
- § 13 Freistellung von der Ausbildungsstelle
- § 14 Schülergruppen
- § 15 Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit
- § 16 Finanzierung
- § 17 Kassenführung
- § 18 Räume und Arbeitsmittel

Dritter Abschnitt

**Verbindungslehrer und Landesbeirat der Schülerver-
tretung**

- § 19 Aufgaben der Verbindungslehrerinnen und -lehrer
- § 20 Landesbeirat

Vierter Abschnitt

Schülervertretung in der Schule

- § 21 Schülervertretung in der Klasse oder in der Gruppe
- § 22 Mitbestimmung des Schülerrates
- § 23 Anhörungsrechte des Schülerrates
- § 24 Vorschlagsrecht des Schülerrates
- § 25 Informationsanspruch und Recht auf Gegenvorstel-
lung
- § 26 Veranstaltungen der Schülervertretung
- § 27 Schulsprecher

- § 28 Schülerversammlungen
- § 29 Rechte in Lehrerkonferenzen
- § 30 Öffentlichkeit der Sitzungen

Fünfter Abschnitt

Kreis- und Stadtschülerräte

- § 31 Kreis- und Stadtschülerräte
- § 32 Geschäftsordnung

Sechster Abschnitt

Landesschülervertretung

- § 33 Landesschülervertretung
- § 34 Geschäftsordnung der Landesschülervertretung
- § 35 Rechte des Landesschülerrates gegenüber dem Kul-
tusministerium

Siebter Abschnitt

Studierendenvertretung

- § 36 Studierendenvertretung
- § 37 Schulen mit Schüler- und mit Studierendenvertre-
tung

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

- § 38 Abgeschlossene Wahlen
- § 39 Aufhebung von Vorschriften
- § 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf Grund des § 121 Abs. 4 in Verbindung mit § 185
Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992
(GVBl. I S. 233) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Wahlvorschriften

§ 1

Wahlen und Wahltermine

(1) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundar-
stufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder
der Gruppe (z. B. Tutorengruppe), die in Schulen ohne
Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klas-
sensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stell-
vertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines
Schuljahres (§ 122 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). An
den beruflichen Schulen werden neben den Klassen-
sprecherinnen oder Klassensprechern der Vollzeitschule
in Teilversammlungen Tagessprecherinnen oder Tages-
sprecher und für diese jeweils zwei Stellvertreterinnen
oder Stellvertreter gewählt. In den Klassen der Grund-
schule können Klassensprecherinnen oder Klassenspre-
cher gewählt werden (§ 122 Abs. 9 Hessisches Schulge-
setz).

(2) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Tagessprecherinnen und Tagessprecher sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres durchzuführen. In Klassen der Förderschulen können Klassensprecherin oder Klassensprecher nach Maßgabe des § 122 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes gewählt werden.

(3) Der Beschluss, ob der Vorstand gemäß § 122 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt werden soll, kann entweder für die jeweilige Wahl oder auf Dauer mit dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung mit dauernder Wirkung bis zu einem entgegenstehenden Beschluss der Schülerschaft gefasst werden. Existiert noch kein gültiger Beschluss hierzu oder beantragen mindestens ein Zehntel der Schülerinnen und Schüler einen neuen Beschluss, ist spätestens bis zum Ende der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn eine Abstimmung der Schülerschaft hierüber herbeizuführen. Spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Woche hat die Wahl des Vorstandes und unverzüglich danach die Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der zwei Vertreterinnen oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat nach § 123 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz zu erfolgen. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Schülerrates gewählt werden.

(4) Die Wahl der Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder des Kreis- oder Stadtschulsprechers und der zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt im Kreis- oder Stadtschülerrat ebenso wie die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Kreis- oder Stadtschülerrates im Landesschülerrat und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bis zum Ende der achten Woche nach Unterrichtsbeginn. Bis zu fünf weitere Schülerinnen oder Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählt werden.

(5) Die Wahl der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie gegebenenfalls der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt bis zum Ende der zwölften Woche nach Unterrichtsbeginn.

§ 2

Wahlberechtigung, Abwahl

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Schülerinnen und Schüler in Klassen mit Blockunterricht an beruflichen Schulen üben ihre Rechte während der Zeit der Unterrichtsblöcke aus.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervorteilerin oder Schülervorteiler scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verlässt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrates die besuchte Schule verlässt,
3. als Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrates keine Schule des Landkreises oder der Stadt mehr besucht,
4. keine Schule in Hessen mehr besucht, für die eine Schülervorteilung nach dem Neunten Teil des Hessischen Schulgesetzes zu bilden ist,
5. von seinem Amt zurücktritt,
6. im Falle des Abs. 4 erfolgreich abgewählt wird.

Wer in ein Amt auf oberer Ebene der Schülervorteilung gewählt worden ist, verbleibt darin für die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn er von einem Amt der unteren Ebene, das er innehat, zurücktritt oder die Wählbarkeit dafür verliert.

(4) Schülervorteilertinnen und Schülervorteiler können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten. Anschließend findet spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl nach den Wahlvorschriften dieser Verordnung statt, bei der eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Die Abwahl der betroffenen Schülervorteilertin oder des betroffenen Schülervorteilers ist nur erfolgt, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

(5) Schülervorteilertinnen und Schülervorteiler, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 und 5 ausscheiden oder gegen die ein Abwahlverfahren nach Abs. 4 eingeleitet wurde, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl im Falle des Abs. 4 soll spätestens zwei Wochen nach der Abwahl erfolgen.

§ 3

Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Schülervorteilungen sind geheim.
- (2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülervorteilungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil

ihres Geschlechts in die Organe der Schülerschaft gewählt werden.

§ 4 Wahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.

(2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern oder den in § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schülergruppen eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge von Schülergruppen müssen von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülergruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 8 beigefügt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst und bekanntgegeben.

(5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in

Schülerversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlgangs nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift; dies gilt nicht im Falle der Wahl nach Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel erfolgen.

(4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluss der Wahlhandlung der Wahlniederschrift beigefügt.

(5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

§ 7 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit; insbesondere der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unverzüglich nach der Wahl eine Kopie der Wahlniederschrift nach § 8 auszuhändigen.

§ 8

Wahlniederschrift

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuss eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 1) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
5. die Wahlvorschläge,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von allen Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Wahl eingesehen werden.

§ 9

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von dem jeweiligen Gremium der Schülerversammlung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülerversammlung vernichtet werden.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler oder eine Schülerversammlung nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Ist die Zahl der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler geringer als 100, kann die Anfechtung nach Satz 1 durch mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler, mindestens aber durch 5 Schülerinnen oder Schüler, erfolgen.

(2) Die Anfechtung einer Wahl innerhalb der Schule ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen. Die Anfechtung einer Wahl auf Kreis- oder Stadtebene erfolgt gegenüber dem Staatlichen Schulamt, die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene erfolgt gegenüber dem Kultusministerium.

(3) Über die Anfechtung einer Wahl auf Schul- sowie auf Kreis- oder Stadtebene entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene entscheidet das Kultusministerium.

(4) Mitglieder der Schülerversammlung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss auf Schulebene spätestens in einem - auf Kreis-, Stadt- oder Landesebene innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Arbeit der Schülerversammlung

§ 11

Rechtsstellung der Schülerversammlungsmitglieder

Die Mitglieder der Schülerversammlung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat einer Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülerversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

§ 12

Benachteiligungsverbot

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülerversretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülerversretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülerversretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülerversretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§ 13

Freistellung der Schülervetreter
in der Schule und an der Ausbildungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schülerversretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülerversretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

(2) Mitglieder der Schülerversretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Ausbildungsstellen an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülerversretung freizustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll weitergehende Freistellungsanträge, die durch Tätigkeiten in der Schülerversretung geboten sind, gegenüber dem Arbeitgeber unterstützen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Abendschulen.

§ 14

Schülergruppen

(1) Schülergruppen im Sinne des § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht Teil der Schülerversretung.

(2) Schülergruppen, die bei der Schulleitung angemeldet sind und an der Schule mindestens zehn Mitglieder haben, können an der Arbeit der Schülerversretung der Schule durch Teilnahme an den Wahlen der Schülerversretung und durch Beteiligung an Veranstaltungen der Schülerversretung mitwirken. Die Verantwortung der Schülerversretung für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schülergruppen, die auch Nichtschülerinnen oder Nichtschüler als Mitglieder haben.

§ 15

Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit

Die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der

Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und Presseveröffentlichungen ein. Als Erklärung der Schülerschaft kann nur eine Aussage veröffentlicht werden, die von dem zuständigen Organ der Schülerversretung beschlossen wurde. Diese Veröffentlichungen sollen vor der Herausgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder auf Kreis- oder Stadtebene der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes mitgeteilt und möglichst erörtert werden.

§ 16

Finanzierung

(1) Die Schülerversretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülerversretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufbrachten Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülerversretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Annahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

§ 17

Kassenführung

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluss des jeweiligen Gremiums als Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern (§ 100 Hessisches Schulgesetz) der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln, bei dem ein Konto auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist. Dies soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Einrichtung des Kontos auf den Namen anderer Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder auch volljähriger Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülerversretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluss darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens einmal und bei jedem Wechsel der Kassenführung eine Kassenprüfung

durch einen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Dieser Ausschuss besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder einem Schüler. An Schulen für Erwachsene kann die Lehrkraft durch eine Studierende oder einen Studierenden ersetzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schüler- oder Studierendenvertretung gewählt und dürfen nicht ihrem Vorstand angehören oder Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein.

§ 18

Ausstattung der Schülervertretung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll der Schülervertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag der Schülervertretung ab, so ist die Ablehnung auf Anforderung schriftlich zu begründen.

Dritter Abschnitt

Verbindungslehrerinnen und -lehrer und Landesbeirat der Schülervertretung

§ 19

Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

(1) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.

(2) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Schülervertretung und die Schülerschaft zu beraten und zu fördern und
2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulverwaltung, Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln.

(3) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen. Das jeweilige Gremium der Schülervertretung auf Kreis- oder Stadtebene und auf Landesebene kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Verbindungslehrerinnen und -lehrer von der Beratung ausschließen.

(4) Verbindungslehrerinnen und -lehrer der einzelnen Schulen im Bereich eines Schulträgers können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um die Arbeit der Schülervertretung innerhalb dieses Gebiets zu beraten. Diese Zusammenkünfte werden von den Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen und -lehrern vorbereitet.

(5) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.

(6) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, so weit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die besonderen Regelungen zur Festlegung der Pflichtstunden für Verbindungslehrerinnen und -lehrer bleiben unberührt.

(7) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der jeweilige Vorstand der Schülervertretung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.

(8) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre. § 2 Abs. 3 Nummern 3 und 4 sowie Abs. 5 gelten für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend.

§ 20

Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung

(1) Für die Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung gelten die Vorschriften für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Mitglieder des Landesbeirats nach § 19 Abs. 8 so gestaltet werden soll, dass zu einem Wahltermin nicht die Amtszeit aller Mitglieder des Landesbeirates endet.

(2) Ein Mitglied des Landesbeirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens 5 Mitgliedern des Landesschülerrates. Die Abwahl ist erfolgt, wenn der Landesschülerrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln dafür stimmt.

Vierter Abschnitt

Schülervertretung in der Schule

§ 21

Schülervertretung in der Klasse oder Gruppe

(1) Die Klassen- oder Gruppensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 5 ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde, in den Klassen der beruflichen Teilzeitschulen eine Monatsstunde als Schülervertretungsstunde

zur Verfügung zu stellen; diese Stunde soll mindestens eine Woche vorher von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Benehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher festgelegt werden. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, so weit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

§ 22

Mitbestimmung durch den Schülerrat

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. das Schulprogramm (§ 127b Hessisches Schulgesetz),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. die Einrichtung und Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) sowie an schulformbezogenen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 (§ 26 Abs. 2 und 3 Hessisches Schulgesetz),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz)

sowie Entscheidungen der Gesamtkonferenz über

1. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz),
2. die Auswahl der Fremdsprache in die in der Grundschule einzuführen ist (§ 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz),
3. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz) und der

schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 Hessisches Schulgesetz).

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). In beruflichen Teilzeitschulen soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei einer Fristsetzung die besonderen organisatorischen Bedingungen der Schülervertretung an diesen Schulen berücksichtigen.

(3) Verweigert der Schülerrat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz in den Fällen nach § 129 Nr. 1 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes oder die Gesamtkonferenz in den Fällen nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(5) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schülerrat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schülerrat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 4 gilt entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

§ 23

Anhörungsrechte des Schülerrats

(1) Der Schülerrat ist nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
2. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
3. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über

- a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
- b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
- c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat ist auch anzuhören, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(3) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamts über die Anhörungsbedürftigkeit beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 24

Vorschlagsrecht des Schülerrats

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 22), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 23) vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Informationsanspruch und Gegenvorstellungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zu Stande, kann der Schülerrat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

§ 26

Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 121 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für alle schulischen Veranstaltungen unberührt.

(2) An Veranstaltungen dieser Art können auf Beschluss des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeigeführt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrates und nach Beratung in der Gesamtkonferenz der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist, oder wenn befürchtet werden muss, dass sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall die Schulkonferenz anrufen (§ 129 Nr. 11 Hessisches Schulgesetz) oder die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeiführen. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.

(5) So weit Lehrerinnen oder Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muss die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen voll geschäftsfähigen Person geführt werden, die Elternteil oder Schülerin oder Schüler der Schule ist.

(6) Die aufsichtsführenden Eltern und Schülerinnen oder Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 27

Schulsprecherin oder Schulsprecher

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekannt zu geben. Wendet sich der Schülerrat an die Schulaufsichtsbehörde, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten, damit diese ihre Stellungnahme vorbereiten kann.

§ 28

Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrats entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden. In beruflichen Teilzeitschulen tritt die Tagesversammlung an die Stelle der Schülerversammlung. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrates gefasst wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluss oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der Unterrichtszeit überwiegen. Wird der Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat die Schulkonferenz anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 30 Abs. 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den in § 30 Abs. 1 genannten Personen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

§ 29

Rechte in Lehrerkonferenzen

Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, die gemäß § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberechtigt sind, können zu Beginn der jeweiligen Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

§ 30

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer sowie Mitglieder der zuständigen überörtlichen Schülervertretungen können an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Schülerrats ausgeschlossen werden.

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

Fünfter Abschnitt

Kreis- und Stadtschülerräte

§ 31

Kreis- und Stadtschülerräte

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte beraten und fördern die Arbeit der Schülervertretungen der Schulen (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Sie können im Rahmen der Aufgaben der

Schülervertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten und mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen im Sinne des § 22, sofern von diesen mehrere Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schülerräte bleiben unberührt (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

§ 32

Geschäftsordnung

(1) Der Kreisschülerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 34 gilt in diesem Fall entsprechend.

(2) Die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der Schulen im Kreis oder der Stadt haben das Recht, an den Sitzungen des Kreisschülerrates beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

Sechster Abschnitt

Landesschülervertretung

§ 33

Landesschülervertretung

(1) Die Landesschülervertretung berät und fördert die Arbeit der Schülervertretungen in Hessen. Sie kann im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten sowie mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen. Sie kann - auch auf Bundesebene - mit den Schülervertretungen anderer Länder zusammenarbeiten.

(2) Organe der Landesschülervertretung sind der Landesschülerrat und der Landesvorstand.

(3) Kreisschulsprecherinnen und Kreisschulsprecher haben das Recht, an den Sitzungen des Landesschülerrates beratend teilzunehmen.

(4) Landesvorstand und Landesschülerrat sollen engen Kontakt mit den Spitzenverbänden der Lehrerschaft und dem Landeselternbeirat von Hessen pflegen.

§ 34

Geschäftsordnung der Landesschülervertretung

(1) Der Landesschülerrat regelt in der Geschäftsordnung der Landesschülervertretung insbesondere

1. Form und Frist von Einladungen,
2. Fragen der Sitzungsordnung,
3. Fragen des Abstimmungsverfahrens,
4. Fragen der internen Geschäftsverteilung.

(2) (aufgehoben)

§ 35

Rechte des Landesschülerrates gegenüber dem Kultusministerium

(1) Anhörungsbedürftige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landesschülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Setzt das Kultusministerium eine Frist gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Abgabe einer Stellungnahme, hat der Landesschülerrat dem Kultusministerium eine Stellungnahme innerhalb von zehn Wochen mitzuteilen. Hat der Landesschülerrat in dieser Frist eine Stellungnahme nicht mitgeteilt, gilt die Anhörung als erfolgt (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(2) Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme ohne Anhörung getroffen worden, soll die Anhörung nachgeholt werden (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

(3) Das Kultusministerium erteilt dem Landesschülerrat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Der Landesschülerrat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

Siebter Abschnitt

Studierendenvertretung

§ 36

Studierendenvertretung

Für die Studierendenvertretungen nach § 125 des Hessischen Schulgesetzes gelten die Vorschriften der Abschnitte 1, 2, 4 und 6 sinngemäß.

§ 37

Schulen mit Schüler- und Studierendenvertretung

(1) Sind an einer Schule Formen, an denen eine Schülervertretung zu bilden ist, und Formen mit einer Studierendenvertretung zusammengefasst, können die diesen ein-

geräumten Beteiligungsrechte in solchen Angelegenheiten, die alle Schüler und Studierende der Schule betreffen, nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Schülervertretung und der Studierendenvertretung ausgeübt werden. Die Vertretung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit obliegt in diesem Fall der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher und dem oder der Vorsitzenden des Studierendenrats gemeinsam.

(2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz der in Abs. 1 genannten Schulen bilden Studierendenrat und Schülerrat eine gemeinsame Wahlversammlung. Bei der Wahl soll auf eine jeweils angemessene Vertretung des Schülerrates und des Studierendenrates hingewirkt werden.

Achter Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 38
Abgeschlossene Wahlen

Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung abgeschlossenen Wahlen zu den Schüler- und Studierendenvertretungen bleiben unberührt.

§ 39

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und die Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 542) werden aufgehoben.

§ 40*)

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

*) Satz 1 dieser Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.

Textzusammenfassung:**Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen**

vom 14. Juli 1993 (ABl. S. 700), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (ABl. S. 579)

Gült.Verz. Nr. 721

Aufgrund des § 105 und des § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind geheim (§ 102 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben bei Wahlen zusammen eine Stimme für jedes Kind. Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Klassenelternbeiräte mehrere Klassen derselben Schule vertreten, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Dabei ist anzustreben, dass bei der Wahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf allen Ebenen nach Möglichkeit Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist,
2. die einen Vorbehalt enthalten,

3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(5) Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(6) Stellvertretende Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter (§ 106 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz), Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die Wahl der Kreis- und Stadelternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) und für die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) sowie Ersatzdelegierte (§ 116 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) werden in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmen zur Vertretung herangezogen.

(7) Wahlberechtigte können auf dem Stimmzettel so vielen Personen ihre Stimme geben, wie Personen im betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

(8) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig; § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 2

Wahl- und Ladungsfristen

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres, die Wahlen zu den Kreis- oder Stadelternbeiräten spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein. Eine schriftliche Information des Kreis- oder Stadelternbeirats zur anstehenden Wahl ist den Schulen und dem Vorstand des Schulelternbeirates zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

(2) Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach § 6 Abs. 1 und 3 verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen.

(3) Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei der Feststellung der Namen und der Anschriften der Wahlberechtigten haben bei Wahlen in den Schulen die Schulleiterinnen und Schulleiter die erforderlichen Hilfen zu geben.

(4) Die elektronische Form ist nach § 184a des Hessischen Schulgesetzes ausgeschlossen, soweit nach dieser Verordnung die Schriftform erforderlich ist.

§ 3

Wahlversammlung, Wahlausschüsse

(1) Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bestehen Wahlausschüsse aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Bestellung durch Zuruf erfolgen kann. Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Regel selbst wahlberechtigt sein. Stehen wahlberechtigte Mitglieder nicht zur Verfügung, können ausnahmsweise auch nicht wahlberechtigte Personen in den Wahlausschuss berufen werden. Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadelternbeiräten und bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats können Wahlausschüsse auch für die einzelnen Schulformen bestellt werden.

(3) Eltern, die für ein Amt als Elternvertreter kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.

(4) Die Wahlausschüsse stellen die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und der Kandidatinnen und Kandidaten fest

1. Bei der Wahl der Klassenelternbeiräte, der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter, der Jahrgangselternbeiräte, der Abteilungselternbeiräte und der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler anhand einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen beauftragten Mitglied des Lehrerkollegiums aufgestellten Wählerliste;
2. bei den übrigen Wahlen auf Grund folgender Wahlbescheinigungen:
 - a) Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadelternbeiräten (§ 114 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz) und der Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirates (§ 116 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) enthält die Wahlbescheinigung die Bestätigung, dass die Vertreterin oder der Vertreter Mitglied des betreffenden Schulelternbeirates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist und als Vertreterin oder Vertreter für die jeweilige Wahl gewählt worden ist. Die Wahlbescheinigungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgestellt.
 - b) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats genügt als Nachweis eine Bescheinigung nach Buchstabe a. Die Wählbarkeit kann auch durch die Bestätigung nachgewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,

Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- oder Stadelternbeirat ist. Das Mandat in der Schule wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, das Mandat im Kreis- oder Stadelternbeirat von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem bestätigt.

c) Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Delegiertenbescheinigung die Bestätigung der Wahl als Delegierte oder als Delegierter. Diese Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadelternbeirats ausgestellt.

d) Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Kandidatenbescheinigung die Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl die Wählbarke

itsvoraussetzung nach Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 erfüllt oder eines der genannten Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innehatte. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgestellt, das Mandat im Kreis- oder Stadelternbeirat wird von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem bestätigt.

Alle Wahlbescheinigungen enthalten die Anschrift der Vertreterin oder des Vertreters, den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Angabe der Schulform, die das Kind besucht. Ersatzschulen stellen hierbei eine eigene Schulform im Sinne der §§ 114 Abs. 2 und 116 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes dar.

§ 4

Wahlhandlung

(1) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen. Sind Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Schulformen zu wählen, so sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

(2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,

5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Zahl der Stimmhaltungen,
9. die Reihenfolge der in § 1 Abs. 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter.

Die Wahl Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von dem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(4) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften und Hilfslisten sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats sind die Wahlunterlagen bei dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aufzubewahren, der die Wahl durchgeführt hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art zu vernichten.

Zweiter Abschnitt Wahlen in den Schulen

§ 5

Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte,
Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter,
Vertretung ausländischer Eltern

(1) Zu den Wahlen von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern laden jeweils die amtierenden Amtsinhaber oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein.

(2) Zur Wahl der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz lädt die oder der amtierende Vorsitzende oder die oder der amtierende stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats ein.

(3) Sind amtierende Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, so obliegt die Einladung bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter können eine Lehrerin oder einen Lehrer mit der Durchführung einer Wahl beauftragen.

(4) Wahltermine sind bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen.

(5) Die Wahl der Jahrgangselternbeiräte und der stellvertretenden Jahrgangselternbeiräte findet in den einzelnen Schuljahrgängen unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und der Jahrgangselternvertreter statt. Beide Wahlen werden von demselben Wahlausschuss durchgeführt.

(6) Für die Wahl von Elternvertretungen in Klassen oder in Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (§ 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) gelten die Bestimmungen über die Wahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern entsprechend. Jahrgangselternbeiräte werden in diesen Fällen nicht gewählt.

§ 6

Wahlbeteiligung

(1) Erscheinen zu Klassenelternbeiratswahlen weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

(2) Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl bis zu zehn Wahlberechtigte, so wird anstelle des Wahlausschusses nur eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter gewählt, deren oder dessen Aufgabe es auch ist, die Wahl Niederschrift anzufertigen.

(3) Erscheinen zur Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter eines Schuljahrganges weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass nur die auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten entfallende Zahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern gewählt werden darf, sofern wiederum weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung erscheinen.

(4) Abs. 3 gilt für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz entsprechend.

(5) Erscheinen zu der Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Wahlversammlung kann am selben Tag stattfinden. Stehen bei der Wahl zum Kreis- oder Stadtelternbeirat für eine oder mehrere der in § 114 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz genannten Schulformen keine oder keine genügende Anzahl von Vertretern zur Verfügung, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirates entsprechend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7

Wahltermine und Feststellungen

(1) Zu Beginn des Schuljahres stellt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Schullelternbeirats fest, in welchen Klassen oder Schuljahrgängen Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu wählen sind. Hierbei wird auch festgestellt, wieviele Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz zu wählen sind und ob die Einrichtung von Klassenelternbeiräten nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz entfällt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die insoweit erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Ersatzweise werden die Feststellungen nach Abs. 1 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen.

§ 8

Veränderungen während der Amtszeit

(1) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei einer jahrgangsübergreifenden Zusammenlegung ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.

(2) Wird während der Amtszeit eines Schullelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, so sind die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

(3) Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorstand des Schullelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.

§ 9

Schullelternbeiräte

(1) Der Schullelternbeirat ist von der oder dem amtierenden Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, ersatzweise oder bei neu errichteten Schulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur kon-

stituierenden Sitzung einzuladen, in der der Vorstand des Schullelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Der Wahltermin ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht in den Vorstand des Schullelternbeirats gewählt werden.

(2) Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats statt, so können in der konstituierenden Sitzung auch die Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter des Schullelternbeirats für diese Wahlen gewählt werden.

(3) Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der letzten Wahl in den Klassen oder in den Schuljahrgängen liegen.

(4) Für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Berufliche Schulen

Für die beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenelternbeiräte die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten und diese den Schullelternbeirat bilden oder ihm angehören, wenn an beruflichen Schulen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird.

Dritter Abschnitt

Wahl der Kreis- und Stadelternbeiräte

§ 11

Kreis- und Stadelternbeiräte

(1) Zu den Wahlen der Kreis- oder Stadelternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) laden jeweils die amtierenden Vorsitzenden oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein. Sind amtierende Vorsitzende oder amtierende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung und die Vorbereitung der Wahl dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Erfolgt keine Einladung durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann der Landeselternbeirat diese schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zur Wahl einzuladen. Nach Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirates, ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Landeselternbeirates oder des betroffenen Kreis- oder Stadelternbeirates zur Wahl einladen. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 2 entsprechend. Der Landeselternbeirat ist von den Wahlterminen und durch Übersendung der Listen der gewählten

Kreis- und Stadelternbeiräte und deren Ersatzvertreter über die Wahlergebnisse zu unterrichten.

(2) Die Staatlichen Schulämter haben die Kreis- oder Stadelternbeiräte bei der Durchführung der Wahlen in einer Weise zu unterstützen, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten. Sie haben insbesondere die für die Wahlen notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Staatlichen Schulämter stellen rechtzeitig vor der Wahl aufgrund der Zahlen der Schülerinnen und Schüler im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die auf die einzelnen Schulformen entfallende Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach § 114 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz verbindlich fest. Für die Schülerzahlen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt ist jeweils die letzte vor der Wahl veröffentlichte Jahreserhebung des Statistischen Landesamtes über die Schülerzahlen in Hessen maßgebend.

(4) Sind in Schulen mindestens zwei Schulformen organisatorisch verbunden, so gelten die Klassenelternbeiräte, die Jahrgangselternvertreterinnen oder Jahrgangselternvertreter und die nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jeder Schulform sowie die Abteilungselternbeiräte der Berufsschulen für die Wahl des Kreis- oder Stadelternbeirats als Schulelternbeirat. Sie wählen je nach Schulform die erforderliche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern sowie von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern aus dem Kreis ihrer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahl; die Vorbereitung und Durchführung dieser Vertreterwahl obliegt dem Schulelternbeirat.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Förderstufen, die Schulzweige schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen und die beruflichen Schulen. Sind Förderstufen Bestandteil verbundener Haupt- und Realschulen, so wählen die Klassenelternbeiräte der Förderstufen entsprechend dem Zahlenverhältnis der Schülerinnen oder Schüler im Haupt- und im Realschulzweig bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieses Schulzweiges mit. Über die Zuordnung zu einem Schulzweig entscheidet im Zweifelsfall das Los.

(6) Sind Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so werden deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter im Kreis- oder Stadelternbeirat von den jeweiligen Schulelternbeiräten gewählt.

§ 12

Konstituierende Sitzung

(1) Die in § 11 Abs. 1 Genannten laden den Kreis- oder Stadelternbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung ein, in der der Vorstand des Kreis- oder Stadelternbeirats

(§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Kreis- oder Stadelternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Wahlberechtigten anwesend sind.

(2) Die Wahl von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erfolgt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Kreis- oder Stadelternbeirats.

§ 13

Veränderungen während der Amtszeit

Als Mitglied eines Kreis- oder Stadelternbeirates scheidet aus, dessen Kind innerhalb des ersten Jahres seiner Amtstätigkeit das 18. Lebensjahr vollendet oder das die Schulform wechselt. Mitglieder, die ihre Wählbarkeit für das Amt dadurch verlieren, dass sie nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt werden, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes eines Kreis- oder Stadelternbeirats (§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung der oder des Vorsitzenden werden die Amtsgeschäfte von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

Vierter Abschnitt

Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats

§ 14

Vorbereitung der Delegiertenwahlen

Die Kreis- oder Stadelternbeiräte führen die Delegiertenwahlen durch. Zur Vorbereitung teilen die Kreis- oder Stadelternbeiräte innerhalb einer vom Landeselternbeirat festzusetzenden Frist den Schulelternbeiräten schriftlich folgendes mit:

1. Tag und Ort der Delegiertenwahlen in den einzelnen Schulformen;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 116 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz dem Kreis- oder Stadelternbeirat mitgeteilt sein müssen;
3. die Anzahl der auf die einzelnen Schulformen entfallenden Delegierten;
4. den Hinweis auf die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 116 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz;
5. Namen und Anschrift eines für die Vorbereitung der Delegiertenwahlen verantwortlichen Mitgliedes des jeweiligen Kreis- oder Stadelternbeirats.

§ 15
Wahl der Delegierten

(1) Zur Wahl der Delegierten (§ 116 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Schulgesetz) laden jeweils die Vorsitzenden, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder jeweils ein anderes Mitglied der Kreis- oder Stadtelternbeiräte ein. § 11 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Feststellung nach Abs. 3 sich auf die Zahl der Delegierten nach § 116 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes bezieht.

(2) Das Wahlergebnis in den einzelnen Schulformen ist der oder dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats unverzüglich unter Beifügung der Wahlunterlagen mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt
Wahl des Landeselternbeirats

§ 16
Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens 12 Unterrichtswochen vor Ablauf der Amtszeit versendet der Landeselternbeirat ein Wahlausschreiben an die Kreis- oder Stadtelternbeiräte.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Wahl des Landeselternbeirats;
2. den Hinweis, dass in den Landeselternbeirat nur Eltern gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt sind und eine Wählbarkeitsbescheinigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d vorlegen;
3. den Hinweis, dass bis zu einem vom Landeselternbeirat zu bestimmenden Zeitpunkt die Delegiertenwahlen durchzuführen sind, sowie eine Frist für den Erlass des Wahlausschreibens der Kreis- oder Stadtelternbeiräte an die Schulelternbeiräte (§ 14);
4. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt dem Landeselternbeirat Namen und Anschriften der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten mitzuteilen sind.

§ 17
Einladung, Wahlausschuss

(1) Zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 1 und Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) lädt die oder der Vorsitzende des amtierenden Landeselternbeirats ein. Der Wahltermin ist mit dem Kultusministerium abzustimmen.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der im Landeselternbeirat vertretenen Schulformen nach § 116 Abs. 5 des Hessischen

Schulgesetzes zusammen, die jeweils von den Delegierten der einzelnen Schulformen zu Beginn der für sie durchgeführten Veranstaltungen nach § 18 aus ihrer Mitte in offener Abstimmung bestellt werden. Dabei bestimmen die Delegierten zugleich, wer von den beiden Vertreterinnen oder Vertretern Wahlleiterin oder Wahlleiter in der jeweiligen Schulform sein soll.

(3) Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Bestellung und bestimmt aus seiner Mitte durch Zuruf, gegebenenfalls in offener Abstimmung

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der zugleich Wahlversammlungsleiterin oder Wahlversammlungsleiter ist,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Wahlausschuss setzt den Termin der Wahl und den Zeitpunkt fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(6) Die Beschlüsse des Wahlausschusses und das Wahlergebnis sind den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen.

§ 18
Veranstaltungen vor der Wahl

(1) Vor der Wahl werden für die Delegierten der einzelnen Schulformen Veranstaltungen durchgeführt (Schulformveranstaltungen), die der Vorbereitung der Wahl dienen. Zu diesen Veranstaltungen haben auch Eltern Zutritt, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 als Kandidatin oder als Kandidat für die Wahl des Landeselternbeirats in der jeweiligen Schulform ausweisen.

(2) Während der Veranstaltungen nach Abs. 1 geben die Mitglieder des amtierenden Landeselternbeirats Rechenschaftsberichte. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Gelegenheit zur Erörterung dieser Rechenschaftsberichte sowie zur Aussprache über Fragen der Elternmitbestimmung zu geben.

§ 19
Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) In den Landeselternbeirat können nur Eltern gewählt werden, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen genannt

sind. Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Schulformen sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Delegierten der jeweiligen Schulform unterschrieben sein, die nicht selbst auf diesem Wahlvorschlag als Kandidatinnen oder Kandidaten benannt sein dürfen. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass unvollständige Wahlunterlagen ergänzt werden. Er kann für die Ergänzung von Wahlunterlagen eine Frist setzen mit der Maßgabe, dass nach deren Ablauf der Wahlvorschlag nicht zugelassen wird.

(3) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlgang getrennt Stimmzettel her, auf denen die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Während der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Wahlraum anwesend sein.

(2) Nach dem Abschluss der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen stellen die jeweiligen Wahlleiterinnen und Wahlleiter das Wahlergebnis fest. Sie fertigen über die Wahlgänge Niederschriften an.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Der Wahlausschuss fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an.

§ 21

Konstituierende Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats lädt die Mitglieder des Landeselternbeirats zur konstituierenden Sitzung ein, in der die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Landeselternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Landeselternbeirats anwesend sind.

(2) Die Wahl von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erfolgt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Landeselternbeirats.

§ 22

Veränderungen während der Amtszeit

Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Amtsgeschäfte wahr.

§ 23

Behördenvertreter

Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums kann an der Wahlversammlung, an allen Sitzungen des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats und an den Veranstaltungen nach § 18 teilnehmen. Der amtierende Landeselternbeirat ist von der Beauftragung zu unterrichten.

§ 24

Entschädigung

Die Delegierten, die an der Wahl teilnehmen, und die Mitglieder des bisherigen Landeselternbeirats erhalten die Fahrkosten zweiter Klasse der Deutschen Bahn AG und die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel für Hin- und Rückreise. Als Sitzungsgeld erhalten sie, Auswärtige darüber hinaus als Übernachtungsgeld, für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung einen vom Kultusministerium im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgesetzten Betrag.

Sechster Abschnitt Wahlprüfung

§ 25

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie die Wahl des Landeselternbeirats kann jede oder jeder Wahlberechtigte bei der jeweiligen Wahl bei der beim Landeselternbeirat gebildeten Wahlprüfungskommission anfechten. Die Wahl des Landeselternbeirats kann auch das Kultusministerium anfechten. Entscheidungen der Wahlausschüsse für die Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats können nur mit einer Anfechtung der Wahl im Ganzen angefochten werden. Die Anfechtung ist auf die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter einer Schulform und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu beschränken, wenn nur Mängel der Wahl im Bereich dieser Schulform geltend gemacht werden.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich beim Landeselternbeirat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen.

den. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(3) Die Mitglieder des Landeselternbeirats, deren Wahl durch die Wahlprüfungskommission für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von 15 Unterrichtswochen nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen; die in § 16 Abs. 1 festgesetzte Frist für den Erlass des Wahlausschreibens wird für Wiederholungswahlen auf 8 Unterrichtswochen abgekürzt.

§ 26

Wahlprüfungskommission

Vor Beginn der Wahlgänge nach § 20 berufen die Delegierten auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats aus ihrer Mitte fünf Mitglieder der Wahlprüfungskommission sowie die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht bei der Wahl des Landeselternbeirats kandidieren. Die Wahlprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll

über Rechtskenntnisse verfügen. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf.

Siebter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 27

(gestrichen)

§ 28

Aufhebung von Vorschriften

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 24. Juli 1981 (GVBl. I S. 247) wird aufgehoben.

§ 29*)

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Textzusammenfassung:**Konferenzordnung**

vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718; ber. S. 1006),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005
(ABl. S. 468)

Gült. Verz. Nr. 721

Inhaltsübersicht**ERSTER TEIL****Schulkonferenz**

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

Zweiter Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

§ 3 Vorbereitung der Wahl

§ 4 Wahlgrundsätze

§ 5 Wahltermin

§ 6 Wahlversammlungen

§ 7 Wahlhandlung

§ 8 Ersatzmitglieder

§ 9 Wahlanfechtung

Dritter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 10 Einberufung der Schulkonferenz

§ 11 Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Pflicht zur
Verschwiegenheit

§ 12 Niederschrift

§ 13 Ausführung der Beschlüsse

§ 14 Beanstandung der Beschlüsse

§ 15 Unaufschiebbare Entscheidungen

§ 16 Teilnahme der Aufsichtsbehörden und des Schulträ-
gers

ZWEITER TEIL**Konferenzen der Lehrkräfte**

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 17 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

§ 18 Arten der Konferenzen der Lehrkräfte

§ 19 Einrichtung der Konferenzen der Lehrkräfte

§ 20 Stimmberechtigung

§ 21 Beschlussfähigkeit

§ 22 Teilnahme der Mitglieder der Schulkonferenz

§ 23 Teilnahme der Schüler- und Studierendenvertretungen

§ 24 Teilnahme der Aufsichtsbehörden

§ 25 Zeitpunkt

§ 26 Entscheidungen

§ 27 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

§ 28 Beanstandung von Konferenzbeschlüssen, unau-
fschiebbare Entscheidungen

§ 29 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 30 Ausschüsse

§ 31 Niederschrift

§ 32 Geschäftsordnung und Einberufung der Gesamtkon-
ferenz

Zweiter Abschnitt

Gesamtkonferenz

§ 33 Stellung der Gesamtkonferenz

§ 34 Mitglieder der Gesamtkonferenz

§ 35 Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonfe-
renz

§ 36 Einberufung der Gesamtkonferenz

Dritter Abschnitt

Teilkonferenzen

§ 37 Klassenkonferenzen

§ 38 Semesterkonferenzen

§ 39 Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

§ 40 Schulform- und Schulzweigkonferenzen

§ 41 Abteilungskonferenzen

§ 42 Fach- und Fachbereichskonferenzen

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 43 Aufhebung von Vorschriften

§ 44 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf Grund des § 136 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des
Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I
S. 233) wird verordnet:

ERSTER TEIL**Schulkonferenz**

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Beratungs-
und Beschlussorgan der Schule. Sie entscheidet und
berät im Rahmen der ihr durch §§ 128 bis 130 und 132
des Hessischen Schulgesetzes übertragenen Aufgaben.

(2) Bei den Entscheidungen der Schulkonferenz sind die
Belange des gebotenen Zusammenwirkens mit anderen
Schulen nach §§ 3 Abs. 8 Satz 2 und 11 Abs. 7 des Hes-
sischen Schulgesetzes zu wahren.

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

(1) Die Höchstzahl der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt 25, die Mindestzahl 11, an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 (§ 131 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz) beträgt die Mindestzahl 13, es sei denn die Zahl der Lehrkräfte einer Schule ist geringer als fünf. Wählt eine Personengruppe (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Studierende) keine Mitglieder in die Schulkonferenz, so verringert sich die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz um die dieser Personengruppe zustehenden Sitze.

(2) Eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder bis zu der für die jeweilige Schulstufe oder Schulform zulässigen Höchstzahl, an den in § 131 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 und gegebenenfalls 7 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schulen bis zur Höchstzahl 25, an den in § 131 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 genannten Schulen bis zur Höchstzahl 21, ist zulässig, wenn die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- oder Studierendenrat dies jeweils mehrheitlich beschließen. Sofern nicht alle in Satz 1 genannten Gremien eine Erhöhung beschließen, bleibt es bei der Mindestzahl der Sitze nach Abs. 1.

(3) An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bittet die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen für die Ausbildungsberufe, Berufsgruppen und Berufsfelder des Schulbezirks der Schule um die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 bis spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn. Hierbei ist auf eine paritätische Benennung hinzuwirken. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Benennung nach Möglichkeit den Ausbildungsberufen, Berufsgruppen und Berufsfeldern der Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler entspricht. Können sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nicht über die Benennung der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter einigen, bleiben diese Sitze in der Schulkonferenz unbesetzt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.

(5) Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

Zweiter Abschnitt Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

§ 3 Vorbereitung der Wahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz erlässt die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich nach Abschluss der Elternbeiratswahlen

und der Wahlen zum Schüler- und Studierendenrat, spätestens jedoch zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres, ein Wahlausschreiben, in dem die Termine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen bekannt gegeben werden, sofern sie bereits festgesetzt worden sind. Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahltermine werden die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die des Schulelternbeirats und die des Schüler- oder Studierendenrats zur Wahl eingeladen (§ 5 Abs. 4).

(2) Das Wahlausschreiben muss ferner enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder der Schulkonferenz und die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden,
3. den Hinweis, dass bis zu der zulässigen Höchstzahl Mitglieder gewählt werden können, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- und Studierendenrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der gewünschten Sitze einigen,
4. den Hinweis, dass anzustreben ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind,
5. den Hinweis über die Wahlberechtigung der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats,
6. den Hinweis über die Wählbarkeit der Mitglieder der Gesamtkonferenz (§ 34 Konferenzordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 und § 131 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Schulgesetz), jedes Elternteils einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers (§ 100 Hessisches Schulgesetz), der Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben, und der Studierenden, Eltern, Schülerinnen und Schüler und Studierende, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in der der Schulbesuch des Kindes, der Schülerin oder des Schülers oder der oder des Studierenden zu bestätigen ist,
7. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wird, es sei denn, dass ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats beantragt, die Wahlen der jeweiligen Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen; die Vorschlagslisten sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen (§ 4 Abs. 3),
8. die Angabe, dass die Wahlen jeweils in Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats durchgeführt werden,

9. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe für die Wahlen der jeweiligen Personengruppe, sofern die Wahltermine bereits festgesetzt worden sind,
10. den Hinweis, dass die Wahlen spätestens vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens abgeschlossen sein müssen.

(3) Das Wahlausschreiben ist bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneten Stellen in der Schule auszuhängen. Abdrucke des Wahlausschreibens sind am Tage seines Erlasses den Schülerinnen und Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern auszuhändigen. Den Eltern abwesender Schülerinnen und Schüler ist in geeigneter Weise das Wahlausschreiben unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Schulelternbeirat und der Schüler- und Studierendenrat erhalten jeweils einen Abdruck des Wahlausschreibens.

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder des Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen. Die Wahlen sind geheim.

(2) Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so soll der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die die Wählerin oder der Wähler die Stimme abgeben will. Ungültig sind Stimmzettel, die ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt oder gekennzeichnet werden, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl. Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Wird in einer der in Abs. 1 genannten Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, sind die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) innerhalb von 10 Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, usw.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Jeder

Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, muss jedoch mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. Der Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von zwei Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizufügen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

(4) Bei Verhältniswahl ist auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste (Wahlvorschlag) anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die die Wählerin oder der Wähler die Stimme abgeben will; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Personengruppe entfallenden Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Personengruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Vorschlagsliste zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der in der jeweiligen Personengruppe abgegebenen Stimmen am stärksten benachteiligt wäre. Satz 4 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen nur noch weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 5 Wahltermin

(1) Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens durchzuführen.

(2) Die Wahltermine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen sollen so rechtzeitig festgesetzt werden, dass sie in das Wahlausschreiben aufgenommen werden können.

(3) Die Wahltermine werden festgesetzt:

1. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
2. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
3. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher oder die Sprecherin oder den Sprecher des Studierendenrats im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,

an beruflichen Schulen mit einer Schüler- und Studierendenvertretung durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher im Benehmen mit dem Vorstand der Studierendenvertretung und der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(4) Die Wahltermine sind den Eltern, Schülerinnen und Schülern oder Studierenden und den Lehrkräften mindestens zehn Tage vor dem Wahltag bekannt zu geben, sofern die Bekanntgabe nicht bereits durch das Wahlausschreiben erfolgte. Bei den Wahlen nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Schule. Mit der Bekanntgabe werden zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die des Schüler- oder Studierendenrats zur Wahl eingeladen. Bei den Wahlen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt die Bekanntgabe des Wahltermins durch ein Schreiben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Schülernbeirats, das den Schülerinnen oder Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern ausgehändigt wird. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Schulelternbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Wahl eingeladen. Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 6

Wahlversammlungen

(1) Die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- oder Studierendenrat bilden für die Durchführung der Wahlen jeweils eine Wahlversammlung. An beruflichen Schulen mit einer Schüler- und Studierendenvertretung bilden beide eine Wahlversammlung. Die Wahlversammlungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe eröffnet. Sie leiten die Bestellung der Wahlausschüsse. Die Wahlausschüsse bestehen in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bei Bedarf aus weiteren Beisitzern. Mitglieder des Wahlausschusses können nur Wahlberechtigte sein. Sie werden aus der Mitte der Wahlberechtigten vorgeschlagen und durch offene Abstimmung bestätigt. Die Kandidatur von Mitgliedern des Wahlausschusses für einen Sitz in der Schulkonferenz ist unzulässig. An Schulen mit sechs oder weniger Lehrkräften, mit Ausnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters, wird für die Wahl der Vertreter der Lehrkräfte kein Wahlausschuss gebildet; die Wahlen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7

Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vor-

geschlagenen Personen wählbar sind, und gibt die Wahlvorschläge der Wahlversammlung bekannt. Die vorgeschlagenen Personen sollen sich äußern, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht stimmberechtigt sind, sind nur wählbar, wenn sie eine Wählbarkeitsbescheinigung vorlegen.

(2) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel zusammengefasst.

(3) Bei Verhältniswahl (Listenwahl) sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern auf dem Stimmzettel untereinander aufzuführen.

(4) Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

(5) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(6) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Namen und die Zahl der Wahlberechtigten,
4. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen, im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten,
5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmhaltungen,
7. das Ergebnis der etwaigen Auslosung.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt die Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und die der Ersatzmitglieder nach § 8 Abs. 2 unverzüglich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.

(8) Wahlunterlagen, wie Niederschriften, Stimmzettel, Wahlausschreibungen, Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zur Durchführung der nächsten Wahlen der Mitglieder der Schulkonferenz aufbewahrt.

§ 8

Ersatzmitglieder

(1) Als Mitglied der Schulkonferenz scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von

seinem Amt zurücktritt. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Schulkonferenz zeitweilig verhindert ist.

(2) Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein. Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so werden die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

(3) Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann, sofern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl mit der Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Eltern- und Schülervvertretung beauftragen. Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt die Beauftragung des Ersatzmitglieds nach dem in Abs. 2 Satz 2 festgelegten Verfahren.

§ 9

Wahlanfechtung

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses diese Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen.

(3) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Dritter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 10

Einberufung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr ein-

berufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern, zusätzlich den Ersatzmitgliedern zur Kenntnis, grundsätzlich spätestens zehn Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung zu übersenden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppen ist sie unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

(2) Die Mitglieder können zu Beginn der Schulkonferenz weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in der Sitzung behandelt werden. Werden sie nicht behandelt, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulkonferenz zu setzen.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss. Bei der erneuten Ladung ist hierauf hinzuweisen; für die Ladungsfrist gilt § 10 Abs. 1 Satz 2.

(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Es ist offen abzustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Schulkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) An Schulen, an denen wegen der zu geringen Zahl der Lehrkräfte keine Ersatzmitglieder eintreten können, wird bei Abwesenheit der Lehrkraft, die Mitglied der Schulkonferenz ist, das ihr zustehende Stimmrecht von der in der Schulkonferenz anwesenden Lehrkraft zusätzlich ausgeübt, die von der abwesenden Lehrkraft damit beauftragt worden ist. Die Beauftragung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(5) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(6) Die Schulkonferenz kann sich unter Beachtung der in den §§ 10, 11 Abs. 1 bis 4 und 12 getroffenen Regelungen eine Geschäftsordnung geben.

§ 12
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Genehmigung durch die Schulkonferenz von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
6. die Namen der verhinderten Mitglieder,
7. wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
8. die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
9. das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
10. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Die genehmigten Niederschriften können jederzeit durch die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Ersatzmitglieder in der Schule eingesehen werden. Die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die oder der Vorsitzende des Schullehrerbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift an die Ersatzmitglieder besteht nicht, soweit nicht die Schulkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass eine Ausfertigung der Niederschrift nach der Genehmigung grundsätzlich oder im Einzelfall ausgehändigt wird.

§ 13
Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Schulkonferenz trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Beschlüsse sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter den von der Entscheidung Betroffenen, in jedem Fall dem Schullehrerbeirat, dem Schüler- oder Studierendenrat und der Gesamtkonferenz sowie dem Personalrat nach Maßgabe des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

(2) Beschlüsse der Schulkonferenz in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schullehrerbeirats und des Schülerrats nach §§ 110 Abs. 2, 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz bedürfen oder in denen der Schullehrerbeirat oder der Schülerrat nach §§ 110 Abs. 3, 122

Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz anzuhören ist, treten erst in Kraft, wenn das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist (§§ 111, 112, 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

§ 14
Beanstandung der Beschlüsse

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss Beschlüsse der Schulkonferenz beanstanden, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Im Falle einer Beanstandung muss die Schulkonferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut beraten. Hilft sie der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse der Schulkonferenz beanstanden, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die Schulkonferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluss der Schulkonferenz wird verbindlich, sofern nicht auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die zuständige Schulaufsichtsbehörde ihn aufhebt.

§ 15
Unaufschiebbare Entscheidungen

In unaufschiebbaren Fällen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter eine vorläufige Entscheidung. Sie oder er ist verpflichtet, unverzüglich der Schulkonferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 16
Teilnahme der Aufsichtsbehörden
und des Schulträgers

Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Zu Tagesordnungspunkten, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers rechtzeitig von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzuladen.

ZWEITER TEIL
Konferenzen der Lehrkräfte

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 17
Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte haben die Aufgabe, zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und

der Schulkonferenz die Eigenverantwortung der Schule im Sinne von § 127a Abs. 1 und 4 und § 127b des Hessischen Schulgesetzes wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. Sie sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe dieser Konferenzordnung zuständig.

(2) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken in allen die Schule, die Erziehung und den Unterricht betreffenden Fragen sowie bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulkonferenz, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. Die der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeräumten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Die Konferenzen der Lehrkräfte sollen das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte fördern. Dabei haben sie die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft zu achten; diese findet ihre Grenzen an der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen oder auf ihren oder seinen Wunsch erörtert werden. Die Zuständigkeit der Personalräte bleibt unberührt.

§ 18

Arten der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen.

(2) Teilkonferenzen sind insbesondere die Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Schulform-, Klassen-, Semester-, Abteilungs-, Fachbereichs- und Fachkonferenzen.

§ 19

Einrichtung der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte werden an allen Schulen mit mindestens drei hauptamtlichen Lehrkräften eingerichtet. Schulen mit weniger als drei hauptamtlichen Lehrkräften sind im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zu leiten.

(2) Teilkonferenzen werden nach Maßgabe besonderer Bestimmungen oder auf Grund eines Beschlusses der Gesamtkonferenz eingerichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 20

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Konferenzen der Lehrkräfte sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen verpflichteten Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz der Lehrkräfte als beschlussfähig. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz der Lehrkräfte einzuberufen. Die nächste Konferenz der Lehrkräfte ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 22

Teilnahme der Mitglieder der Schulkonferenz

Die Teilnahme von Mitgliedern der Schulkonferenz an Konferenzen der Lehrkräfte richtet sich nach § 132 Hessisches Schulgesetz.

§ 23

Teilnahme der Schüler- und Studierendenvertretungen

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden an den Konferenzen der Lehrkräfte und ihre Stimmberechtigung richten sich nach § 122 Abs. 5 Satz 3 bis 5 Hessisches Schulgesetz.

§ 24

Teilnahme der Aufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen. Ihren Vertreterinnen und Vertretern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden können die Einberufung von Konferenzen der Lehrkräfte verlangen.

§ 25

Zeitpunkt

(1) Konferenzen der Lehrkräfte finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sofern sie aus zwingenden Gründen während der Unterrichtszeit durchgeführt werden müssen, ist der Unterrichtsausfall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Konferenzen zur organisatorischen Vorbereitung des Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang sind spätestens in der letzten Ferienwoche durchzuführen.

§ 26 Entscheidungen

- (1) Die Konferenzen der Lehrkräfte entscheiden durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse, die eine Konferenz der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst, sind für ihre Mitglieder verbindlich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen.
- (4) Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei der Wahl der Abwesenheitsvertreterin oder des Abwesenheitsvertreters und der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters (§§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 2 der Dienstordnung) geheim abzustimmen. Dies gilt auch für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Fachkonferenzen nach § 42 Abs. 2 Satz 2.

§ 27 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

Für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse gilt § 13 entsprechend. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Konferenz Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.

§ 28 Beanstandung von Konferenzbeschlüssen, unaufschiebbare Entscheidungen

- (1) Für die Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen der Gesamtkonferenz gilt § 14 mit der Maßgabe, dass die Gesamtkonferenz die Angelegenheit frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen erneut beraten muss.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss Beschlüsse der Gesamtkonferenz beanstanden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlussfassung verlangen. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters in unaufschiebbaren Fällen gilt § 15 entsprechend mit der Maßgabe, unverzüglich der Gesamtkonferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 29 Pflicht zu Verschwiegenheit

- (1) Die Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und

Versetzungskonferenzen, unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Die Konferenz der Lehrkräfte kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Verschwiegenheitspflicht beschließen.

- (2) Die Mitglieder der Konferenzen der Lehrkräfte sowie die Angehörigen der Elternvertretung und der Schüler- oder Studierendenvertretung sowie die teilnehmenden Mitglieder der Schulkonferenz sind verpflichtet, über die Beratung der Angelegenheiten und Abstimmungen, die einzelne Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder Bedienstete der Schule unmittelbar betreffen, sowie in den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen Verschwiegenheit zu bewahren. Eltern sowie Schüler- und Studierendenvertreter, die dagegen verstoßen, können durch Beschluss der Gesamtkonferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen der Lehrkräfte für die Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

§ 30 Ausschüsse

- (1) Die Gesamtkonferenz kann für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt ständige Ausschüsse einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen. Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen; zu den Sitzungen der Ausschüsse ist mindestens ein Elternteil, das vom Schulelternbeirat zu benennen ist, und eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender, die von der Schüler- oder Studierendenvertretung zu benennen sind, hinzuzuziehen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ausschließlich mit Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer befasst sind.

§ 31 Niederschrift

Die Regelungen über die Niederschrift für die Schulkonferenz (§ 12) gelten entsprechend.

§ 32 Geschäftsordnung und Einberufung der Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung und unter Beachtung der in Abs. 2 bis 5 getroffenen Regelung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel sieben, mindestens drei, bei beruflichen Schulen mindestens zwölf Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz); gleichzeitig erhal-

ten der oder die Vorsitzende des Schulleiternbeirats und des Schülerrats oder der Studierendenvertretung eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schüler- oder Studierendenvertretung oder dem Schulleiternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind; zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln.

(3) In Ausnahmefällen kann die Gesamtkonferenz auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.

(4) Die Gesamtkonferenz muss innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (außerordentliche Konferenz). Die Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleiben unberührt. Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schüler- oder Studierendenvertretung oder des Schulleiternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.

Zweiter Abschnitt Gesamtkonferenz

§ 33

Stellung der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz ist Beschlussorgan einer Schule im Rahmen der ihr durch § 133 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie kann Beschlüsse der Teilkonferenzen mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben.

§ 34

Mitglieder der Gesamtkonferenz

(1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:

1. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,

4. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Bedienstete, sofern ihre Tätigkeit an der Schule sich auf mehr als acht Wochenstunden erstreckt.

(2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:

1. die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, sofern die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
3. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule Tätige, sofern die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die an keiner Schule mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden unterrichten, sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule verpflichtet.

(4) Auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder auf Beschluss der Gesamtkonferenz sind die in Abs. 2 Genannten zur Teilnahme verpflichtet. Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleiternbeirats können an der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats rechtzeitig zuzuleiten; der Schulleiternbeirat entscheidet, wen er in die Gesamtkonferenz entsendet. Dies gilt auch für Teilkonferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenz und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, mit der Maßgabe, dass bis zu drei Beauftragte des Schulleiternbeirats beratend teilnehmen können (§ 110 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz).

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für Schüler- und Studierendenvertreter (§ 122 Abs. 2 Satz 2, § 125 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

§ 35

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter, falls die Vertreterin oder der Vertreter verhindert ist,

durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft oder durch die nach § 26 Abs. 2 der Dienstordnung gewählte Lehrkraft vertreten lassen, sofern diese nicht dem Personalrat angehört.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 36

Einberufung der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.

Dritter Abschnitt Teilkonferenzen

§ 37

Klassenkonferenzen

(1) Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die in der Klasse regelmäßig tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher unter Angabe von triftigen Gründen beantragt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der ihr durch § 135 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern.

(5) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehr-

kräfte, der Semester- oder Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

(6) §§ 28, 30 bis 32 und 34 Abs. 5 gelten entsprechend; § 75 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz bleibt unberührt.

§ 38

Semesterkonferenzen

In den Schulen mit Semestereinteilung sind Semesterkonferenzen einzurichten. Auf sie finden die Vorschriften über die Klassenkonferenz entsprechend Anwendung.

§ 39

Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

(1) Zur Teilnahme an Schulstufenkonferenzen sind alle in der Schulstufe hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, zur Teilnahme an Jahrgangskonferenzen alle in diesem Jahrgang hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet.

(2) Den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz führt die Schulstufenleiterin oder der Schulstufenleiter oder, falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist, eine von der Schulstufenkonferenz gewählte Lehrkraft. Die Jahrgangskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für das laufende Schuljahr. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz übernehmen. § 35 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz beruft bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Konferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.

(4) Die Schulstufenkonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Stufe, die Jahrgangskonferenz über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Jahrgangs. Dabei sind die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule bestehenden Stufen und Schulformen zu wahren und gegebenenfalls Empfehlungen im Rahmen eines Schulverbundes zu berücksichtigen.

(5) §§ 28, 30 bis 32 und 34 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 40

Schulform- und Schulzweigkonferenzen

(1) Sind in einer Schule verschiedene Schulformen organisatorisch verbunden, so sind Konferenzen der einzel-

nen Schulformen (Schulformkonferenz) oder Schulzweige (Schulzweigkonferenz) zulässig. Für diese Konferenzen gelten die Vorschriften über die Schulstufenkonferenzen sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schulformkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für die jeweilige Schulform von Bedeutung sind. Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulformen sind zu wahren. Das Gleiche gilt für die Schulzweigkonferenz.

(3) Den Vorsitz in der Schulformkonferenz führt die Schulformleiterin oder der Schulformleiter, in der Schulzweigkonferenz die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter; falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist, eine von der jeweiligen Konferenz gewählte Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(4) §§ 28, 30, 32 und 34 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 41

Abteilungskonferenzen

(1) In Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können Abteilungskonferenzen eingerichtet werden.

(2) Zur Teilnahme verpflichtet sind die in der Abteilung hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter beruft die Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die Abteilungskonferenz berät und entscheidet insbesondere über:

1. Die Koordination der pädagogischen Arbeit in der Abteilung;
2. Grundsätze der Notengebung und der Abschlussprüfungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(5) §§ 28, 30 bis 32 und 34 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 42

Fach- und Fachbereichskonferenzen

(1) Fach- und Fachbereichskonferenzen können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.

(2) Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz für die Dauer von drei Jahren gewählte hauptamtliche Lehrkraft, in Förderschulen die Stufenleiterin oder der Stufenleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, die in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten. An den Konferenzen können die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter, die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter, die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die Studienleiterin oder der Studienleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter an beruflichen Schulen und die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen, sowie an den in Abs. 2 Satz 2 genannten Konferenzen auch die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter beratend teilnehmen. Die zuständigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter der Studienseminare können zugezogen werden.

(4) Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3 Satz 1 Genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, bei beruflichen Schulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter zu informieren.

(5) Die Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheiden im Rahmen der ihnen durch § 134 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben und der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.

Die Fach- und Fachbereichskonferenzen dienen auch dem Erfahrungsaustausch der im Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich unterrichtenden Lehrkräfte sowie der Berichterstattung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen der Lehrkräfte.

(6) Die §§ 28, 30 bis 32 und 34 Abs. 5 gelten entsprechend.

DRITTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 43
Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Konferenzordnung vom 22. Juni 1983 (ABl. S. 443) wird aufgehoben.

§ 44 *)

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Konferenzordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

*) Satz 1 dieser Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.

Diese Publikation können Sie beim
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 73 10
Telefax (0 56 61) 73 14 00
Internet <http://www.bernecker.de>
E-Mail: mandy.ziermaier@bernecker.de

zum Preis von

| | |
|--------------|-----------|
| 1– 4 Hefte | 4,10 Euro |
| 5– 10 Hefte | 3,95 Euro |
| 11– 50 Hefte | 3,75 Euro |
| 51–100 Hefte | 3,50 Euro |

bestellen.

**Amtsblatt
des Hessischen Kultusministeriums**

Herausgeber:
Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80,
Telefax (06 11) 3 68 20 99

Verantwortlich für den Inhalt:
Ministerialrat Dr. Jürgen Pyschik
Redaktion: Waltraud Janssen.

Verlag, Druck: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 73 10
Telefax (0 56 61) 73 14 00
Internet <http://www.bernecker.de>
Abonnentenverwaltung/Vertrieb (Print-Version)
Telefon: (0 56 61) 7 31-4 20
Telefax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: mandy.ziermaier@bernecker.de
Abonnentenverwaltung (Online-Version)
E-Mail: Sigrid.Goette-Barkhoff@bernecker.de
Telefon (0 56 61) 73 14 65
Telefax (0 56 61) 73 14 00

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt.)
und Versandkosten. Einzelausgaben kosten bis

zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR.
Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 3,20 EUR je zusätzlich angefangener 16
Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.
und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erschei-
nungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestel-
lungen für Abonnements und Einzelhefte nur an
den Verlag.

Das Abonnement verlängert sich automatisch
um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Wochen
vor Ablauf durch Einschreiben gekündigt wird.
Zuschriften und Rezensionsexemplare an die
Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte
Rezensionsexemplare besteht
keine Verpflichtung zur
Rezension oder Anspruch
auf Rücksendung.

